Verordnungsblatt

# Verordnungsblatt

für

# Nassau.

Acht und fünfzigster Jahrgang.

**1866.**

Wiesbaden,
gedruckt bei Adolph Stein.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 27. Januar 1866.

(Die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird der wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins unter dem 20|25. October v. Js. abgeschlossene Vertrag, nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 4. Januar 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

# Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, dem zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

## Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

---

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 26/31. December 1853, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den durch die Verträge vom 8. Februar 1842 und 2. April 1847 bestimmten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deßhalb zu Bevollmächtigten ernannt

einerseits

Se. Majestät der König von Preußen, für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864, sowie vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie—, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath **Friedrich Leopold Henning**,
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath **Bernhard Woldemar König**,
und andererseits

Se. **Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg**
Allerhöchst Ihren Vice-Präsidenten am Obergerichtshofe zu Luxemburg und Mitglied des Staatsraths **Emanuel Servais**
und
den Doctor der Rechte und Advocat-Anwalt zu Luxemburg **Carl Munchen**,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

### Artikel 1.

Der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847 und 26/31. December 1853 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

### Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, sowie über den Verkehr mit Tabak und Wein, vom 11. Juli 1864 über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu den obengedachten Verträgen und vom 12. October 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet und soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg zu Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das Großherzogthum Luxemburg maßgebend sein.

Möchten in Folge des Vorbehalts unter No. 6 des Schlußprotocolls vom 12. October 1864, soweit er durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nicht bereits seine Erledigung gefunden hat, über die daselbst bezeichneten Gegenstände unter den Zollvereinsstaaten weitere

für alle Staaten gleichmäßig geltende Verabredungen getroffen werden, so wird denselben auch von Seiten des Großherzogthums Luxemburg zugestimmt werden.

Artikel 3.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 4

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und es sollen die Ratificationsurkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen

Berlin, den 20 October 1865. Luxemburg, den 25. October 1865.

(gez.) Henning. (gez.) König. (gez.) Servais. (gez.) Dr. Munchen.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.

---

(Den Abschluß einer Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Bestrafung der Verletzung der Gesetze des anderen Staates durch Nachahmung von amtlichen Siegeln rc. betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird die mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung nach erfolgter Zustimmung der Landstände des Herzogthums abgeschlossene, durch die Auswechselung deßfallsiger Ministerialerklärungen vollzogene Uebereinkunft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. Januar 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

## Ministerial-Erklärung.

Die Herzoglich Nassauische und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung sind unter Verpflichtung der Gegenseitigkeit übereingekommen:

Jeder der vertragenden Staaten verpflichtet sich auf die Dauer des Handels- und Zollvertrags vom 11. April 1865 seine Angehörigen, welche vermittelst Nachahmung von amtlichen Siegeln, Anfertigung oder wissentlichen Gebrauchs von falschem Stempelpapier, falschen Stempel oder Postmarken, Anfertigung von Formularen, die zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des zollamtlichen Waarenverschlusses die Gesetze des anderen Staates verletzen, um dadurch Gefälle des anderen Staates zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafen zu belegen, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staates begangen wären.

Zu Urkund dessen ist Herzoglich Nassauischer Seits die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und urkundlich vollzogen worden.

Wiesbaden, den 9. December 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

(L. S.) Wittgenstein.

(Die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend.)

Um eine größere Gleichförmigkeit des pharmaceutischen Gehülfenexamens herbeizuführen, wird mit Beziehung auf §. 9 der Ministerialverordnung vom 20. Januar 1845 unter Aufhebung der seitherigen Vorschriften Höchster Entschließung zufolge Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die pharmaceutische Gehülfenprüfung soll künftig von der nach §. 1 der Ministerialverordnung vom 20. Januar 1845 gebildeten pharmaceutischen Prüfungscommission vorgenommen werden und je nach Bedürfniß einmal oder zweimal jährlich, im Frühjahre und im Herbste, stattfinden.

§. 2.

Die Prüfung geschieht:

1) theoretisch und zwar mündlich in deutscher Sprache über pharmaceutische Naturge-

schichte (Zoologie und vorzüglich Botanik), anorganische und besonders pharmaceutische Chemie, Waarenkunde und die den Wirkungskreis der Apotheker betreffenden Medicinalverordnungen;

2) practisch im Laboratorium durch Besorgung eines chemisch-pharmaceutischen Processes und dessen genaue schriftliche Beschreibung, sowie in der Receptur.

§. 3.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben nachzuweisen, daß sie die fünf unteren Classen eines Gymnasiums oder eine Realschule und die unterste Classe des Realgymnasiums absolvirt, also die Reife zum Eintritt in die Untersecunda eines Gymnasiums oder in die Secunda des Realgymnasiums erlangt und bei einem geprüften, angestellten oder concessionirten Apotheker das Geschäft in einer dreijährigen Lehrzeit erlernt haben. Dieselben haben sich zu der Prüfung bis zum Schlusse der Monate März oder September bei der Landesregierung zu melden und die Zeugnisse über erlangte Vorbildung und Erstehung der Lehrzeit, sowie ein Zeugniß des Lehrherrn und des betreffenden Medicinalbeamten über Aufführung und wissenschaftliche Befähigung beizufügen.

Wiesbaden, den 15. Januar 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Aufhebung des Steuermannszwanges betreffend.)

Zufolge Beschlusses der Centralcommission für die Rheinschifffahrt sind die Schiffspatrone und Führer von der ihnen durch die Artikel 58 und folgende der Rheinschifffahrtsconvention auferlegten Verpflichtung auf der Fahrt an bestimmten Stromstellen Steuerleute oder Lootsen an Bord zu nehmen, vom 15. Februar l. Js. an entbunden.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 17. Januar 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Grafen de Baillet Latour zu Brüssel das Großkreuz, dem Großherzoglich Badischen Geheimen-Referendär und Mitglied des Großherzoglichen Handelsministeriums Dr. Rudolph Dietz zu Carlsruhe das Comthurkreuz zweiter Classe, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hauptmann vom Infanterieregiment „Baron Wernhardt Nr. 16", Arthur Schöltzel das Ritterkreuz mit Schwerdtern, dem Grafen Adhémar d'Oultremont de Duras und dem Felix Zaman zu Brüssel das Ritterkreuz und dem Kunstgärtner Ambroise Verschaffelt zu Gent das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Kammerdiener Weiland dahier das silberne Verdienstkreuz und dem Capellmeister bei dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Infanterieregiment „Herzog von Nassau, Nr. 15", Wilhelm Zsák die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Einsiedel die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehene Ritterkreuz erster Classe des Hausordens Albrecht des Bären, dem Forstmeister von Fürstenrecht zu Wiesbaden und dem Oberförster Gerstner zur Platte die Erlaubniß, die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Orden, ersterem das Ritterkreuz erster Classe und letzterem das Ritterkreuz zweiter Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Ministerialrath Kraft zu Höchstihrem Geheimen-Cabinetsrath zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Finanzdirector von Heemskerck zum Präsidenten des Finanzcollegiums gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Diurnisten L. Becher zu Dillenburg zum Canzlisten bei dem Hof- und Appellationsgerichte daselbst gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Hugo von Richthofen zum Accessisten bei der Zolldirection zu ernennen geruht.

Die Amtsaccessisten Robbe zu Limburg, Cramer zu Wallmerod, Theis zu Marienberg, von Dungern zu Rennerod und Keller zu Hochheim sind nach erfolgter Zu-

lassung zur practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Cassirer Taubert zu Eichberg in den Quiescentenstand zu versetzen und dem Renteisecretär Wahl von Niederlahnstein die provisorische Versehung der Cassirerstelle zu Eichberg zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben dem Recepturbeamten Mylius zu Cronberg den Dienstcharacter als Hofkammerrath und den Recepturaccessisten Deubel I. zu Wallau und Pfeiffer zu Wiesbaden den Dienstcharacter als Renteisecretäre zu verleihen, den Recepturbeamten Müller von Hachenburg nach Oberlahnstein zu versetzen, den Renteisecretär Körppen zu Hachenburg zum Recepturbeamten daselbst zu befördern, den Renteisecretär Senfft von Usingen nach Hachenburg, unter Uebertragung der Geschäfte der Salzmagazinsverwaltung und des Steueramts daselbst, den Renteisecretär Schwab von Eltville nach Rüdesheim, die Recepturaccessisten Stemmler von Rüdesheim nach Eltville und Grandhomme von Höchst nach Limburg zu versetzen, den Hauptsteueramtsassistenten Thies zu Biebrich zum Recepturaccessisten in Herborn, den Recepturaccessisten Heymach von Herborn zum Hauptsteueramtsassistenten in Biebrich, den Canzlisten Schmidtborn vom Finanzcollegium zum Recepturaccessisten in Usingen und den Diurnisten Gustav von Trapp zu Wiesbaden zum Recepturaccessisten daselbst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den quiescirten Oberförster Conradi zu Weilburg zum Oberförster des Verwaltungsbezirks Haintchen mit dem Wohnsitze in Niederselters zu ernennen, den Forstaccessisten Speck zu Niederselters zum Oberförster des Bezirks Langenhain zu befördern, den Forstaccessisten Metzler von Wallmerod an das Oberforstamt zu Weilburg zu versetzen und den Forstcandidaten Friedrich Thielemann von Eibach zum Accessisten an der Oberförsterei Wallmerod zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Professoren Müller und Schulz von dem Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden an das Gymnasium zu Hadamar und den Conrector Dr. Eickemeyer von dem Gymnasium zu Hadamar an das Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Decan Manger zu Weilburg den Dienstcharacter als Kirchenrath zu ertheilen, den Pfarrer Mencke von Cleeberg zum Pfarrer in Hohenstein und den Caplan Anthes zu Michelbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen geruht.

Reallehrer Geisel zu Herborn ist zum Realoberlehrer und Dirigenten der neu errichteten Realschule zu Erbach ernannt, an die Realschule zu Herborn der Lehrer Meuser von der Realschule zu Biebrich, dahin der Lehrergehülfe Sopp von Diez und an die Realschule zu Erbach Lehrer Becker von Herborn dirigirt worden.

Reallehrer Dr. Schaab zu Montabaur ist an die Realschule zu Oberursel und Reallehrer Reichwein zu Oberursel an die Realschule zu Montabaur versetzt worden.

Lehrer Meis zu Sossenheim ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Eisel zu Eisenbach nach Sossenheim, Schulvicar Schäfer von Untershausen als Lehrer nach Eisenbach, Lehrergehülfe Zirvas von Wiesbaden als Schulvicar nach Untershausen, Lehrergehülfe Metzen von Aßmannshausen nach Wiesbaden, Lehrergehülfe Lewalter von Mengerskirchen nach Aßmannshausen versetzt und Schulcandidat Schneider von Rüdesheim mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Mengerskirchen beauftragt worden.

Lehrer Stahl zu Molsberg ist auf sein Ansuchen entlassen, Lehrergehülfe Mardner von Hundsangen zum Lehrer in Molsberg ernannt und Schulcandidat Eiffler von Herschbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Hundsangen beauftragt worden.

Lehrer Kröck zu Mosbach-Biebrich ist von der vierten an die dritte, Lehrer Jung daselbst von der fünften an die vierte, Lehrer Raßmann von Barig-Selbenhausen an die fünfte Lehrerstelle zu Mosbach-Biebrich, Lehrer Heß von Walsdorf nach Barig-Selbenhausen, Schulvicar Stöppler von Ramschied als Lehrergehülfe nach Walsdorf, Lehrergehülfe Weber von Falkenstein als Schulvicar nach Ramschied versetzt und der beurlaubte Lehrergehülfe Meußer zu Falkenstein daselbst wieder angestellt worden.

Lehrer Bahl zu Offheim ist pensionirt, Lehrer Schmidt von Niedererbach nach Offheim, Gilles von Arfurt nach Niedererbach, Staudt von Winkels nach Arfurt, Hellerbach von Dombach nach Winkels, Lehrergehülfe Müller von Friedrichsthal als Lehrer nach Dombach versetzt und Schulcandidat Händchen von Niederselters mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Friedrichsthal beauftragt worden. Die zu Griesheim neu errichtete Lehrergehülfenstelle ist dem Schulcandidaten Kaspar von Holzappel provisorisch übertragen worden. Der an der Elementarschule zu Herborn verwendete Lehrer Blecker ist aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Saßmann daselbst von der zweiten an die erste, Lehrer Huth von Reitzenhain an die zweite Lehrerstelle zu Herborn, Lehrer Menges von Mensfelden nach Reitzenhain, Lehrer Scheidt von Rod a. Berg nach Mensfelden, Lehrer Dietz von Naurod nach Rod am Berg und der beurlaubte Lehrergehülfe Schneider von Usingen nach Naurod versetzt worden.

Schulcandidat Menges von Wilmenroth ist mit Versehung der zu Stockhausen-Illfurth wieder errichteten Schulvicarstelle beauftragt worden. Schulcandidat Strack von Egenroth ist mit Versehung der Schulvicarstelle zu Huppert beauftragt worden. Lehrer Blicker von Dienethal ist nach Heringen, Lehrer Knapp von Kloppenheim nach Dienethal, Lehrer Schneider von Weyer nach Kloppenheim, Lehrer Graf von Merzhausen nach Weyer, Lehrer Hofmann von Fehl-Ritzhausen nach Merzhausen, Schulvicar Ott von Stahlhofen als Lehrer nach Fehl-Ritzhausen versetzt und Schulcandidat Haas von Sechshelden mit Versehung der Schulvicarstelle zu Stahlhofen beauftragt worden.

Lehrer Dickob von Frickhofen ist nach Obertiefenbach, Lehrer Schandry von Rotzenhahn nach Frickhofen versetzt und Schulcandidat Ast von Montabaur mit Versehung der Schule zu Rotzenhahn beauftragt worden.

Lehrer Conradi zu Wirges ist pensionirt, Lehrer Rink von Büdingen nach Wirges, Lehrergehülfe Effelberger von Dornassenheim als Lehrer nach Büdingen, Lehrergehülfe Rack von Fischbach nach Dornassenheim versetzt und Schulcandidat Daum von Wellmich mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Fischbach beauftragt worden. Schulcandidat Thomas von Gusternhain ist mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Diez beauftragt worden. Lehrer Schmidt zu Niederhadamar ist pensionirt, Lehrer Eid daselbst von der zweiten an die erste, Lehrer Grill von Camp an die zweite Lehrerstelle zu Niederhadamar, Lehrergehülfe Stippler von Neudorf als Lehrer nach Camp versetzt und Schulcandidat Kloft von Guckheim mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Neudorf beauftragt worden.

Schulcandidat Rembser von Niederselters ist mit Versehung der Winterschule zu Gerolstein beauftragt worden.

Lehrer Schneider zu Medenbach ist in den Ruhestand, Lehrer Wintermeyer von Elkerhausen nach Medenbach, Lehrer Scheerer von Niederroßbach nach Elkerhausen, Lehrer Metz von Kemmenau nach Niederroßbach, Lehrergehülfe Kring von Laufenselden als Lehrer nach Kemmenau versetzt und Schulcandidat Schneider von Wehen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Laufenselden beauftragt worden

Der mit Versehung der Schule zu Rotzenhahn beauftragte Schulcandidat Acht ist an die Lehrergehülfenstelle zu Montabaur dirigirt, Lehrer Schandry von Neuhäusel nach Rotzenhahn und Lehrergehülfe Herz von Montabaur als Lehrer nach Neuhäusel versetzt worden. Die Schulcandidaten Enders von Boden und Müller von Oberauroff sind, ersterer mit Versehung der neu errichteten Lehrergehülfenstelle zu Hellenhahn und letzterer mit Versehung der Schule zu Reckenroth beauftragt worden.

Schulvicar Kurz zu Aulenhausen ist beurlaubt, Lehrergehülfe Fuchs von Laubuseschbach als Schulvicar nach Aulenhausen, Schulvicar Müller von Wisper als Lehrergehülfe nach Laubuseschbach versetzt und der Schulcandidat Kexel von Limburg mit Versehung der Schulvicarstelle zu Wisper beauftragt worden Lehrer Schandry von Neudorf ist nach Oberbrechen und Lehrer Fiebig von da nach Neudorf versetzt worden. Schulvicar Maurer zu Mappershain ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen und mit Versehung der dasigen Schulvicarstelle Schulcandidat Fritz von Merzhausen beauftragt worden.

Lehrergehülfe Höhn zu Eitelborn ist zum Lehrer an der neu errichteten Schule zu Obererbach ernannt, und Schulcandidat Kreckel von Dehrn mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Eitelborn beauftragt worden. Schulcandidat Hermes von Montabaur ist an die Schule zu Soffenheim zur Aushülfe dirigirt worden. Reallehrer Haubrich zu Ems und Lehrergehülfe Kompfe zu Anspach sind aus dem Schuldienst entlassen worden. Lehrergehülfe Seibel zu Nassau ist zum dritten Lehrer, Schulvicar Pulverich zu Steinbach und Lehrergehülfe Schlosser zu Marienberg sind zu Lehrern an ihren seitherigen Schulstellen ernannt worden.

Die provisorischen Schulvicare Schepp zu Georgenborn und Ebenau zu Hundsdorf, sowie die provisorischen Lehrergehülfen Steyer zu Schloßborn, Abel zu Haintchen, Münz zu Wernborn, Schuster zu Herbornseelbach und Heyeckhaus zu Weilmünster sind an ihren seitherigen Schulstellen definitiv angestellt und der Lehrer Deußer zu Heringen ist aus dem Schuldienst entlassen worden.

---

## Todesfälle.

Am 15. December ist der Lehrer Schönleber zu Flörsheim, am 16. ejusd. der Lehrer Christmann zu Kaltenholzhausen, am 22. ejusd. der Recepturbeamte Hofkammerrath Schmidt zu Oberlahnstein, am 5. Januar der Oberförster Herget zu Wallau und der Pfarrer Riegl zu Fischbach, am 6. ejusd. der Oberförster Schlichter in Niederselters und am 7. ejusd. der Lehrergehülfe Landsrath zu Frickhofen mit Tod abgegangen.

---

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 7. Februar 1866.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1865.)

Das Verzeichniß der im Jahr 1865 zur Vergütung gekommenen Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

| № | Zeit des stattgehabten Brandes. 1865. Monat. | Tag. | Namen der Aemter. | Namen der Ortschaften. | Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Februar | 16 | Braubach . . . | Braubach . . . . . . | 74 | 45 |
| 2 | November | 20/21 | " . . . | Niederlahnstein . . . | 1795 | 30 |
| 3 | Juli | 4 | Diez . . . . | Holzappel . . . . | 69 | 45 |
| 4 | September | 21 | " . . . . | Charlottenberg . . . | 2604 | . |
| 5 | December | 5 | " . . . . | Burgschwalbach . . . | 746 | 15 |
| 6 | April | 24 | Eltville . . . | Niederwalluf . . . . | 313 | 45 |
| 7 | Juni | 20 | " . . . | Oestrich . . . . . . | 32 | 30 |
| | | | | Latus | 5636 | 30 |

| № | Zeit des stattgehabten Brandes. 1865. Monat. | Tag. | Namen der Aemter. | Ortschaften | Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Transport | 5636 | 30 |
| 8 | August | 19/20 | Eltville . . . | Oberwalluf . . . . . | 14585 | 30 |
| 9 | März | 22 | Hachenburg . . | Norken . . . . . . | 4 | . |
| 10 | Mai | 1/2 | " . . | Hachenburg . . . . . | 699 | 30 |
| 11 | Juli | 14/15 | " . . | Roßbach . . . . . . | 513 | 30 |
| 12 | Januar | 4 | Hadamar . . . | Thalheim . . . . . | 1936 | 30 |
| 13 | Mai | 10 | " . . . . | " . . . . . . | 63 | . |
| 14 | " | 18 | " . . . . | Hadamar . . . . . . | 52 | . |
| 15 | Juli | 20 | Herborn . . . | Waldaubach . . . . | 130 | 30 |
| 16 | " | 22 | " . . . . | in der Mühle bei Erdbach | 75 | 15 |
| 17 | Januar | 6 | Höchst . . . . | Soden . . . . . . | 48 | . |
| 18 | März | 15 | " . . . . | Hofheim . . . . . . | 24911 | . |
| 19 | November | 2/3 | " . . . . | Münster . . . . . . | 978 | 52 |
| 20 | Januar | 15/16 | Idstein . . . | Idstein . . . . . . | 5823 | 10 |
| 21 | März | 14 | " . . . . | Camberg . . . . . . | 6363 | 3 |
| 22 | April | 22 | " . . . . | Wörsdorf . . . . | 2848 | 6 |
| 23 | Mai | 20 | " . . . . | Niederems . . . . | 667 | . |
| 24 | Juni | 7 | " . . . . | Erbach . . . . . . | 1352 | 19 |
| 25 | " | 24 | " . . . . | Idstein . . . . . | 55 | 50 |
| 26 | " | 28 | " . . . . | Wüstems . . . . . | 24 | 43 |
| 27 | Juli | 8 | " . . . . | Dombach . . . . . . | 12 | 54 |
| 28 | August | 24/25 | " . . . . | Wallrabenstein . . . | 3140 | 59 |
| 29 | December | 1 | " . . . . | Niederselters . . . . | 2389 | 36 |
| 30 | Mai | 4 | Königstein . . . | Königstein . . . . . | 2 | 15 |
| 31 | Juli | 29/30 | " . . . . | Oberursel . . . . . | 4186 | . |
| 32 | September | 25/26 | " . . . . | auf dem Hof Röders bei Fischbach . . . | 4989 | 45 |
| 33 | Juni | 23 | Langenschwalbach . | Obergladbach . . . . . | 852 | 30 |
| | | | | Latus | 82342 | 17 |

| № | Zeit des stattgehabten Brandes. 1865. Monat. | Tag. | Namen der Aemter. | Namen der Ortschaften. | Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Transport | 82342 | 17 |
| 34 | October | 21 | Langenschwalbach. | Hettenhain . . . . . | 14 | . |
| 35 | April | 11 | Limburg . . . | Dehrn . . . . . . | 72 | . |
| 36 | Juni | 22 | „ . . . | Oberbrechen . . . . | 54 | 30 |
| 37 | August | 22 | „ . . . | Niederbrechen . . . | 38 | 30 |
| 38 | September | 6 | „ . . . | Lindenholzhausen . . . | 196 | 30 |
| 39 | Mai | 16 | Marienberg . . | auf der Todtenberger Mühle bei Enspel . . . | 599 | 45 |
| 40 | Juni | 8 | „ . . . | Eichenstruth . . . . | 7026 | 30 |
| 41 | September | 8 | „ . . . | Ritzhausen . . . . | 42 | 37½ |
| 42 | „ | 16 | „ . . . | Stein . . . . . . | 1773 | . |
| 43 | Januar | 25 | Montabaur . . | Montabaur . . . . | 16 | . |
| 44 | Mai | 25 | „ . . . | Welschneudorf . . . | 2169 | 31 |
| 45 | August | 31 | „ . . . | Montabaur . . . . | 121 | 50 |
| 46 | October | 11/12 | „ . . . | Hillscheid . . . . . | 60 | . |
| 47 | März | 9 | Nassau . . | Kemmenau . . . . | 914 | 30 |
| 48 | „ | 15 | „ . . . | Sulzbach . . . . . | 1463 | . |
| 49 | Mai | 14 | „ . . . | Singhofen . . . . . | 1005 | . |
| 50 | August | 10 | „ . . . | Ems . . . . . . | 12 | . |
| 51 | October | 8/9 | „ . . . | Attenhausen . . . . | 2835 | . |
| 52 | April | 1 | Nastätten . . . | Catzenelnbogen . . . | 1195 | 30 |
| 53 | August | 6/7 | Rennerod . . . | Seck . . . . . . | 1365 | 30 |
| 54 | Februar | 20 | Rüdesheim . . | Preßberg . . . . . | 33 | . |
| 55 | October | 25/26 | „ . . . | Winkel . . . . . | 63 | 15 |
| 56 | Januar | 8 | Runkel . . . | Falkenbach . . . . | 801 | 30 |
| 57 | September | 25 | „ . . . | Münster . . . . . | 33494 | . |
| 58 | November | 20 | „ . . . | Arfurt . . . . . | 934 | . |
| | | | | Latus | 138673 | 15½ |

| № | Zeit des stattgehabten Brandes. 1865. Monat. | Tag. | Namen der Aemter. | Ortschaften. | Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Transport . | 138673 | 15½ |
| 59 | März | 3 | St. Goarshausen | Caub . . . . . . . | 11 | 30 |
| 60 | " | 31 | " . | Weisel . . . . . . | 180 | 15 |
| 61 | November | 13 | " . | Kestert . . . . . . | 7 | 4 |
| 62 | Januar | 24 | Selters . . . | Deesen . . . . . . | 37 | 30 |
| 63 | Mai | 27 | " . . . | Hartenfels . . . . . | 1739 | . |
| 64 | November | 5 | " . . . | Herschbach . . . . | 8639 | . |
| 65 | Februar | 5 | Usingen . . . | Wehrheim . . . . | 36 | 21 |
| 66 | März | 6 | " . . . | Anspach . . . . . . | 2742 | 36 |
| 67 | " | 9 | " . . . | Cransberg . . . . | 24 | 1 |
| 68 | September | 11 | " . . . | Oberreifenberg . . . | 18 | 22 |
| 69 | " | 13 | " . . . | Pfaffenwiesbach . . . | 4766 | 38½ |
| 70 | November | 7 | " . . . | Wehrheim . . . . | 1834 | 21 |
| 71 | Januar | 30 | Wallmerod . . | Sainerholz . . . . | 634 | 27½ |
| 72 | Juni | 30 | " . . | Hahn . . . . . . . | 1859 | 5 |
| 73 | August | 2 | " . . | Görgeshausen . . . | 114 | 42½ |
| 74 | Februar | 3 | Wehen . . . | Holzhausen ü. A. . . | 89 | 45 |
| 75 | Juni | 2 | " . . . | Breithardt . . . . | 17 | . |
| 76 | August | 29 | " . . . | Strinztrinitatis . . . | 316 | 45 |
| 77 | Februar | 11 | Wiesbaden . . | zu Adamsthal b. Clarenthal | 43 | 18 |
| 78 | Mai | 14 | " . . | Wiesbaden . . . . | 70 | 39 |
| 79 | Juni | 13 | " . . | " . . . . . | 9 | . |
| 80 | " | 20 | " . . | Bierstadt . . . . . . | 2710 | . |
| 81 | August | 24 | " . . | Spelzmühle bei Biebrich | 5973 | . |
| 82 | September | 23 | " . . | Sonnenberg . . . . | 3698 | 6 |
| | | | | Latus . | 174245 | 42 |

| № | Zeit des stattgehabten Brandes. 1864. Monat. | Tag. | Namen der Aemter. | Namen der Ortschaften. | Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Transport . | 174245 | 42 |
| | | | Nachträglich wurden noch angewiesen aus dem Jahre 1864: | | | |
| 83 | März | 22/23 | Braubach . . | Niederlahnstein . . . | 6942 | . |
| 84 | December | 23 | " . . | Camp . . . . . . . | 64 | 30 |
| 85 | November | 18 | Diez . . . . | Diez . . . . . . . | 24 | 13 |
| 86 | December | 25 | Hachenburg . . | Hachenburg . . . . | 20 | 30 |
| 87 | October | 4 | Idstein . . . | Wörsdorf . . . . . | 2056 | 45 |
| 88 | Juli | 1 | Königstein . . | Königstein . . . . | 319 | . |
| 89 | Juni | 26 | Limburg . . . | Limburg . . . . . | 25 | . |
| 90 | November | 17/18 | " . . . | Staffel . . . . . | 1962 | 30 |
| 91 | December | 21 | " . . . | Limburg . . . . . | 42 | . |
| 92 | November | 8 | Marienberg . . | Höhn . . . . . . . | 1497 | . |
| 93 | Februar | 29 | Montabaur . . | Montabaur . . . . | 30 | . |
| 94 | October | 25 | " . . | Hillscheid . . . . . | 641 | 45 |
| 95 | August | 3 | Nassau . . . | Nörbdorf . . . . . | 13 | . |
| 96 | November | 1 | " . . . | Ems . . . . . . . | 20 | . |
| 97 | October | 26 | Rüdesheim . . | Preßberg . . . . . | 10 | 30 |
| 98 | December | 24/25 | Weilburg . . . | Altenkirchen . . . . | 20 | 30 |
| 99 | October | 6 | Wiesbaden . . | Wiesbaden . . . . | 235 | 59 |
| 100 | " | 18 | " . . | " . . . . . | 63 | 48 |
| 101 | " | 22/23 | " . . | " . . . . . | 56 | 16 |
| 102 | " | 31 | " . . | " . . . . . | 29 | . |
| 103 | November | 28/29 | " . . | " . . . . . | 471 | . |
| | | | | Zusammen . | 188790 | 58 |

Zur Exigenz pro 1865 gehören:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) der Betrag der Brandschäden . . . . . . . . . . | 188790 fl. | 58 | kr. |
| 2) die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturen . . . | 5987 „ | 48 | „ |
| 3) Verwaltungskosten . . . . . . . . . . . . . . . | 303 „ | — | „ |
| 4) außerordentliche Ausgaben incl. Vergütung der Zinsen an Herzogliche Landesbank aus dem Conto-Corrent . . | 3000 „ | — | „ |
| | 198081 „ | 46 | „ |
| Hiervon ab: | | | |
| der Ueberschuß aus dem Jahr 1864 mit . . . . . . . | 47962 „ | — | „ |
| bleiben pro 1865 auszuschlagen . . . . . | 150119 fl. | 46 | kr. |

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 153,793,620 fl. — Sieben Kreuzer — auf 100 fl. ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 15. März d. J. von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

| № | Namen der Aemter. | Brandversicherungs-Capital. | Betrag der Brandsteuer à 7 kr. von 100 fl. Capital. | |
|---|---|---|---|---|
| | | fl | fl. | kr. |
| 1 | Braubach . . . . . . . . . . . . . . . | 4,579,580 | 5342 | 51 |
| 2 | Diez . . . . . . . . . . . . . . . . | 6,053,860 | 7062 | 50 |
| 3 | Dillenburg . . . . . . . . . . . . . | 5,967,000 | 6961 | 30 |
| 4 | Eltville . . . . . . . . . . . . . . | 5,093,490 | 5942 | 24 |
| 5 | Hachenburg . . . . . . . . . . . . . | 2,656,980 | 3099 | 49 |
| 6 | Hadamar . . . . . . . . . . . . . . | 5,015,300 | 5851 | 11 |
| 7 | Herborn . . . . . . . . . . . . . . | 4,337,050 | 5059 | 54 |
| 8 | Hochheim . . . . . . . . . . . . . . | 4,962,220 | 5789 | 15 |
| 9 | Höchst . . . . . . . . . . . . . . . | 8,710,330 | 10162 | 3 |
| 10 | Idstein . . . . . . . . . . . . . . | 5,373,630 | 6269 | 14 |
| 11 | Königstein . . . . . . . . . . . . . | 6,426,430 | 7497 | 30 |
| 12 | Langenschwalbach . . . . . . . . . . | 4,397,160 | 5130 | 1 |
| | Latus . | 63,573,030 | 74168 | 32 |

| № | Namen der Aemter. | Brand-versicherungs-Capital. | Betrag der Brandsteuer à 7 kr. von 100 fl. Capital. | |
|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | kr. |
| | Transport . | 63,573,030 | 74168 | 32 |
| 13 | Limburg . . . . . . . . . . . . . . | 5,913,290 | 6898 | 50 |
| 14 | Marienberg . . . . . . . . . . . . . | 2,232,170 | 2604 | 12 |
| 15 | Montabaur . . . . . . . . . . . . . | 4,493,770 | 5242 | 44 |
| 16 | Nassau . . . . . . . . . . . . . . | 6,735,670 | 7858 | 17 |
| 17 | Nastätten . . . . . . . . . . . . . | 4,747,450 | 5538 | 41 |
| 18 | Reichelsheim . . . . . . . . . . . . | 455,180 | 531 | 3 |
| 19 | Rennerod . . . . . . . . . . . . . | 3,656,180 | 4265 | 33 |
| 20 | Rüdesheim . . . . . . . . . . . . . | 5,689,370 | 6637 | 36 |
| 21 | Runkel . . . . . . . . . . . . . . | 5,060,800 | 5904 | 16 |
| 22 | St. Goarshausen . . . . . . . . . . | 3,781,010 | 4411 | 11 |
| 23 | Selters . . . . . . . . . . . . . . | 4,275,840 | 4988 | 29 |
| 24 | Usingen . . . . . . . . . . . . . . | 5,842,890 | 6816 | 42 |
| 25 | Wallmerod . . . . . . . . . . . . . | 3,232,180 | 3770 | 53 |
| 26 | Wehen . . . . . . . . . . . . . . | 3,380,750 | 3944 | 12 |
| 27 | Weilburg . . . . . . . . . . . . . | 5,697,290 | 6646 | 50 |
| 28 | Wiesbaden, Land . . . . . . . . . . | 6,060,150 | 7070 | 11 |
| 29 | „ Stadt . . . . . . . . . . | 19,146,600 | 22337 | 42 |
| | Zusammen . | 153,973,620 | 179635 | 54 |

Da die ausgeschlagene Summe . . . . . . 179,635 fl. 54 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . . . . 150,119 „ 46 „
beträgt, so werden für 1866 disponibel bleiben . 29,516 fl. 8 kr.

Wiesbaden, den 30. Januar 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Trapp.

vdt. Brandscheid.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsrath Geheimenrath Wenckenbach zu Dillenburg auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben als Beweis der Höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten das Comthurkreuz zweiter Classe, dem H. Sivering, Bureauchef der Generaldirection des Innern zu Luxemburg und dem J. W. van Sippesteyn, Königlich Niederländischem Kammerherrn und Capitän im Geniecorps im Haag das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Regierungsrath Grimm zum Ministerialrath und den Ministerialaccessisten Halbey zum Secretär zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Staatsprocurator Diehl in Wiesbaden zum Hofgerichtsrath bei dem Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg und den Amtmann Rüffer von Diez zum Staatsprocurator bei dem Hof- und Appellationsgerichte in Wiesbaden gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Accessisten Büsgen vom Finanzcollegium den Dienstcharacter als Secretär zu verleihen und den Hauptsteueramtscontroleur Eibach zum Revisor bei dem Finanzcollegium zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Revisionsräthen Schäfer und Horstmann bei der Rechnungskammer den Dienstcharacter als Rechnungsräthe und dem Buchhalter Lex bei der Staatscassendirection den Dienstcharacter als Revisionsrath zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Landoberschultheisen Landrath Abt zu Montabaur auf sein Ansuchen in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kellereiassistenten Vietor zum Domanial-Weinbau- und Kellerinspector zu ernennen geruht.

Der Regierungsaccessist Tecklenburg und der Oberförstereiaccessist von Preuschen zur Platte sind nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Prüfung in der Forstwissenschaft als in dieser Prüfnng bestanden angenommen worden.

Der von Seiten Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin zu Wied erfolgten Präsentation das Caplans Cäsar von Runkel zum Pfarrer in Wolfenhausen ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden

Die in Folge der Pensionirung des Schulinspectors Büsgen zu Dotzheim zur Erledigung gekommene Inspection über einen Theil der Schulen im Amte Wiesbaden ist dem Pfarrer Dern in Sonnenberg übertragen worden.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 21. Februar 1866.

**Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.**

haben in Rücksicht auf die Bestimmung im ersten Absatz des §. 6 des Gesetzes vom 23. November 1861, in Betreff der behufs der Besteuerung vorzunehmenden Ermittelung des Verkaufswerths der Bergproducte und in Betreff der Erhebung von Beschwerden gegen den Ansatz der Gewerbsteuer von Bergwerken, unter Aufhebung der Ministerialverordnungen vom 28. December 1861 und 1. Mai 1862, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Ermittelung des Verkaufswerthes der Bergwerksproducte wird eine Schätzungscommission bestellt. Dieselbe besteht:

1) aus einem Commissarius Unseres Finanzcollegiums, welcher bei den Verhandlungen den Vorsitz führt,
2) aus dem Bergmeister des Bezirks, worin die zu besteuernde Grube liegt, oder, in dessen Verhinderung, aus einem von Unserem Finanzcollegium zu ernennenden Stellvertreter desselben,
3) aus einem von den Steuerpflichtigen nach Vorschrift der §§. 2 und 3 zu wählenden Mitglied.

§. 2.

Zum Zwecke der Wahl des dritten Commissionsmitglieds sollen besondere Bezirke

gebildet werden, deren Zahl und Umfang Unser Finanzcollegium nach dem jeweiligen Bedürfniß festzusetzen hat.

§. 3.

In jedem einzelnen Bezirk werden drei Personen als Schätzer (ein erster, ein zweiter und ein dritter Schätzer) gewählt.

Mitglied der Commission (§. 1) ist jedesmal nur Einer der Gewählten, die beiden anderen sind zu Stellvertretern bestimmt.

Zur Wahl berechtigt und wählbar sind die Eigenthümer, beziehungsweise die Repräsentanten oder Vertreter der Vorstände derjenigen in dem betreffenden Bezirk belegenen Gruben, für welche genehmigte Betriebspläne für das laufende Kalenderjahr vorliegen.

Jede Bergmeisterei hat für die Gruben ihres Bezirkes die Wahllisten aufzustellen und die Vollendung der Aufstellung durch einmalige öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Während 10 Tagen, von dem Erscheinen des letzten Blattes, welches die Bekanntmachung gebracht hat, gerechnet, steht den Betheiligten die Einsicht und die Anfechtung der Wahllisten bei der betreffenden Bergmeisterei zu. Erfolgt binnen dieser Frist keine Anfechtung, so gelten die Wahllisten den Betheiligten gegenüber als genehmigt.

Ueber Anfechtungen, welche entweder schriftlich oder zu Protocoll mit der erforderlichen Begründung vorzubringen sind, entscheidet Unser Finanzcollegium endgültig.

Nachdem die Wahllisten festgestellt sind, werden Ort und Zeit der Wahl der Schätzer, welche bei der Ermittelung der Verkaufswerthe der Bergwerksproducte behufs der Besteuerung der Bergwerke für das folgende Jahr mitzuwirken haben, von Unserem Finanzcollegium mittelst einer mindestens 14 Tage vor dem Wahltermine stattfindenden öffentlichen Bekanntmachung festgesetzt.

Die Ausübung des activen Wahlrechts ist durch persönliches Erscheinen im Termine bedingt. Der Amtmann, in dessen Bezirk der Wahlort gelegen ist, führt in der Versammlung den Vorsitz und zieht einen Protocollführer zu.

Die Wahl erfolgt durch offene Stimmgebung. Der Besitz einer Grube berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann ein Grubeneigenthümer, beziehungsweise ein Repräsentant oder Grubenvorstandsvertreter nicht mehr als zehn Stimmen in sich vereinigen.

Die Wahl eines jeden der drei Schätzer wird in besonderer Abstimmung vorgenommen. Derjenige ist als gewählt zu betrachten, welcher die größte Stimmenanzahl auf sich vereinigt.

Kommt die Wahl nicht zu Stande, so geht die Befugniß zur Ernennung der Schätzer auf Unser Finanzcollegium über. Dasselbe gilt im Falle einer ungültigen Wahl.

§. 4.

Die gewählten Schätzer werden auf Verfügung Unseres Finanzcollegiums von demjenigen Amte, an dessen Sitz der Zusammentritt der Schätzungscommission stattfindet, dahin vereidigt, daß sie nach Pflicht und Gewissen zur Ermittelung und Festsetzung der Verkaufswerthe der Bergwerksproducte behufs der Besteuerung der Gruben nach den Vorschriften des Gesetzes mitwirken wollen.

§. 5.

Unser Finanzcollegium bestimmt mittelst einer wenigstens 14 Tage vorher stattfindenden öffentlichen Bekanntmachung die Zeit und den Ort des Zusammentritts der Schätzungscommission. Die gewählten Schätzer sind hierzu besonders zu laden; diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung verspätet erscheinen, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 20 fl., diejenigen, welche gänzlich ausbleiben, in eine solche von 20 fl. bis 30 fl. Der Schätzer gilt als genügend entschuldigt, wenn er nachweist, daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt, welch' letztere geeigneten Falles auch auf den Grund von Familienverhältnissen und Vermögensangelegenheiten als vorhanden angenommen werden kann, am rechtzeitigen Erscheinen verhindert gewesen sei.

Als Mitglied der Commission ist zunächst der erste Schätzer berufen.

Die beiden anderen wohnen den Verhandlungen, ohne an den Abstimmungen Theil zu nehmen, bei; es tritt jedoch von ihnen der nächste in Function, wenn bei dem ersten, beziehungsweise auch dem nachfolgenden eine Verhinderung vorliegt, oder der Ausschluß wegen eigener Betheiligung zu erfolgen hat.

Die Commission setzt nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 5 des Gesetzes vom 23. November 1861 für eine jede Grube den Verkaufswerth der im vorhergegangenen Jahre geförderten Bergwerksproducte fest.

Ergibt sich keine Stimmeneinhelligkeit für denselben Betrag, so wird der Durchschnitt der von den drei Schätzern bestimmten Verkaufswerthe als wirklicher Verkaufswerth angenommen.

Den betheiligten Grubeneigenthümern steht es frei, den Verhandlungen der Commission beizuwohnen, um auf Aufforderung thatsächliche Aufklärungen zu geben.

Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protocoll wird Unserem Finanzcollegium vorgelegt, um auf Grund der Verkaufswerthe die Steuerbeträge zu berechnen.

§. 6.

Die durch die Mitwirkung bei den Commissionsverhandlungen entstehenden Gebühren und Auslagen der gewählten Schätzer werden von Unserem Finanzcollegium festgesetzt

und zur Zahlung angewiesen, demnächst aber nach Verhältniß der Steuerbeträge auf die Grubenbesitzer vertheilt und den betreffenden Recepturen zur Einziehung des Rückersatzes übertragen.

§. 7.

Nach erfolgter Festsetzung der Steuerbeträge wird das aufgestellte Cataster während einer öffentlich bekannt zu machenden Frist von acht Tagen bei demjenigen Amte, in dessen Bezirk sich die steuerpflichtigen Gruben befinden, zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt. Beschwerden gegen die Festsetzung der Verkaufswerthe können schon vorher, müssen aber längstens innerhalb der bezeichneten achttägigen Frist bei dem betreffenden Amt oder bei Unserem Finanzcollegium vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist findet ein Recurs nicht mehr statt.

Mit der Beschwerde ist der Antrag auf anderweite Festsetzung der Verkaufswerthe und die Benennung eines Sachverständigen hierzu zu verbinden, widrigenfalls dem Recurs eine Folge nicht gegeben wird.

§. 8.

Auf das in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen rechtzeitig eingegangene Recursgesuch verfügt Unser Finanzcollegium den Zusammentritt einer zweiten Commission zur Festsetzung des Verkaufswerthes des in Frage stehenden Bergwerksproducts.

Dieselbe wird gebildet aus einem Commissarius Unseres Finanzcollegiums, aus einem von dem Bergmeister des betreffenden Bezirks zu bestimmenden Sachverständigen und aus dem Sachverständigen, welcher von dem Recurrenten bezeichnet worden ist.

Die Sachverständigen werden nach Maßgabe der Vorschriften in §. 4 vereidigt. Hinsichtlich der Ladung der Sachverständigen, der Folgen unentschuldigter Versäumniß, sowie in Ansehung des Geschäftsganges bei den Verhandlungen der Commission finden die für das Verfahren bei der ersten Abschätzung in §. 5 getroffenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Der Beschwerdeführer kann verlangen, daß die Festsetzung des Verkaufswerthes an dem Ort, wo die Bergwerksproducte sich befinden, vorgenommen werde. Diese Festsetzung ist endgültig und wird nach derselben von Unserem Finanzcollegium der Steuersatz bestimmt.

Wird der Recurs unbegründet befunden, so hat der Recurrent sämmtliche durch das Verfahren entstandene Kosten zu tragen.

Dagegen fallen die Kosten ausschließlich der Landessteuercasse zur Last, wenn der Verkaufswerth um ein Sechstheil oder mehr gegen den bei der ersten Abschätzung ange-

nommenen herabgesetzt wird; beträgt die Herabsetzung weniger als ein Sechstheil, so werden die Kosten zwischen der Landessteuercasse und dem Recurrenten getheilt.

§. 9.

Gebühren und Auslagen der Mitglieder der zweiten Commission werden von Unserem Finanzcollegium festgesetzt, aus der Landessteuercasse entrichtet und soweit sie dem Recurrenten zur Last fallen, durch die Receptur von demselben zurück erhoben.

§. 10.

Beschwerden wegen Berechnung des Steuersatzes, abgesehen von dem festgesetzten Verkaufswerthe, müssen ebenfalls innerhalb der in §. 7 bemerkten achttägigen Frist bei dem betreffenden Amte oder bei Unserem Finanzcollegium vorgebracht werden, wenn sie Berücksichtigung finden sollen.

§. 11.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist Unser Finanzcollegium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 14. Februar 1866.

(L. S). Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Benennung der Hofstellen betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigst zu bestimmen geruht, daß von nun an
das Hofmarschallamt die Benennung „Oberhofamt,"
der Hofmarschallstab die Benennung „Hofmarschallamt,"
der Oberstallmeisterstab die Benennung „Oberstallmeisteramt"
führen werde.

Das Oberjägermeisteramt behält seine bisherige Benennung.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 9. Februar 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf ein Instrument zum Abmessen der Zeit.)

Höchster Entschließung zufolge, ist dem Heinrich Cornegie Carden zu Paris ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestelltes Instrument zum

Abmessen der Zeit auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieses Instrument während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt und nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 27. Januar 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Borgmann.

(Wahl eines Ersatzmannes zur Handelskammer in Wiesbaden betreffend.)

Nachdem August Wilhelmj jun. von Wiesbaden aus der Handelskammer zu Wiesbaden ausgetreten ist, so ist an dessen Stelle zufolge §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1863 nach dem Ergebniß der Wahlen und nach Entscheidung durch's Loos bei vorliegender Stimmengleichheit Gustav Cratz von Rüdesheim zum Eintritt in die Handelskammer als Ersatzmann berufen.

Es wird dieß in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Gültigkeit dieser Wahl innerhalb 14 Tagen von dieser Publikation im Verordnungsblatte an dahier vorzubringen sind.

Wiesbaden, den 6. Februar 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Borgmann.

## Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem pensionirten Chausseewärter Georg Stähler zu Wiesbaden die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Ehrenzeichen zum Gedächtniß der fünfzigjährigen Jahresfeier der Schlacht bei Waterloo anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den technischen Director der Staatseisenbahnen, Baurath

Hilf, zum Mitglied der Prüfungscommission für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Sergeanten Christ von der Pioniercompagnie zum Recepturaccessisten in Usingen und den Feldwebel Wittmann vom Jägerbataillon zum Recepturaccessisten in Oberlahnstein gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Stähler von Dillenburg an das Amt zu Hadamar gnädigst versetzt.

Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung sind: der Collaborator Dr. Hildenbrand zu Wiesbaden als in der zweiten Gymnasiallehrerprüfung für das Fach der Mathematik und Naturwissenschaften, der Collaborator Ricker zu Hadamar als in der zweiten Pädagogiallehrerprüfung für das Fach der altclassischen Sprachen und Geschichte, der Reallehrer Roth zu Wiesbaden als in der zweiten Reallehrerprüfung für das Fach der neuern Sprachen, die Candidaten Wilhelm Bill von Dillenburg und Christian Krämer von Weilburg als in der ersten Gymnasiallehrerprüfung für das Fach der Philologie und Geschichte, der Candidat Philipp Friedrich Wöll von Daisbach als in der ersten Pädagogiallehrerprüfung für das Fach der Philologie und Geschichte und der Candidat Mauser von Wingsbach als für das Lehramt der neueren Sprachen an städtischen Mittelschulen bestanden angenommen worden.

Der von Seiten Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin von Wied erfolgten Präsentation des Pfarrvicars Endres von Dreifelden zum Caplan in Runkel und des Pfarrvicars Heintze von Alpenrod zum Pfarrvicar in Dreifelden ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Caplan Stutzer zu Selters die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Lehrergehülfe Reichard von der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden ist zum Lehrer daselbst ernannt worden

## Todesfälle.

Am 29. Januar ist der Frühmesser Koch zu Winkel, am 4. Februar der Lehrer Schandry zu Oberbrechen und am 11. ejusd. der Landoberschultheisereiverwalter Hofgerichtsassessor Westerburg zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 26. Februar 1866.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer Landstände was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Gesetze über Staatsanlehen ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Partialobligationen können auf Anstehen der Inhaber derselben auf deren Namen eingeschrieben werden.

§. 2.

Die Einschreibung geschieht durch Unser Finanzcollegium mittelst Eintrags in die von demselben zu diesem Zwecke zu führenden Bücher und mittelst einer entsprechenden Bescheinigung auf der Partialobligation selbst. Durch diesen Eintrag und durch diese Bescheinigung verlieren die betreffenden Schuldurkunden bezüglich der Uebertragbarkeit und Geltendmachung die rechtliche Natur von auf den Inhaber lautenden Werthpapieren.

§. 3

Die auf den Namen eingeschriebenen Obligationen können auf den Antrag des Berechtigten auf einen andern Namen und wieder auf den Inhaber überschrieben werden. Auch in diesen Fällen erfolgt die Beurkundung sowohl in den Büchern Unseres Finanzcollegiums, als auf der Obligation selbst.

Beurkundungen seitens einer andern Behörde oder seitens einer Privatperson dür-

sen den Obligationen nicht aufgeschrieben werden und sind der Casse gegenüber ohne Rechtswirkung.

§. 4.

Die Legitimation desjenigen, welcher die Ueberschreibung einer auf den Namen lautenden Obligation auf einen andern Namen oder auf den Inhaber verlangt, ist durch Unser Finanzcollegiuum zu prüfen, gegen dessen Verfügung ein Recurs an Unser Staatsministerium stattfindet

Wird die Legitimation desjenigen, welcher die Auszahlung einer auf den Namen lautenden ausgelosten Obligation verlangt, beanstandet, so ist hierüber ebenfalls von Unserem Finanzcollegium beziehungsweise Staatsministerium Entscheidung zu treffen, unbeschadet jedoch der in diesem Falle den Interessenten verbleibenden Befugniß der Betretung des Rechtswegs.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die den Obligationen beigegebenen Zinsabschnitte und Zinsleisten, auf die Prämienscheine des Lotterieanlehens vom 14. August 1837 und auf diejenigen Obligationen, welche in Folge des Amortisationsverfahrens mit Zahlungssperre belegt sind.

§. 6.

Die Einschreibungen und Ueberschreibungen der Obligationen, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verhandlungen erfolgen ohne Berechnung einer Gebühr oder Provision und ohne Verwendung von Stempelpapier. Dagegen sind die Antragsteller gehalten, nothwendige Auslagen, wie z. B. Portokosten, zu ersetzen.

§. 7.

Unser Finanzcollegium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und dem Erlassen der hierzu erforderlichen Instruction beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 14. Februar 1866.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

# Instruction

zum Vollzuge des Gesetzes vom 14. Februar 1866, die Einschreibung von Partialobligationen Herzoglich Nassauischer Staatsanlehen auf den Namen betreffend.

In Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 14. Februar l. Js. die Einschreibung

von Partialobligationen Herzoglich Nassauischer Staatsanlehen auf den Namen betreffend, werden hierdurch nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die in den §§. 1 und 3 des oben genannten Gesetzes bezeichneten Anträge können mündlich und schriftlich bei der unterzeichneten Behörde, mündlich auch bei den sämmtlichen Herzoglichen Recepturen gestellt werden. Ueber die mündlich gestellten Anträge wird ein Protocoll aufgenommen.

In den schriftlichen Anträgen sowohl als auch in den Protocollen sind die gleichzeitig, jedoch mit Ausschluß der Coupons und Talons, zu übergebenden Werthpapiere nach Datum und Betrag des Anlehens, Litera, Nummer und Nennwerth einzeln aufzuführen.

§. 2.

Wenn die Einschreibung einer auf den Inhaber lautenden Obligation auf den Namen verlangt wird, so genügt der Besitz des Werthpapiers zur Legitimation des Antragstellers.

Handelt es sich dagegen um Ueberschreibung einer Obligation von einem Namen auf den andern, oder auf den Inhaber zurück, oder um Einlösung einer zur Rückzahlung bestimmten auf den Namen eingeschriebenen Obligation, so hat der Antragsteller, sofern er, im Falle persönlichen Erscheinens, nicht selbst der betreffenden Behörde bekannt sein sollte, seine Identität mit derjenigen Person, auf deren Namen die Obligation eingeschrieben ist, oder, daß er deren Rechtsnachfolger geworden sei, glaubhaft nachzuweisen.

§. 3.

Die Rechner der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds, die Massecuratoren, die Curatoren der liegenden Erbschaft 2c. bedürfen außerdem, wenn sie die Ueberschreibung einer auf den Namen lautenden Obligation auf einen anderen Namen oder auf den Inhaber zurück beantragen, oder den Betrag einer ausgelösten Obligation in Empfang nehmen wollen, noch der Autorisation der vorgesetzten Behörde, welche glaubhaft nachzuweisen ist.

Soll einer oder der andere der hier erwähnten Anträge durch einen Bevollmächtigten gestellt werden, so hat sich derselbe durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu legitimiren.

§. 4.

Wird die Ueberschreibung irgend einer Art seitens eines Vereins oder einer Gesellschaft verlangt, so müssen die Personen, welche den Antrag stellen, ihre Eigenschaft als Vertreter des Vereins oder der Gesellschaft glaubhaft nachweisen.

§. 5.

Die Einsendung der bei den Herzoglichen Recepturen nach §. 1 dieser Instruction übergebenen Werthpapiere an die unterzeichnete Behörde und die Rücksendung derselben und der direct hierher eingesendeten nach vollzogener Ein- oder Ueberschreibung erfolgt mittels der Post unter Declarirung des Nennwerths der Papiere und Lösung eines Postscheins. Die hierdurch für die Verwaltung entstehenden Kosten sind von denjenigen Interessenten, welchen die Werthpapiere direct zugesendet werden, mittels Postvorschusses, von denjenigen aber, welche sie durch Vermittelung der Herzoglichen Recepturen zurückerhalten, von diesen vor Abgabe der Papiere zu erheben.

Die Abgabe, welche immer an diejenige Person zu bewerkstelligen ist, welche die Papiere der Behörde zugesendet oder übergeben hat, geschieht in dem letzteren Falle an den Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten persönlich, und hat sich der Eine oder der Andere zu diesem Zwecke auf erhaltene Benachrichtigung in dem Geschäftslocal der unterzeichneten Behörde, oder der betreffenden Herzoglichen Receptur einzufinden. Seitens der Herzoglichen Recepturen findet Zusendung der Obligationen an die Interessenten nicht statt.

Wiesbaden, den 20. Februar 1866.

Herzoglich Nassauisches Finanzcollegium.

v. Heemskerck.

vdt. Bender.

(Die Verhältnisse der Handelsreisenden betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16. März 1864 (Verordnungsblatt Nr. 10) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 18 des zwischen dem Zollverein und Oesterreich unter dem 11. April v. Js. abgeschlossenen Handels- und Zollvertrags und der im Anschluß hieran weiter getroffenen Verabredungen Gewerbtreibende der Zollvereinsstaaten, welche innerhalb der K. K. Oesterreichischen Staaten und Oesterreichische Gewerbtreibende, welche innerhalb des Zollvereinsgebietes Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, vom Anfange des

laufenden Jahres an zu diesem Geschäftsbetriebe in derselben Weise, wie dieses von den Staaten des Zollvereins untereinander vereinbart worden ist, auf Grund von der zuständigen Behörde ihres Heimathlandes ausgestellter Gewerbelegitimationskarten ohne Abgabenentrichtung zugelassen werden.

In Oesterreich unterliegt der Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden der Beschränkung, daß dieselben nur für ihr eigenes, beziehungsweise dasjenige Haus, in dessen Diensten sie stehen, dagegen nicht auch für andere Handelshäuser Ankäufe zu machen oder Bestellungen zu suchen befugt sind.

Die Regierungen des Zollvereins sind sodann sowohl unter sich als auch mit der K. K. Oesterreichischen Regierung und dem Senate der freien Stadt Bremen übereingekommen, daß es den in den gegenseitigen Gebieten zum Waarenankaufe beziehungsweise zum Aufsuchen von Waarenbestellungen zugelassenen Handelsreisenden vom Anfange des laufenden Jahres an gestattet sein soll, neben den Proben der Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen wollen, auch aufgekaufte Waaren, jedoch nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, mit sich zu führen.

Infolge dieser Vereinbarungen erleidet das in der Anlage zu der Eingangs erwähnten Verordnung vom 16. März 1864 abgedruckte Muster der Gewerbelegitimationskarten die aus dem als Anlage abgedruckten Formulare ersichtlichen Abänderungen.

Wiesbaden, den 15. Februar 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

**Wittgenstein.**

vdt. Halbey.

(Beitritt der Herzoglichen Regierung zu der zwischen mehreren deutschen Regierungen zur Erleichterung des Reiseverkehrs abgeschlossenen Vereinbarung über eine Reform der Paß- und Fremdenpolizei betreffend.)

Nachdem Höchster Entschließung zufolge der Beitritt der Herzoglichen Regierung zu der zwischen den Regierungen von Königreich Sachsen, Bayern, Hannover und Württemberg zu Cöln unter dem 7 Februar v. Js. zur Erleichterung des Reiseverkehrs abgeschlossenen Vereinbarung über eine Reform der Paß- und Fremdenpolizei, welcher Vereinbarung sich inzwischen auch die Regierungen von Baden, Oldenburg und Bremen angeschlossen haben, erklärt worden ist, so wird der Inhalt dieser Vereinbarung

zur Bemessung der Herzoglichen Behörden und zur allgemeinen Nachachtung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 16. Februar 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Die Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen sind übereingekommen, zur Erleichterung des Reiseverkehrs in ihren Staatsgebieten eine Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar

die Königlich Bayerische Regierung
den Polizeidirector Pfeufer,
die Königlich Hannover'sche Regierung
den General-Polizeidirector von Engelbrechten,
die Königlich Württembergische Regierung
den Stadtdirector Oberregierungsrath von Majer,
die Königlich Sächsische Regierung
den Geheimen-Regierungsrath Häpe,

welche, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritt in dieselben, sowie beim Austritt, von der Pflicht zur Führung eines Reisepapiers befreit.

§. 2.

Jeder Reisende, sowohl Inländer, als Ausländer, ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalt auf genügende Art sich auszuweisen.

§. 3.

Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverlässigeren Legitimation wegen von ihrer zuständigen Behörde auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 4.

Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Vereinsgebiet.

§. 5.

Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaates. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen oder zu versagen, und ersteren Falls, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§. 6.

Die contrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken:

1) daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirk die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;
2) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;
3) daß Zwangspässe, Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen anderen der contrahirenden Staaten auch selbst zur bloßen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Feststellung der persönlichen und Heimathsverhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papiere selbst, ausgestellt werden Personen, welche mit dem zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reiserouten rc. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vergl. die §§. 8 und 9 der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden.)

§. 7.

Besitzt der Angehörige eines anderen Vereinsstaates oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von 4 Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimathsbehörden.

§. 8.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinsgebiete schriftlicher, von den zuständigen Behörden des Heimathsstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht, und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visum der Reisepapiere findet nicht statt.

Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die in § 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visum ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benutzung übereinstimmender Formulare zu Reisepapieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Classen von Personen bedürfen, um ihrem Erwerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter u. s. w. zugleich als Reisepapiere zu benutzen sind, sofern sie die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten.

§. 11

Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaates, in welchem sie sich betreffen lassen. Bei einer etwaigen Ausweisung bleiben für die am Gothaer Vertrage betheiligten Staaten die Bestimmungen dieses Vertrags aufrecht.

§. 12.

Die zur Controle der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regierungen erlassen.

§. 13.

Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse oder aus anderen erheblichen

Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt, oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solchen Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Cöln, den 7. Februar 1865.

(L. S.) Sigmund Pfeufer, Königl Polizeidirector.
(L. S.) Louis von Engelbrechten.
(L. S.) Emil Majer, Stadtdirector.
(L. S.) Hugo Häpe, Geh Reg Rath.

(Patent auf ein neues Sprengpulver.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Ingenieur Wilhelm Fehleisen und dem Chemiker Ernst Fehleisen in Cilli ein Patent auf ein durch Beschreibung näher dargestelltes Sprengpulver auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieses Sprengpulver während des erwähnten Zeitraums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angefertigt und nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 20. Februar 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Trapp.

vdt. Tecklenburg.

Anlage.

# Gewerbelegitimationskarte.

Gültig für das Jahr (Stempel mit Wappen) 1800sechs und sechzig.

**№**

Dem N., welcher in N. N wohnhaft ist und für Rechnung,

1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,

2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht

3) nachstehender Handlungs- (Fabrik)- Häuser, als:

im Gebiete des Zollvereins . . . . . in Bremen und Oesterreich . . . . Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten . . . . . Bremens und Oesterreichs . . . . . bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des (der) vorgedachten Geschäftshauses (Häuser) im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist es ihm verboten, für Rechnung anderer als des (der) genannten Geschäftshauses (Häuser) Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waareankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.
Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.)

Wenn die Ausfertigung nach dem Probeantrag Nro. 8 erfolgt, so ist Oesterreich in der Karte nicht zu nennen und auf den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preußen.“

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den quiescirten Rechnungskammerdirector von Gagern, unter Verleihung des Dienstcharacters als Geheimerath, zum Beamten in Diez, den Amtsassessor Snell zu Wiesbaden zum Landoberschultheisereiverwalter daselbst, den Amtsassessor Frankenfeld von Wehen zum Landoberschultheisereiverwalter in Montabaur zu ernennen, die Amtsassessoren Otto von der Polizeidirection zu Wiesbaden an das Amt zu Wehen, Menges von Montabaur an das Amt zu Dillenburg, Ebhardt von Dillenburg an das Amt zu Diez und d'Avis von Diez an das Amt zu Montabaur zu versetzen, den Secretär Büsgen vom Finanzcollegium zum Assessor bei der Polizeidirection zu Wiesbaden und den Hofgerichtsaccessisten von Schütz zu Dillenburg zum Assessor bei dem Justizamt zu Wiesbaden zu befördern geruht.

Lehrer Jäger zu Flörsheim ist von der dritten an die zweite und Lehrer Ruppel daselbst von der vierten an die dritte Lehrerstelle daselbst, Lehrer From zu Maroth an die vierte Lehrerstelle zu Flörsheim, Lehrergehülfe Becker von Niederelbert als Lehrer nach Maroth versetzt und Schulcandidat Lewalter von Würges mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Niederelbert beauftragt worden. Die erledigte Schulstelle zu Kaltenholzhausen ist dem Lehrer Dönges von Zorn übertragen, Lehrer Müller von Weilmünster nach Zorn versetzt und der frühere Lehrer Dünschmann von Blessenbach zum zweiten Lehrer zu Weilmünster ernannt worden. Schulcandidat Zwenger von Frickhofen ist mit Versehung der dasigen Lehrergehülfenstelle beauftragt worden, Lehrergehülfe Münz von Wernborn ist nach Niederbrechen und Lehrergehülfe Schneider von da nach Wernborn versetzt worden.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 5. März 1866.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben die Ständeversammlung Unseres Herzogthums auf Montag den 19. März l. J. einzuberufen beschlossen.

Mit Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 5. März 1866.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

# Extrabeilage

zu

## № 5 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 5. März 1866.

### Wiesbaden, den 19. März 1866.

(Die Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung betreffend.)

Auf Höchsten Specialbefehl Seiner Hoheit des Herzogs ist heute die diesjährige Ständeversammlung von dem Herzoglichen Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Seine Hoheit der Herzog haben mir den gnädigsten Auftrag ertheilt, die diesjährige Ständeversammlung zu eröffnen.

Der kurze Zeitraum seit dem Schluß des vorigen Landtags hat nicht zugelassen, sämmtliche Gesetze, deren Vorlage in der Absicht der Regierung liegt, vollständig vorzubereiten.

Es werden Ihnen zunächst die revidirte Geschäftsordnung für die Ständeversammlung, Zusatzbestimmungen zu dem Landesbankgesetz, Ergänzungs- und Erläuterungsbestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung und ein Gesetzentwurf über die Verwaltung der Eisenbahn und des Telegraphen zur Prüfung und Zustimmung mitgetheilt werden.

Die Entwürfe der Gesetze über das Bergrecht, die Beseitigung der Bannrechte, über den Viehhandel und die Presse sind in der Bearbeitung so weit vorgeschritten, daß die Regierung hofft, dieselben Ihnen im Laufe der diesjährigen Session übergeben zu können. Die Gesetzentwürfe über die Trennung der Justiz und Verwaltung in der ersten Instanz, in Verbindung mit einer anderen Gerichtsorganisation und über die Revision des Gewerb-

steuergesetzes sind ebenfalls in der Vorbereitung begriffen, doch ist es nicht wohl möglich, den Zeitpunkt genau anzugeben, wann sie zur Vorlage reif sein werden.

Aus dem Staats-Exigenz-Etat, welcher Ihnen zur Festsetzung alsbald vorgelegt werden wird, ersehen Sie, daß die Erhebung der directen Steuern auf vier Simpel wird beschränkt werden können.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs erkläre ich den Landtag für eröffnet.

---

Hierauf wurde von dem Herzoglichen Staatsminister die Verpflichtung des neu eintretenden Mitgliedes der ersten Kammer Freiherrn von Schütz zu Holzhausen genannt von Bechtolsheim vorgenommen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 26. März 1866.

(Die Vollziehung des Handels- und Zollvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verabredungen in den §§. 12. 13 und 14 des Zollcartels zu dem am 1. Juli 1865 in Wirksamkeit getretenen Handels- und Zollvertrage mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung vom 11. April 1865 (Verordnungsblatt № 18 de 1865) wird verfügt, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 31. December 1853 (Verordnungsblatt № 39 de 1853) auch für die mit dem 1. Juli 1865 beginnende und mit dem 31. December 1877 endigende Periode, für welche der Eingangs bezeichnete Handels- und Zollvertrag abgeschlossen worden ist, maßgebend bleiben.

Wiesbaden, den 5. März 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Beitritt der Herzoglichen Regierung zu dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein betreffend.)

Nachdem die Herzogliche Regierung für die Verwaltung der Staatstelegraphen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine mit der Bestimmung beigetreten ist, daß die Wirksamkeit des Vereinsvertrags für das Herzogthum vom 1. April l. J. an beginnt, so werden die Bestimmungen des am 30. September 1865 abgeschlossenen revidirten Vereinsvertrags nachstehend mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein zur Zeit die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin und der Niederlande umfaßt.

Vom 1. April l. J. an betragen die Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen und zwar:

A. für Depeschen, welche die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen berühren, jedoch innerhalb des Vereinsgebietes bleiben:

1) innerhalb der ersten Zone (bis 10 Meilen) bis 20 Worte 28 Kreuzer und für je 10 Worte mehr 14 Kreuzer;

2) innerhalb der zweiten Zone (über 10 bis 45 Meilen) bis 20 Worte 56 Kreuzer und für je 10 Worte mehr 28 Kreuzer;

3) innerhalb der dritten Zone (über 45 Meilen) bis 20 Worte 1 fl. 24 Kreuzer und für je 10 Worte mehr 42 Kreuzer;

B. für Depeschen, welche über die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen nach dem Vereins-Auslande gehen, bis zur Vereinsgrenze ohne Rücksicht auf die Entfernung für die einfache Depesche 1 fl. 24 Kreuzer und für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages.

Abweichend hiervon wird in dem Verkehre zwischen Nassau einer- und Frankreich andererseits bis zur Vereinsgrenze nur eine Gebühr von 28 Kreuzern erhoben.

C. Für Depeschen zwischen den Nassauischen Stationen ohne Rücksicht auf die Entfernung bis zu 20 Worten 20 Kreuzer und für je 10 Worte mehr 10 Kreuzer.

Die Tarife für die Depeschenbeförderung innerhalb des Vereins und nach dem Auslande, sowie die sonstigen für die telegraphische Correspondenz maßgebenden Bestimmungen können auf den Telegraphenstationen eingesehen werden

Wiesbaden, den 17. März 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

## Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Vereinsvertrag,

abgeschlossen zu Schwerin den 30. September 1865.

### Umfang des Vereins.

Art. 1.

Als Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins werden alle Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die Telegraphenverwaltungen der den Verein bildenden Staaten, sei es in den eigenen Staatsgebieten oder in den Gebieten anderer Staaten, für den allgemeinen Verkehr unterhalten. Jeder Regierung bleibt jedoch vorbehalten, Linien und Stationen, welche sie zur unterseeischen Verbindung mit fremden, nicht zu Deutschland gehörigen Staaten anlegt, von der Eigenschaft als Vereinslinien und Vereinsstationen entweder auszuschließen oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Nur deutsche Staaten können dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine ferner als wirkliche Mitglieder beitreten.

### Vereins-Correspondenz.

Art. 2.

Den Vereinsbestimmungen ist diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, von welcher die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen berührt werden. Die Bestimmungen für die Correspondenz, welche nur die Linien Einer Vereinsverwaltung berühren, bleiben jeder Regierung überlassen.

Art. 3.

Zur Sicherung regelmäßiger Beförderung der Vereinscorrespondenz werden, nach näherer Verständigung der betheiligten Verwaltungen, zwischen den Stationen der verschiedenen Staaten besondere Leitungen mit übereinstimmender und dem Bedürfniß ent-

sprechender Anzahl Drähte unterhalten, die vorzugsweise nur für den Vereinsverkehr zu benutzen und die bei ruhender Vereinscorrespondenz für diese offen zu halten sind.

### Gegenseitige Mittheilungen.

### Art. 4.

Die Mitglieder des Vereins werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Zu Anfang jedes Jahres wird durch die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung die neue Auflage einer Specialkarte sämmtlicher Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist.

Von jeder Eröffnung und Schließung einer Telegraphenstation ist sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

### Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

### Art. 5.

Die Vereinsregierungen sichern sich gegenseitig die möglichst schnelle und genaue Ueberlieferung der von ihren Stationen angenommenen Vereinsdepeschen zu. Außer in den vertragsmäßig festgesetzten Fällen (siehe Art 12) dürfen Vereinsdepeschen nicht zurückgewiesen, noch dürfen solche unterdrückt werden.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen, sowie für deren Ueberkunft innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Hat nach Maßgabe der in dem vereinbarten Reglement enthaltenen Bestimmungen eine Rückerstattung von Gebühren wegen Verlust, Verzögerung oder Verstümmelung von Depeschen stattzufinden, so ist diejenige Verwaltung zur Zahlung des zurückzuerstattenden Betrags verpflichtet, auf deren Linien der Verlust, die Verzögerung oder die Verstümmelung erfolgt ist.

Jede Vereinsregierung ist befugt, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, müssen die übrigen Vereinsregierungen hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

### Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

### Art. 6.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

### Berechtigung zur Benutzung der Telegraphen.

### Art. 7.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

### Bestimmungsort der Depeschen.

### Art. 8.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so geschieht die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, oder mittelst Estafette, oder durch Expreßboten, oder durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es überlassen, den Verkehr zwischen den Vereinsstationen und den Stationen der Eisenbahnbetriebs-Telegraphen besonders zu ordnen.

### Dienstzeit der Stationen.

### Art. 9.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst und
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

### Zeitbestimmung.

### Art. 10.

Die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Vereinsverwaltung werden nach der mittleren Zeit der Centralstation gerichtet.

### Classification und Erfordernisse der Depeschen.

### Art 11.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a. Staatsdepeschen der dem Verein angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b. Dienstdepeschen, welche sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen;
c. Privatdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache abgefaßt oder chiffrirt aufgeliefert werden.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab, jedoch müssen sie als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Für Dienstdepeschen zwischen den Vorständen der Telegraphen-Centralverwaltungen ist die Anwendung von Chiffern ebenfalls gestattet.

Privatdepeschen können in irgend einer der auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefaßt sein. Es steht jedoch jedem Staate frei, unter den auf seinem Gebiete gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche zur telegraphischen Correspondenz zugelassen werden.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen. Im Transitverkehr dürfen chiffrirte Privatdepeschen nicht beanstandet werden.

### Controlirung des Inhalts der Depeschen.

### Art. 12.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenstationen nicht zu.

Dagegen können Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, von der Annahme und Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

### Reihenfolge der Telegraphirung.

### Art. 13.

Die Beförderung der Vereinsdepeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder telegraphisch zu derselben gelangen, den Vorrang hierbei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und nach diesen die dringenden Dienstdepeschen sowie diejenigen Depeschen, welche dringende Maßregeln oder schwere Unfälle auf Eisenbahnen betreffen.

### Grundlage der Tarife.

### Art. 14.

Für die Ermittelung der Beförderungsgebühren für Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, wird einerseits die Wortzahl der Depesche, andererseits die directe Entfernung, auf welcher die Depesche zu befördern ist, zu Grunde gelegt.

Im Verkehr mit dem Vereinsauslande finden die bezüglichen internationalen Tarifbestimmungen Anwendung.

## Specielle Taxbestimmungen.

### Art. 15.

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von
8 Sgr. = 40 Kr. Oesterr. = 28 Kr. Süddeutsch = 0,50 Guld. Niederl. = 1 Frank, für die einfache Depesche und 1 Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß bis zu 10 geogr. Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 Meilen drei Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten mittelst Expreßboten oder Estafette werden der Verwaltung der Adreßstation im Wege directer Abrechnung vergütet.

## Gebühren-Erhebung.

### Art. 16.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten, die Weiterbeförderungsgebühren dagegen in der Regel vom Adressaten zu erheben. Die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen allein haben Anspruch auf gebührenfreie Beförderung.

## Abrechnungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

### Art. 17.

Zur Ermittelung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins für die gegenseitige Benutzung der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen statt.

## Gegenstand der Vereinsabrechnung.

### Art. 18.

Die für die Beförderung telegraphischer Depeschen aufkommenden Telegraphirungs-

Gebühren fließen in die Vereinscasse und bilden den Gegenstand der Vereinsabrechnung nach Maßgabe der diesfalls vereinbarten Instruction.

### Theilung des Vereinseinkommens.

### Art. 19.

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphenleitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereinsdepeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durchlaufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereinseinnahme kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphenlinien und Leitungen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benutzung waren. Hierbei wird von jeder Telegraphenlinie ein Draht mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Draht aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen;

Drei Zehntel des Vereinseinkommens werden getheilt nach Verhältniß der in dem betreffenden Abrechnungsquartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen ohne Rücksicht auf ihre Wortzahl; die übrigen

Sechs Zehntel der Vereinseinnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben, wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates multiplicirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Für die Zeit bis 31. December 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben.

Diese Ziffern sind

| | |
|---|---|
| für Oesterreich . . . . . . | 72,79 |
| „ Preußen . . . . . . . | 80,50 |
| „ Bayern . . . . . . . | 53,21 |
| „ Sachsen . . . . . . . | 17,30 |
| „ Hannover . . . . . . . | 42,80 |
| „ Württemberg . . . . . | 20,28 |
| „ Baden . . . . . . . | 22,26 |

für Mecklenburg-Schwerin . . 15,30
„ die Niederlande . . . . 24,50

Die gleichen Ermittelungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstesmal im Jahre 1866, stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine soll deren Theilnahme an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungsquartals sein darf, beginnen.

Zur Ermittelung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilenzahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Centralorgan für die Vereinsabrechnungen.

Art. 20.

Die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung unterzieht sich als Centralorgan der Besorgung des Vereinsabrechnungsgeschäfts auf Grundlage der desfalls vereinbarten Instruction. Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämmtlichen Vereinsverwaltungen nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesammteinnahme getragen.

Abrechnungsperioden.

Art. 21.

Für jedes Kalenderquartal wird eine besondere Vereinsabrechnung aufgestellt.

Die Vereinsverwaltungen haben dem Centralorgan das Material dazu spätestens nach Ablauf von 6 Wochen nach jedem Quartalschlusse zu übersenden.

Das Centralorgan hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereinsabrechnungen aufzustellen und den Vereinsverwaltungen mitzutheilen.

Saldirung.

Art. 22.

Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergibt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereinseinnahme getragen.

## Aufbewahrung der Originale der Depeschen.

### Art. 23.

Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegraphischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden.

## Telegraphen-Conferenz.

### Art. 24.

Zum Behufe der Fortbildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereinsregierungen statt.

Bei den Conferenzen ist Stimmeneinhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

a. auf den Umfang und die Dauer des Vereins,

b. auf Veränderungen der Vereinstarife,

c. auf Theilung des Vereinseinkommens,

d. auf Gebührenfreiheiten,

e. auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratification.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereinsverwaltungen erforderlich.

## Beilagen des Vereinsvertrages.

### Art. 25.

Die diesem Vertrage angeschlossene Dienstanweisung und die Telegraphenordnung treten gleichzeitig mit demselben in Kraft, können jedoch unbeschadet des Vertrages im gemeinsamen Einverständnisse der Vereinsverwaltungen geändert werden.

## Dauer des Vertrages.

### Art. 26.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. Januar 1866 in Wirksamkeit und bleibt bis zum 31. December 1869 in Kraft.

Sofern derselbe nicht bis spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

(Die Fortdauer des Vertrages zwischen dem Zollverein und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird der zwischen dem Zollverein und der freien Hansestadt Bremen unter dem 14. December v. J. abgeschlossene Vertrag, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 17. März 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

# Vertrag

zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits,
die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12 October 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Groß-

Herzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrages vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Rottmeier und
den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

## Artikel 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch

ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Die Verabredung im Artikel 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artickel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effecten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer anderen, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Artikel 4.

Es sollen:

1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird

2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche, um als

Modelle zu dienen, oder zur Reparatur, in das Gebiet des anderen contrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Artikel 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Artikel 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Artikel 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denunciirenden Bremischen Polizeibeamten (Landjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen

2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1. unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorhaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter

1. etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

### Artikel 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Hauptzollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Hauptzollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrsverbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beiwohnt:

1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waarensendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind, sowie für Effecten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,
2) zur Erhebung des Ausgangszolles,
3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,
4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich
5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Hauptzollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

### Artikel 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamtes u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser

zu befördernden Waaren oder Effecten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren oder Effecten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Artikel 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereinsniederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, imgleichen Tabaksfabrikate, welche von Tabaksfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.

2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgaben ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Artikel 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamts u. s. w., nach welcher die freie

Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereinsniederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

## Artikel 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

## Artikel 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. October 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6 des Schlußprotocolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. October 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

### Artikel 13.

Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;
2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1.) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner sollen halten dürfen.

### Artikel 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreiet haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen in Art 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856, vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

## Artikel 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

| (gez.) Henning. | Cammann. | Cramer. | Meyer. | Duckwitz. | Rottmeier. | Grave. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| (L S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |

### (Die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Februar 1851, die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der wegen Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen dem Herzogthum Nassau und andern deutschen Staaten bestehenden Uebereinkunft nunmehr auch die Herzoglich Holsteinische Regierung vom 1. März d. J. an beigetreten ist, mithin die Vorschriften der gedachten Verordnung von dem eben bezeichneten Tage an auch auf das Staatsgebiet dieser Regierung Anwendung finden.

Wiesbaden, den 24. Februar 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

### (Die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Februar 1851, die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der wegen Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen dem Herzogthum Nassau und andern deutschen Staaten bestehenden Uebereinkunft nunmehr auch die Herzoglich Schleswig'sche Regierung vom 1. März d. J. an beigetreten ist, mithin die Vorschriften der gedachten Verordnung von diesem Tage an auch auf das Staatsgebiet der genannten Regierung Anwendung finden.

Wiesbaden, den 17. März 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Den Beitritt der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu der zwischen mehreren deutschen Regierungen zur Erleichterung des Reiseverkehrs abgeschlossenen Vereinbarung über eine Reform der Paß- und Fremdenpolizei betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16. Februar l. Jrs., den Beitritt der Herzoglichen Regierung zu der bezeichneten Vereinbarung betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inzwischen auch die Großherzoglich Sächsische Regierung dieser Uebereinkunft — jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Vorschriften in §. 8 derselben in dem Großherzogthum Sachsen nicht zur Anwendung kommen — beigetreten ist.

Wiesbaden, den 22. März 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Wahl der Beiräthe zur Herzoglichen Landesbankdirection betreffend.)

Zufolge der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Herzoglichen Landesbankdirection für das laufende Jahr

1) Lederfabrikant Lotichius zu St. Goarshausen,
2) Kaufmann Ruß zu Biebrich,
3) Procurator Hilf zu Limburg

von der Ständeversammlung gewählt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 24. März 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf einen verbesserten Gasbrenner.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Julius Brönner zu Frankfurt a. M. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte verbesserte Construction von Gasbrennern auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Construction während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne

Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt oder zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 12. März 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Winter.

vdt. Hillebrand.

(Patent auf eine verbesserte Construction künstlicher Augen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem August Boissonneau zu Paris auf eine durch Beschreibung und Zeichnung näher dargestellte verbesserte Construction künstlicher Augen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Construction innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt oder angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 12. März 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Winter.

vdt Hillebrand.

---

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Finanz-Präsidenten von Heemskerck die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem pensionirten Hauptmann Wittich den Character als Major zu verleihen und zu Unterlieutenants die Cadet-Unterofficiere von Malapert bei dem Jägerbataillon, Wolf bei dem zweiten Regiment und Pulch bei dem ersten Regiment zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Geheimen-Regierungsrath von Trapp zum Rechnungskammerrath, unter Verleihung des Dienstcharacters als Geheimer-Kammerrath und den Hofgerichtsrath Musset von Dillenburg zum Regierungsrath zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Sergeanten Zirvas des ersten Regiments zum Canzlisten bei dem Finanzcollegium gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberschultheisereiverwalter Weber von Diez in gleicher Eigenschaft nach Hadamar, die Amtsassessoren: d'Avis von Montabaur nach Wallmerod, Oppermann von Wallmerod an das Justizamt zu Wiesbaden, Fei-

ner von Königstein nach Montabaur und Otto von Wehen nach Königstein zu versetzen, den Amtsassessor Fuchs von Wiesbaden zum Landoberschultheisereiverwalter in Diez und den Amtsaccessisten Wolf von Eltville zum Amtsassessor in Wehen zu ernennen geruht.

Otto Wilhelmj von Wiesbaden, Gustav Travers von da, Friedrich Wiegand von Weilburg, Wilhelm Pfeiffer von Wiesbaden, Carl Cramer von Montabaur, Carl Abel von Hadamar, Joseph Burkhardt von Limburg, Albert Schepp von Wiesbaden, Wilhelm Stahl von Dillenburg, Gustav Kleinschmit von Geisenheim und Wilhelm Schellenberg von Hadamar sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalrath Dr. Weber zu Montabaur bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Quiescentenstand zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Weyher von Hadamar zum Medicinalrath in Montabaur zu ernennen und den Medicinalassistenten Dr. Speck von Hachenburg nach Hadamar zu versetzen geruht.

Decan Kremer in Villmar ist auf sein Ansuchen von den Geschäften des Decanatsamtes entbunden und Pfarrar Orth in Niederbrechen zum Decan des Bezirks Limburg ernannt worden.

Nach dem erfolgten Ableben des Schulinspectors Grimm in Meudt ist unter Entbindung der Schulinspectoren Tripp zu Niederzeuzheim und Kehrein zu Montabaur von der Inspection über einen Theil der Schulen im Amt Wallmerod, diejenige über die Schulen in den Kirchspielen Berod, Hundsangen, Nentershausen, Niedererbach und Salz dem Pfarrer Schmidt zu Berod, diejenige über alle übrigen Schulen im Amte Wallmerod dem Pfarrer Fluck in Weidenhahn übertragen worden.

Dem Pfarrverwalter Pfarrer Hermani zu Mengerskirchen ist die Pfarrei daselbst definitiv übertragen worden.

Der provisorische Lehrergehülfe Messinger zu Villmar ist definitiv daselbst angestellt worden.

## Todesfälle.

Am 29. Januar ist der Frühmesser Koch zu Winkel, am 13. Februar der Decan Grimm zu Meudt, am 21. ejusd. der Oberförster Schmidt zu Usingen, am 26. ejusd. der Landoberschultheis Hofrath Schmalcalder zu Hadamar, am 2. März der Bauinspector Krekel in Limburg, am 4. ejusd. der Bergmeistereiaccessist Stahl in Dillenburg und am 8. ejusd. der Lehrer Pauli in Hochheim mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 28. März 1866.

(Den Abschluß eines Handelsvertrags mit dem Königreich Italien betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreich Italien andererseits unter dem 31. December v. Js. abgeschlossene Handelsvertrag, nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden am 12. März d. Js. stattgefunden hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 21. März 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

## Handels-Vertrag
zwischen
dem Zollverein und Italien.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, sowohl für Sich und beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten,— namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und

## Traité de commerce
entre
le Zollverein et l'Italie.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Saxe et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade agissant tant en Leur nom et respectivement pour les autres Pays et Parties de Pays souverains compris dans le système de douanes et d'impôts de Prusse, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe,—savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudol-

Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und

Seine Majestät der König von Italien andererseits, in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Italien zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold Grafen von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Seine Majestät der König von Bayern:

den Herrn Ludwig Maximilian Evarist Grafen von Montgelas, Allerhöchst Ihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

stadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, — le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi d'Italie d'autre part, voulant régler les relations commerciales entre les États du Zollverein et l'Italie, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Otto-Édouard-Léopold Comte de Bismarck-Schönhausen, Son Président du conseil et Ministre des affaires étrangères,

Sa Majesté le Roi de Bavière:

M. Louis-Maximilian-Evariste Comte de Montgelas, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Sa Majesté le Roi de Saxe:

M. Charles-Adolphe Comte de Hohenthal, Son Conseiller privé actuel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Hans Freiherrn von Türckheim, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen

und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Julius Camill Grafen von Barral de Monteauvrard, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Italien und die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Italien, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

M. Jean Baron de Türckheim, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse

et

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Jules-Camille Comte de Barral de Monteauvrard, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

Les sujets des États du Zollverein en Italie et les sujets de Sa Majesté le Roi d'Italie dans les États du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse Italiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Italien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Italien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Italien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waarendurchfuhr nach und von Italien soll im Zollverein und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Italien von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangsabgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Italie qui seront importés dans les Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein qui seront importés en Italie, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 3.

A l'exportation vers l'Italie il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Italie d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu' à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Article 5.

Tout faveur, toute immunité, tout réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance,

und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende, auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

### Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

### Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Tage nach Auswechselung der Ratificationsurkunden in Kraft treten. Jedoch soll die Bestimmung des Artikels 6 erst vier Monate nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangen.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe

sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux États allemands qui composent le Zollverein.

### Article 6.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des États contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

### Article 7.

Le présent traité entrera en vigueur huit jours après l'échange des ratifications. Toutefois la disposition de l'article 6 ne sera exécutoire que quatre mois après ce terme.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 30 juin 1875. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour

eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 31. December 1865.

Bismarck-Schönhausen. C. de Barral
(L. S.) (L. S.)

Montgelas.
(L. S.)

Hohenthal.
(L. S.)

Türckheim.
(L. S.)

où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 31. Décembre 1865.

Bismarck-Schönhausen. C. de Barral.
(L. S.) (L. S.)

Montgelas.
(L. S.)

Hohenthal.
(L. S.)

Türckheim.
(L. S.)

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 29. März 1866.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das Jahr 1866 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung eines Simpels directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simpel Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 16. April 1866 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Gräfenberg, den 27. März 1866.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 31. März 1866.

(Den Ansatz der Gewerbesteuer von Berg- und Hüttenwerken betreffend.)

Zur Ausführung der Gesetze vom 23. November 1861 und vom 14. v. M. wird Nachfolgendes verordnet:

§. 1.

Zum Zwecke der Wahl je des dritten Mitglieds der Commissionen für die Ermittelung des Verkaufswerths der Bergwerksproducte werden bis auf Weiteres folgende Bezirke gebildet:

A. Für die Eisensteingruben.

Erster Bezirk, bestehend aus den Aemtern Dillenburg und Herborn;

Zweiter Bezirk, bestehend aus den Aemtern Diez, Hadamar, Idstein, — soweit dasselbe zur Bergmeisterei Diez gehört —, Limburg, Nassau, Nastätten, Runkel, Usingen, Wehen und Weilburg;

Dritter Bezirk, bestehend aus den Aemtern Hachenburg, Marienberg, Montabaur, Rennerod, Selters und Wallmerod;

Vierter Bezirk, bestehend aus den Aemtern Braubach, Eltville, Hochheim, Höchst, Idstein, — soweit dasselbe zur Bergmeisterei Wiesbaden gehört —, Königstein, Langenschwalbach, Reichelsheim, Rüdesheim, St. Goarshausen und Wiesbaden.

B. Für Blei-, Silber-, Kupfer-, Zink-, Schwefelkies-, Nickel- und Schwerspath-Gruben.

Erster Bezirk, bestehend aus den Aemtern Braubach, Diez, Eltville, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Limburg, Montabaur, Nassau, Nastätten, Rüdesheim, St. Goarshausen, Wehen und Wiesbaden;

Zweiter Bezirk, bestehend aus den Aemtern Dillenburg, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Marienberg, Reichelsheim, Rennerod, Runkel, Selters, Usingen, Wallmerod und Weilburg.

C. Für Thon- und Walkererdegruben.

Erster Bezirk, bestehend aus den Aemtern Montabaur, Selters und Wallmerod;

Zweiter Bezirk, bestehend aus den Aemtern Braubach, Diez, Dillenburg, Eltville, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Limburg, Marienberg, Nassau, Nastätten, Reichelsheim, Rennerod, Rüdesheim, Runkel, St. Goarshausen, Usingen, Wehen, Weilburg und Wiesbaden.

D. Für die Schiefergruben.

Erster Bezirk, bestehend aus den Aemtern Braubach, Eltville, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Nastätten, Reichelsheim, Rüdesheim, St. Goarshausen, Wehen und Wiesbaden.

Zweiter Bezirk, bestehend aus den Aemtern Diez, Dillenburg, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Limburg, Marienberg, Montabaur, Nassau, Rennerod, Runkel, Selters, Usingen, Wallmerod und Weilburg.

E. Für Braunsteingruben bildet das Herzogthum nur Einen Bezirk.

F. Gleiches gilt bezüglich der Braunkohlengruben.

§. 2.

Die Wahl der Schätzer, welche bei der Ermittelung der Verkaufswerthe der Bergwerksproducte behufs der Besteuerung der Bergwerke für das folgende Jahr mitzuwirken haben, soll in der Regel im Monat März vorgenommen werden.

Die Herzoglichen Bergmeistereien haben in der Regel bis zum 1. Februar jeden Jahres nach den Steuerbezirken getrennte Verzeichnisse sämmtlicher Eigenthümer, beziehungsweise Repräsentanten oder Vorstandsvertreter solcher Gruben, für welche genehmigte Betriebspläne für das laufende Kalenderjahr vorliegen, mit Angabe darüber, wie viel Gruben dieselben besitzen oder vertreten, aufzustellen und diese Wahllisten nach Ablauf der in §. 3 des Gesetzes vom 14. v. Mts. vorgeschriebenen 10tägigen Aufechtungsfrist mit den etwaigen Reclamationen an die unterzeichnete Behörde vorzulegen, welche demnächst wegen Vornahme der Wahl die erforderliche Verfügung an die betreffenden Aemter erlassen wird.

§. 3.

Die Herzoglichen Bergmeistereien haben den gewählten Schätzern auf Verlangen über die in Betrieb und Förderung stehenden Gruben Auskunft zu ertheilen, namentlich auch die Lage und die Eigenthümer oder Repräsentanten derselben zu bezeichnen.

§. 4.

Die Herzoglichen Bergmeistereien haben bis zum 1. Februar jeden Jahres die Bergwerkssteuercataster nach Amtsbezirken getrennt aufzustellen und an das Herzogliche Finanzcollegium einzusenden, welches dieselben an den von ihm zur Mitwirkung bei der Festsetzung der Verkaufswerthe der Bergwerksproducte zu bestellenden Commissarius abgeben wird. Zu den Verhandlungen über die Festsetzung der Verkaufswerthe hat das betreffende Herzogliche Amt einen Accessisten als Protocollführer abzuordnen.

Die festgesetzten Verkaufswerthe werden sofort in das Cataster eingetragen und ist das Letztere von den Mitgliedern der Commission und dem Protocollführer zu unterzeichnen. Das Protocoll hat die Abstimmung sowie die Angabe, ob die Grubenbesitzer oder Vertreter erschienen waren, zu enthalten.

Die Cataster sind demnächst mit den Schätzungsprotocollen dem Herzoglichen Finanzcollegium vorzulegen, bei welchem die Steuerbeträge berechnet und festgesetzt werden.

§. 5.

Die hiernach abgeschlossenen Cataster werden an die Herzoglichen Aemter abgegeben werden, welche mittelst öffentlicher Bekanntmachung die Grubeneigenthümer, welche in ihrem Bezirke Gruben besitzen, davon zu benachrichtigen haben, daß von einem bestimmt zu bezeichnenden Tage an die Cataster über Besteuerung der Gruben für das betreffende laufende Jahr acht Tage lang den Betheiligten zur Einsichtnahme und Vorbringung von Beschwerden offen liegen würden. Werden innerhalb der bestimmten Frist Reclamationen vorgebracht, so sind diese auf Antrag zu Protocoll zu nehmen und ist das Letztere nebst einem vollständigen Auszuge aus dem Cataster an das Herzogliche Finanzcollegium einzusenden.

§. 6.

Gleichzeitig mit Erlassung der Bekanntmachung über Offenlegung des Catasters ist von dem Herzoglichen Amte die Steuerliste aufzustellen und, mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehen, an die Herzogliche Receptur abzugeben In die Heblisten sind nicht nur die Steuerbeträge — Grubenfeldabgabe und Gewerbesteuer — sondern auch die von dem Herzoglichen Finanzcollegium auf die Grubenbesitzer vertheilten Kosten der Schätzer in getrennten Rubriken aufzunehmen. Besitzt ein Grubeneigenthümer mehrere Gruben, so sind unter Bezeichnung der Letzteren die verschiedenen Steuer- und Kostenbeträge anzugeben, so daß derselbe in der Hebliste nur Einmal vorkommt. Sind die Zahlungs-

pflichtigen Repräsentanten oder Grubenvorstandsvertreter, so ist die Gewerkschaft, für welche die Zahlung zu leisten ist, zu bezeichnen. Behufs der Erhebung der Gemeinde- und der Kirchensteuern sind von den Herzoglichen Aemtern Auszüge aus den Catastern zu fertigen, wobei zu beachten ist, daß die Grubenfeldabgabe lediglich zur Herzoglichen Landessteuercasse entrichtet wird.

§. 7.

Was die Besteuerung der Hütten- und Puddlingswerke betrifft, so werden die Herzoglichen Aemter angewiesen, vor der Ansetzung dieser Steuern erforderlichen Falles eine technische Begutachtung der betreffenden Herzoglichen Bergmeisterei einzuziehen.

Wiesbaden, den 1. März 1866.

Herzoglich Nassauisches Finanzcollegium
v. Heemskerck.

vdt. Bender.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 13. April 1866.

(Den Beitritt der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Regierung zu der zwischen mehreren deutschen Regierungen zur Erleichterung des Reiseverkehrs abgeschlossenen Vereinbarung über eine Reform der Paß- und Fremdenpolizei betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16. Februar l. Js., den Beitritt der Herzoglichen Regierung zu der bezeichneten Vereinbarung betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Regierung dieser Uebereinkunft beigetreten sind.

Wiesbaden, den 29. März 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Abgabe von Salz aus den Herzoglichen Magazinen betreffend.)

Bis auf Weiteres wird zur Erleichterung des Bezugs von Salz aus den Herzoglichen Magazinen Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Bestimmungen in pos. 5 und 6 der Ministerialverordnung vom 4. Februar 1861 und in pos. 4, 5 und 7 der Ministerialverordnung vom 8. April 1864, wonach Vieh- und Tafelsalz nur gegen Bezugsscheine aus den Herzoglichen Magazinen bezogen werden kann und die Herzoglichen Magazinsverwaltungen dem Empfänger über die Abgabe Passirscheine auszustellen haben, ingleichen die in §. 6 der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1863 über die Ertheilung und Einlösung von Passirscheinen für Gewerbesalz enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung außer Wirksamkeit.

§. 2.

Ebenso wird in Zukunft bei der Abgabe von Kochsalz aus Herzoglichen Magazinen die Vorlage eines Bezugsscheins dann nicht erfordert und beziehungsweise ein Passirschein nicht ertheilt, wenn der Empfänger die übliche Transportvergütung nicht beansprucht und den in der Ministerialverordnung vom 22. Juli 1853 bestimmten vollen Preis von neun Gulden vierzig Kreuzer für den Sack von 200 Pfund entrichtet. Wird die Transportvergütung verlangt, so verbleibt es bei der bisherigen Verfahrungsweise.

§. 3.

Kochsalz wird als Gewerbesalz nur gegen Bezugsschein verabfolgt und haben die Gewerbetreibenden, welche Kochsalz zur Verwendung in ihrem Gewerbe beziehen wollen, sich nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1863 zu bemessen.

Gemahlenes Steinsalz kann dagegen, wie von den Landwirthen, so in der Folge auch von den Gewerbetreibenden ohne weitere Förmlichkeit in Säcken von einem Centner aus den Herzoglichen Magazinen bezogen werden und findet eine Denaturirung des Steinsalzes, sobald die vorhandenen Vorräthe abgesetzt sind, nicht ferner statt.

Wiesbaden, den 9. April 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf einen Schirmkamin.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Julius Brönner zu Frankfurt a. M. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Schirmkamin auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Vorrichtung während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt und nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 3. April 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Hillebrand.

---

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem pensionirten Realoberlehrer Becker zu Biebrich das silberne Verdienstkreuz zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Hofschauspieler Haase aus St. Petersburg die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft und dem Oberlehrer Vogler zu Wiesbaden, letzterem in Anerkennung seiner langjährigen Dienstzeit, die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem pensionirten Oberlehrer Deuser zu Camberg die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben die Accessisten Götz vom Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden an das Amt Höchst, Exner von dem Justizamte zu Wiesbaden an das Amt Rennerod, Emminghaus von Rennerod an das Amt Dillenburg, von Dungern von Rennerod an das Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg zu versetzen und den Candidaten Wiegand von Weilburg zum Accessisten an dem dortigen Amte zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem practischen Arzt Dr. Genth zu Langenschwalbach, dem Medicinalassistenten Dr. Frickhöfer daselbst und dem zweiten Brunnen- und Badearzt Dr. Großmann zu Ems den Dienstcharacter als Hofrath gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben den Oberförster Horz von St. Goarshausen nach Usingen und den Oberförster Winter von Hachenburg nach St. Goarshausen zu versetzen und den Oberförstereiaccessisten Eisenmenger von Montabaur zum Oberförster für die Oberförsterei Kroppach zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bauinspecter Cramer von Montabaur an die Hochbauinspection zu Dillenburg und den Bauaccessisten Wolff von Dillenburg an diejenige zu Limburg zu versetzen und den Baucandidaten Schapper zum Accessisten bei der Hochbauinspection zu Montabaur zu ernennen geruht.

Die provisorischen Schulvicare Klöß zu Weisenberg und Haas zu Bretthausen sind definitiv daselbst angestellt worden.

---

## Todesfälle.

Am 13. März ist der Decan Kirchenrath Hartmann in Rennerod, am 3. April der Amtsaccessist Diehl in Nastätten und am 8. ejusd. der Bundestagsgesandte Geheimerath von Breidbach-Bürresheim mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 1. Juni 1866.

(Beitritt der Herzoglichen Regierung zu dem Pariser internationalen Telegraphenvertrag betr.)

Nachdem die Herzogliche Regierung für die Verwaltung der Staatstelegraphen dem am 17. Mai 1865 zu Paris abgeschlossenen internationalen Teleprapheuvertrag unter den näheren Bestimmungen beigetreten ist, daß die Wirksamkeit des bezeichneten Vertrags für das Herzogthum vom 1. April l. Js. an beginnt, und daß für Nassauisch-Französische Depeschen ein ermäßigter Tarif festgesetzt worden ist, so werden die Bestimmungen dieses Vertrages mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben bis jetzt die Regierungen von Oesterreich, Baden, Bayern, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, der freien Stadt Hamburg, von Hannover, Italien, Mecklenburg-Schwerin, der Niederlande, von Portugal, Preußen, Rußland, Königreich Sachsen, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei und von Württemberg beigetreten sind.

Vom 1. April 1866 an betragen hiernach die Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen und zwar für jede einfache Depesche und von allen nassauischen Stationen:

| Nach allen Telegraphenstationen in | | via | Vereins- Gebühr | | Auswärtige Gebühr | | Im Ganzen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thl. | Sgr. | Thl. | Sgr. | Thl. | Sgr. | fl. | kr. |
| Italien | | Mantua | — | 24 | — | 24 | 1 | 18 | 2 | 48 |
| Schweiz | | Leopoldshöhe | — | 24 | — | 8 | 1 | 2 | 1 | 52 |
| Spanien | | Saarbrücken-Trier | — | 24 | 1 | 18 | 2 | 12 | 4 | 12 |
| Portugal | | desgl. | — | 24 | 1 | 26 | 2 | 20 | 4 | 40 |
| Frankreich | | desgl. | — | 8 | — | 16 | — | 24 | 1 | 24 |
| Belgien | | Herbesthal | — | 24 | — | 8 | 1 | 2 | 1 | 52 |
| Großbritann. und Irland | London | Herbesthal-Ostende oder Haag | — | 24 | 1 | 2 | 1 | 26 | 3 | 16 |
| | die übrigen Stationen | | — | 24 | 1 | 10 | 2 | 4 | 3 | 44 |
| Dänemark | | Hamburg | — | 24 | — | 20 | 1 | 14 | 2 | 34 |
| Norwegen | | Arcona | — | 24 | 1 | 10 | 2 | 4 | 3 | 44 |
| Schweden | | desgl. | — | 24 | — | 24 | 1 | 18 | 2 | 48 |
| Schleswig-Holstein | | Hamburg | — | 24 | — | 8 | 1 | 2 | 1 | 52 |
| Rußland, europäisches | | Eidkuhnen-Polangen-Myslowitz | — | 24 | 1 | 10 | 2 | 4 | 3 | 44 |
| „ außereuropäisches und zwar: | | | | | | | | | | |
| a. nach den Stationen des Kaukasus | | | — | — | — | — | 2 | 28 | 5 | 8 |
| b. nach den Stationen des asiatischen Rußlands | | | | | | | | | | |
| I. Region | | | — | — | — | — | 4 | 8 | 7 | 28 |
| II. Region | | | — | — | — | — | 6 | 12 | 11 | 12 |
| Türkei, europäische | | Castelastua, Belgrad | — | 24 | 1 | 2 | 1 | 26 | 3 | 16 |
| Griechenland | | Castelastua | — | 24 | 1 | 2 | 1 | 26 | 3 | 16 |
| Moldau und Walachei | | Michaleny, Obertömos | — | 24 | — | 8 | 1 | 2 | 1 | 52 |
| Serbien | | Belgrad | — | 24 | — | 8 | 1 | 2 | 1 | 52 |

**Wiesbaden**, den 16. Mai 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

**Wittgenstein.**

vdt. Halbey

# Internationaler Telegraphen-Vertrag

abgeschlossen zu Paris den 17. Mai 1865.

## Erste Abtheilung.

### Vom internationalen Netze.

#### Art. 1.

Die Leitungen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, für den internationalen Telegraphendienst eine hinreichende Zahl von Specialdrähten zu verwenden, um eine rasche Uebermittelung der Depeschen zu sichern.

Diese Drähte sollen in der durch die Dienstpraxis am meisten bewährten Weise hergestellt werden.

Diejenigen Städte, zwischen welchen ein beständiger oder sehr lebhafter Austausch von Telegrammen stattfindet, sollen nach und nach und soweit als möglich durch directe Drähte größeren Durchmessers verbunden werden, deren Dienst durch die Arbeit der Zwischenstationen nicht beeinträchtigt werden soll.

#### Art. 2.

Die Stationen.

Zwischen den wichtigen Städten der contrahirenden Staaten findet, soweit möglich, permanenter Dienst, Tag und Nacht, ohne irgend welche Unterbrechung statt.

Die gewöhnlichen Stationen mit vollem

## Titre I.

### Du Réseau international.

#### Art. 1.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à affecter au service télégraphique international des fils spéciaux, en nombre suffisant pour assurer une rapide transmission des dépêches.

Ces fils seront établis dans les meilleures conditions que la pratique du service aura fait connaître.

Les villes entre lesquelles l'échange des correspondances est continu ou très-actif seront, successivement et autant que possible, reliées par des fils directs, de diamètre supérieur, et dont le service demeurera dégagé du travail des bureaux intermédiaires.

#### Art. 2.

Entre les villes importantes des Etats contractants, le service est autant que possible permanent, le jour et la nuit, sans aucune interruption.

Les bureaux ordinaires, à service de

Tagesdienst sind dem Puplikum geöffnet:

vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

vom 1. October bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Dienste werden durch die respectiven Verwaltungen der contrahirenden Staaten festgesetzt.

Die Zeit aller Stationen des nämlichen Staates wird nach der mittleren Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

Art. 3

Die Apparate.

Der Morse'sche Apparat wird für den Dienst der internationalen Drähte fernerhin provisorisch verwendet.

## Zweite Abtheilung.

Von der Correspondenz.

### Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 4.

Benützung des Telegraphen.

Die hohen contrahirenden Theile gestehen Jedermann das Recht zu, mittelst des internationalen Telegraphen zu correspondiren.

Art. 5.

Depeschen-Geheimniß.

Sie verpflichten sich, alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um das Geheimniß

jour complet, sont ouverts au public:

Du 1er avril au 30 septembre, de sept heures du matin à neuf heures du soir.

Du 1er octobre au 31 mars, de huit heures du matin à neuf heures du soir.

Les heures d'ouverture des bureaux à service limité sont fixées par les administrations respectives des Etats contractants.

L'heure de tous les bureaux d'un même Etat est celle du temps moyen de la capitale de cet Etat.

Art. 3.

L'appareil Morse reste provisoirement adopté pour le service des fils internationaux.

## Titre II.

De la correspondance.

### Section I.

Conditions générales.

Art. 4.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent à toutes personnes le droit de correspondre au moyen des télégraphes internationaux.

Art. 5.

Elles s'engagent à prendre toutes les dispositions nécessaires pour assurer le

der Depeschen und deren gehörige Ausfertigung zu sichern.

### Art. 6.

**Nicht-Verantwortlichkeit.**

Die hohen contrahirenden Theile erklären jedoch, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Aufgabe.

### Art. 7.

**Classification der Depeschen.**

Die telegraphischen Depeschen zerfallen in drei Gattungen.

Staatsdepeschen.

1. Staatsdepeschen, nämlich solche, welche vom Staatsoberhaupte, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht und den diplomatischen oder Consular-Agenten der contrahirenden Regierungen ausgehen.

Die Depeschen derjenigen Consular-Agenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatsdepeschen behandelt, wenn sie Dienstsachen betreffen.

Dienstdepeschen.

2. Dienstdepeschen, nämlich solche, welche von den Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten ausgehen und die sich entweder auf den internationalen Telegraphendienst oder auf Gegenstände von öffent-

secret des correspondances et leur bonne expédition.

### Art. 6.

Les Hautes Parties contractantes declarent toutefois n'accepter, à raison du service de la télégraphie internationale, aucune responsabilité.

## Section II.

### Du dépot.

### Art. 7.

Les dépêsches télégraphiques son classées en trois catégories:

1° Dépêches d'Etat: celles qui émanent du chef de l'Etat, des ministres, des commandants en chef des forces de terre ou de mer et des agents diplomatiques ou consulaires des Gouvernements contractants.

Les dépêches des agents consulaires qui exercent le commerce ne sont considérées comme dépèches d'Etat que lorsqu'elles traitent d'affaires de service.

2°. Dépêches de service: celles qui émanent des administrations télégraphiques des Etats contractants et qui sont relatives, soit au service de la télégraphie internationale, soit à des objets d'intérêt

lichem Interesse beziehen, über deren Bezeichnung sich die genannten Verwaltungen zu verständigen haben.

public déterminés de concert par lesdites administrations.

Privatdepeschen.

3. Privatdepeschen.

3° Dépêches privées.

Art. 8.

Beglaubigung.

Die Staatsdepeschen werden als solche nur angenommen, wenn sie mit dem amtlichen Siegel oder Petschaft des Aufgebers versehen sind.

Der Aufgeber einer Privatdepesche kann stets angehalten werden, die Aechtheit der Unterschrift derselben zu beweisen.

Art. 8.

Les dépêches d'Etat ne sont admises comme telles que revêtues du sceau ou du cachet de l'autorité qui les expédie.

L'expéditeur d'une dépêche privée peut toujours être tenu d'établir la sincérité de la signature dont la dépêche est revêtue.

Art. 9.

Sprache und Abfassung.

Jede Depesche kann in irgend einer der auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefaßt sein.

Es steht jedem Staate frei, unter den auf seinem Gebiete gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche er zur telegraphischen Correspondenz für geeignet erachtet.

Die Staats- und Dienstdepeschen können ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Auch die Privatdepeschen können in Ziffern oder geheimen Buchstaben abgefaßt werden, wenn sie zwischen zwei Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz gestatten, und wenn die durch das unten

Art. 9.

Toute dépêche peut être rédigée en l'une quelconque des langues usitées sur le territoire des Etats contractants.

Chaque Etat reste libre de désigner, parmi les langues usitées sur son territoire, celles qu'il considère comme propres à la correspondance télégraphique.

Les dépêches d'Etat et de service peuvent être composées en chiffres ou en lettres secrètes, soit en totalité, soit en partie.

Les dépêches privées peuvent aussi être composées en chiffres ou en lettres secrètes, lorsqu'elles sont échangées entre deux Etats contractants qui admettent ce mode de correspondance, et dans les conditions

im Art. 51 erwähnte Reglement festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

Der im vorstehenden Absatze erwähnte Vorbehalt bezieht sich nicht auf Transitdepeschen.

Depeschen in gewöhnlicher Sprache dürfen weder ungebräuchliche Zusammenziehungen von Wörtern, noch ungebräuchliche Wortbildungen oder Abkürzungen enthalten.

### Art. 10.

#### Fortsetzung.

Das Original der Depesche muß leserlich und in Zeichen geschrieben sein, welche durch die in der reglementarischen Tabelle enthaltenen Zeichen wiedergegeben werden können, und welche in dem Lande, wo die Depesche aufgegeben wurde, üblich sind.

Vor dem Texte muß die Adresse und nach demselben die Unterschrift stehen.

Die Adresse muß alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittelung der Depesche an ihre Bestimmung zu sichern.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen sollen von dem Aufgeber der Depesche oder seinem Beauftragten bescheinigt werden.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Beförderung.

### Art. 11.

#### Reihenfolge der Beförderung.

Die Beförderung der Depeschen hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden:

déterminées par le règlement de service dont il est fait mention à l'article 54 ci-après.

La réserve mentionnée dans le paragraphe ci-dessus ne s'applique pas aux dépêches de transit.

Les dépêches en langage ordinaire ne peuvent contenir ni combinaison de mots, ni constructions, ni abréviations inusitées.

### Art. 10.

La minute de la dépêche doit être écrite lisiblement, en caractères qui aient leur équivalent dans le tableau réglementaire des signaux télégraphiques et qui soient en usage dans le pays où la dépêche est présentée.

Le texte doit être précédé de l'adresse et suivi de la signature.

L'adresse doit porter toutes les indications nécessaires pour assurer la remise de la dépêche à destination.

Tout interligne, renvoi, rature ou surcharge doit être approuvé du signataire de la dépêche ou de son représentant.

## Section III.

### De la transmission.

### Art. 11.

La transmission des dépêches a lieu dans l'ordre suivant:

1. Staatsdepeschen,
2. Dienstdepeschen,
3. Privatdepeschen.

Die begonnene Uebermittelung einer Depesche kann nur dann unterbrochen werden, um einer Mittheilung von höherem Range Platz zu machen, wenn es die höchste Dringlichkeit erfordert.

Die Depeschen gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenstationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Alternirende Beförderung.

Zwischen zwei mit einander in directer Verbindung stehenden Stationen werden die Depeschen gleichen Ranges in alternirender Ordnung befördert.

Von dieser Regel darf jedoch im Interesse der Schnelligkeit der Beförderungen auf solchen Linien abgesehen werden, welche fortwährend in Thätigkeit oder welche mit Specialapparaten versehen sind.

Art. 12.

Beförderung (Fortsetzung).

Die Stationen, welche keinen permanenten Dienst haben, können erst dann geschlossen werden, wenn sie alle ihre internationalen Depeschen an eine parmanente Station abgegeben haben.

Diese Depeschen werden sofort nach der Reihenfolge ihres Empfanges zwischen den

1° Dépêches d'Etat;
2° Dépêches de service;
3° Dépêches privées.

Une dépêche commencée ne peut être interrompue pour faire place à une communication d'un rang supérieur, qu'en cas d'urgence absolue.

Les dépêches de même rang sont transmises par le bureau de départ dans l'ordre de leur dépôt, et par les bureaux intermédiaires, dans l'ordre de leur réception.

Entre deux bureaux en relation directe, les dépêches de même rang sont transmises dans l'ordre alternatif.

Il peut être toutefois dérogé à cette règle, dans l'intérêt de la célérité des transmissions, sur les lignes dont le travail est continu ou qui sont desservies par des appareils spéciaux.

Art. 12.

Les bureaux dont le service n'est point permanent ne peuvent prendre clôture avant d'avoir transmis toutes leurs dépêches internationales à un bureau permanent.

Ces dépêches sont immédiatement échangées, à leur tour de réception,

permanenten Stationen der verschiedenen Staaten ausgewechselt.

entre les bureaux permanents des différents Etats.

## Art. 13.

### Beförderungswege.

Jeder Regierung bleibt gegenüber dem Aufgeber anheimgestellt, die Beförderungswege der Depeschen, sowohl im ordentlichen Dienste, als bei Unterbrechung oder Ueberhäufung der gewöhnlich eingeschlagenen Wege zu bestimmen.

## Art. 13.

Chaque Gouvernement reste juge, vis-à-vis de l'expéditeur, de la direction qu'il convient de donner aux dépêches, tant dans le service ordinaire qu'au cas d'interruption ou d'encombrement des voies habituellement suivies.

## Art. 14.

### Unterbrechungen.

Wenn bei Beförderung einer Depesche eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen eintritt, so befördert die Station, von welcher an die Unterbrechung erfolgte, die Depesche sofort per Post, oder auf schnellerem Wege, falls ein solcher zur Verfügung steht. Je nach den Umständen adressirt sie dieselbe entweder an die nächste Station, welche im Stande ist, sie weiter zu telegraphiren oder an die Bestimmungsstation oder an den Adressaten selbst. Sobald die Verbindung hergestellt ist, wird die Depesche neuerdings auf telegraphischem Wege befördert, insofern nicht vorher die Bescheinigung des Empfanges erfolgte.

## Art. 14.

Lorsqu'il se produit, au cours de la transmission d'une dépêche, une interruption dans les communications télégraphiques, le bureau à partir duquel l'interruption s'est produite expédie immédiatement la dépêche par la poste, ou par un moyen de transport plus rapide, s'il en dispose. Il l'adresse, suivant les circonstances, soit au premier bureau télégraphique en mesure de la réexpédier par le télégraphe, soit au bureau de destination, soit au destinataire même. Dès que la communication est rétablie, la dépêche est de nouveau transmise par la voie télégraphique, à moins qu'il en ait été précédemment accusé réception.

## Art. 15.

### Zurücknahme.

Jeder Aufgeber kann nach gehörigem Ausweis die Beförderung der von ihm herrüh-

## Art. 15.

Tout expéditeur peut, en justifiant de sa qualité, arrêter, s'il en est encore temps,

renden Depesche verhindern, wenn es noch Zeit ist.

la transmission de la dépêche qu'il a déposée.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Zustellung an den Adressaten.

#### Art. 16.

Allgemeine Bedingungen der Zustellung.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden nach der Wohnung oder „poste restante" oder „bureau restant".

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihres Empfanges an ihre Bestimmung übergeben oder expedirt.

Die in der von der Telegraphenstation bedienten Ortschaft nach der Wohnung oder „poste restante" adressirten Depeschen werden sofort an ihre Adresse bestellt.

Die nach der Wohnung oder „poste restante" außerhalb der bedienten Ortschaft adressirten Depeschen werden auf das Begehren des Aufgebers sofort per Post an ihre Bestimmung gesandt oder auch auf schnellerem Wege, wenn die Verwaltung der Bestimmungsstation einen solchen zur Verfügung hat.

#### Art. 17.

Beförderung außerhalb der Telegraphenlinien.

Jeder der contrahirenden Staaten behält sich vor, soweit möglich für die mit Telegraphenstationen nicht versehenen Ortschaften

## Section IV.

### De la remise à destination.

#### Art. 16.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées soit à domicile, soit *poste restante*, soit *bureau télégraphique restant*.

Elles sont remises ou expédiées à destination dans l'ordre de leur réception.

Les dépêches adressées à domicile ou poste restante hors de la localité desservie sont, suivant la demande de l'expéditeur, envoyées immédiatement à leur destination par la poste, ou par un moyen plus rapide, si l'administration du bureau destinataire en dispose.

#### Art. 17.

Chacun des Etats contractants se réserve d'organiser, autant que possible, pour les localités non desservies par le télégraphe,

einen schnelleren Transportdienst zu errichten als die Post, und jeder Staat verpflichtet sich gegenüber den andern, jeden Aufgeber in Stand zu setzen, von den in dieser Beziehung durch irgend einen der übrigen Staaten getroffenen und mitgetheilten Bestimmungen für seine Correspondenz Gebrauch zu machen.

un service de transport plus rapide que la poste; et chaque Etat s'engage envers les autres à mettre tout expéditeur en mesure de profiter, pour sa correspondance, des disposition prises et notifiées, à cet égard, par l'un quelconque des autres Etats.

Art. 18.

Abgabe an die Berechtigten.

Wenn eine Depesche in die Wohnung des Adressaten getragen wird, und dieser abwesend ist, so kann dieselbe seinen erwachsenen Familiengliedern, Angestellten, Miethsleuten oder Gastgebern übermittelt werden, insofern der Adressat nicht schriftlich einen Specialbevollmächtigten bezeichnet oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

Wenn die Depesche „bureau restant" adressirt ist, so wird dieselbe nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten übergeben.

Kann die Depesche nicht an ihre Bestimmung übergeben werden, so wird hievon Anzeige in der Wohnung des Adressaten hinterlassen, die Depesche auf die Station zurückgetragen und dann dem Adressaten auf seine Reclamation zugestellt.

Wenn die Depesche nach Verfluß von sechs Wochen nicht reclamirt worden ist, so wird sie vernichtet.

Die gleiche Vorschrift gilt für Depeschen, welche „bureau restant" adressirt sind.

Art. 18.

Lorsqu'une dépêche est portée à domicile et que le destinataire est absent, elle peut être remise aux membres adultes de sa famille, à ses employés, locataires ou hôtes, à moins que le destinataire n'ait désigné, par écrit, un délégué spécial, ou que l'expéditeur n'ait demandé que la remise n'eût lieu qu'entre les mains du destinataire seul.

Lorsque la dépêche est adressé *bureau restant*, elle n'est délivré qu'au destinataire ou à son délégué.

Si la dépêche ne peut être remise à destination, avis est laissé au domicile du destinataire, et la dépêche est rapportée au bureau, pour lui être délivrée sur sa réclamation.

Si la dépêche n'a pas été réclamée au bout de six semaines, elle est anéantie.

La même régle s'applique aux dépêches adressées *bureau restant*.

## Fünfter Abschnitt.
### Von der Controle.
#### Art. 19.
**Controle der Privatdepeschen.**

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung jeder Privatdepesche zu verhindern, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verletzt, verpflichten sich aber, dem Aufgeber hiervon sofort Kenntniß geben zu lassen.

**Recurs.**

Diese Controle wird von den End- oder Zwischenstationen ausgeübt, unter Vorbehalt des Recurses an die Centralverwaltung, welche endgiltig entscheidet.

#### Art. 20.
Suspension des Verkehrs.

Jede Regierung behält sich ferner das Recht vor, den internationalen Telegraphendienst für unbestimmte Zeit zu suspendiren, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es allgemein oder nur auf gewissen Linien und rücksichtlich gewisser Arten von Correspondenzen, wobei ihr die Verpflichtung obliegt, hiervon sofort jeder der übrigen contrahirenden Regierungen Kenntniß zu geben.

## Sechster Abschnitt.
### Von den Archiven.
#### Art. 21.
**Aufbewahrung der Documente.**

Die Originale und Copieen der Depeschen,

## Section V.
### Du controle.
#### Art. 19.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'arrêter la transmission de toute dépêche privée qui paraîtrait dangereuse pour la sécurité de l'Etat, ou qui serait contraire aux lois du pays, à l'ordre public ou aux bonnes mœurs, à charge d'en avertir immédiatement l'expéditeur.

Ce contrôle est exercé par les bureaux télégraphiques extrêmes ou intermédiaires, sauf recours à l'administration centrale, qui prononce sans appel.

#### Art. 20.

Chaque Gouvernement se réserve aussi la faculté de suspendre le service de la télégraphie internationale pour un temps indéterminé, s'il le juge nécessaire, soit d'une manière générale, soit seulement sur certaines lignes et pour certaines natures de correspondances, à charge par lui d'en aviser immédiatement chacun des autres Gouvernements contractants.

## Section VI.
### Des archives.
#### Art. 21.

Les originaux et les copies des dépêches,

die Papierstreifen mit den Zeichen oder ähnliche Belege sollen, von ihrem Datum an gerechnet, wenigstens ein Jahr lang in den Archiven der Stationen unter Beobachtung aller nöthigen Vorsicht rücksichtlich des Geheimnisses aufbewahrt werden.

Vernichtung derselben.

Nach Verfluß dieses Zeitraums können dieselben vernichtet werden.

Art. 22.

Mittheilung der Documente.

Die Originale und Copien von Depeschen dürfen nur dem Aufgeber oder dem Adressaten, nach Constatirung ihrer Identität, mitgetheilt werden.

Auslieferung von Copieen.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen.

## Siebenter Abschnitt.

### Von gewissen Depeschenarten.

Art. 23.

Bezahlte Antworten.

Jeder Aufgeber kann die von seinem Correspondenten verlangte Antwort frankiren.

Er kann sich diese Antwort nach irgend einem Orte des Gebietes der contrahirenden Staaten adressiren lassen.

Bei mangelnder Angabe in der Depesche selbst, oder in einer folgenden rechtzeitig angelangten Depesche wird die Antwort der Aufgabestation übermittelt, damit sie durch

les bandes de signaux ou pièces analogues sont conservés dans les archives des bureaux au moins pendant une année à compter de leur date, avec toutes les précautions nécessaires au point de vue du secret.

Passé ce délai, on peut les anéantir.

Art. 22.

Les originaux et les copies des dépêches ne peuvent être communiqués qu'à l'expéditeur ou au destinataire, après constatation de son identité.

L'expéditeur et le destinateur ont le droit de se faire délivrer des copies certifiées conformes de la dépêche qu'ils ont transmise ou reçue.

## Section VII.

### De certaines dépêches spéciales.

Art. 23.

Tout expéditeur peut affranchir la réponse qu'il demande à son correspondant.

Il peut se faire adresser cette réponse sur un point quelconque du territoire des Etats contractants.

Faute d'indication fournie dans la dépêche même, ou par une dépêche ultérieure arrivée en temps utile, la réponse est transmise au bureau d'origine pour être

deren Fürsorge an ihre Bestimmung befördert werde.

Wenn die Antwort innerhalb eines Zeitraumes von acht Tagen nach Aufgabe der ursprünglichen Depesche nicht erfolgt, so gibt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon durch eine Depesche Kenntniß, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche angesehen und behandelt.

Art. 24.

Recommandirte Depeschen.

Jeder Aufgeber einer Depesche hat das Recht dieselbe zu recommandiren.

Wenn eine Depesche recommandirt ist, so übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung als auch der Person, welcher dieselbe übergeben worden war.

Wenn die Zustellung nicht erfolgen konnte, so wird diese doppelte Anzeige durch die Mittheilung der Umstände, welche die Zustellung verhinderten, und durch die nöthigen Angaben ersetzt, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell weiter befördern lassen kann.

Der Beförderung einer Retourdepesche steht gegenüber andern Depeschen gleichen Ranges die Priorität zu.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem Orte des Gebietes der contra-

remise à destination par les soins de ce bureau.

Lorsque la réponse n'a pas été présentée dans les huit jours qui suivent la date de la dépêche primitive, le bureau destinataire en informe l'expéditeur par une dépêche qui tient lieu de réponse. Toute réponse présentée après ce délai est considérée et traitée comme une nouvelle dépêche.

Art. 24.

L'expéditeur de toute dépêche a la faculté de la *recommander*.

Lorsqu'une dépêche est recommandée, le bureau de destination transmet par la voie télégraphique, à l'expéditeur même, la reproduction intégrale de la copie envoyée au destinataire, suivie de la double indication de l'heure précise de la remise et de la personne entre les mains de laquelle cette remise a eu lieu.

Si la remise n'a pu être effectuée, ce double avis est remplacé, par l'indication des circonstances qui se sont opposées a la remise et par les renseignements nécessaires pour que l'expéditeur puisse faire suivre sa dépêche, s'il y a lieu.

La transmission de la *dépêche de retour* s'effectue par priorité sur les autres dépêches de même rang.

L'expéditeur d'une dépêche recommandée peut se faire adresser la dépêche de retour sur un point quelconque du territoire

hirenden Staaten adressiren lassen, wenn er, wie bei bezahlten Antworten, die nöthigen Angaben macht.

des Etats contractants, en fournissant les indications nécessaires, comme en matière de réponse payée.

### Art. 25.

**Verpflichtung zur Recommandation.**

Die Recommandation ist obligatorisch für mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebene Depeschen.

### Art. 25.

La recommandation est obligatoire pour les dépêches composées en chiffres ou en lettres secrètes.

### Art. 26.

**Nachsenden der Depeschen.**

Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe den Zusatz: „nachzusenden" („faire suivre") enthält, so befördert die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse; die Station ist jedoch verpflichtet, diese Weiterbeförderung innerhalb desjenigen Staates stattfinden zu lassen, dem sie angehört und in diesem Falle behandelt sie die Depesche als eine interne Depesche.

Wird ihr keine Angabe gemacht, so bewahrt sie die Depesche auf. Wurde dieselbe bereits weiter befördert und konnte die zweite Station den Adressaten gemäß der neuen Adresse nicht auffinden, so wird die Depesche von dieser Station aufbewahrt.

Wenn der Zusatz: „nachzusenden" („faire suivre") von successiven Adressen begleitet ist, so wird die Depesche successive an jede der angegebenen Bestimmungen befördert, nöthigenfalls bis zur letzten und die letzte

### Art. 26.

Lorsqu'une dépêche portera la mention *faire suivre*, sans autre indication, le bureau de destination, après l'avoir présentée à l'adresse indiquée, la réexpédie immédiatement, s'il y à lieu, à la nouvelle adresse qui lui est désignée au domicile du destinataire; il n'est toutefois tenu de faire cette réexpédition que dans les limites de l'Etat auquel il appartient, et il traite alors la dépêche comme une dépêche intérieure.

Si aucune indication ne lui est fournie, il garde la dépêche en dépôt. Si la dépêche est réexpédiée et que le second bureau ne trouve pas le destinataire à l'adresse nouvelle, la dépêche est conservée par ce bureau.

Si la mention *faire suivre* est accompagnée d'adresses successives, la dépêche est successivement transmise à chacune des destinations indiquées, jusqu'à la dernière, s'il y a lieu, et le dernier bureau se con-

Station verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die auf einer Telegraphenstation ankommenden, und in deren Zustellungs-Rayon ihm zu übermittelnden Depeschen an die angegebene Adresse oder nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze weiter befördert werden.

Art. 27.

Vervielfältigung der Depeschen.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden:

entweder an mehrere Adressaten in verschiedenen Ortschaften;

oder an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft;

oder an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ortschaften;

oder nach mehreren Wohnungen in der nämlichen Ortschaft.

In den beiden ersten Fällen darf jedes Exemplar der Depesche nur die ihm zukommende Adresse tragen, es wäre denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte.

Die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen müssen in so vielen Originalen, als verschiedene Staaten sind, aufgegeben werden.

Art. 28.

Combinationen.

Bei Ausführung der vorstehenden Artikel sollen die dem Publikum für die frankirten

forme aux dispositions du paragraphe précédent

Toute personne peut demander, en fournissant les justifications nécessaires, que les dépêches qui arriveraient à un bureau télégraphique, pour lui être remises dans le rayon de distribution de ce bureau, lui soient réexpédiées à l'adresse qu'elle aura indiquée ou dans les conditions des paragraphes précédents.

Art. 27.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées:

Soit à plusieurs destinataires dans des localités différentes;

Soit à plusieurs destinataires dans une même localité;

Soit à un même destinataire dans des localités différentes, ou à plusieurs domiciles dans la même localité.

Dans les deux premiers cas, chaque exemplaire de la dépêche ne doit porter que l'adresse qui lui est propre, à moins que l'expéditeur n'ait demandé le contraire.

Les dépêches à destination de plusieurs Etats doivent être déposées en autant d'originaux qu'il y a d'Etats différents.

Art. 28.

Dans l'application des articles précédents, on combinera les facilités données au pub-

Antworten, die recommandirten, nachzusendenden und zu vervielfältigenden Depeschen gewährten Erleichterungen gleichzeitig Anwendung finden.

Art. 29.

See-Depeschen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die geeigneten Maßregeln für Beförderung derjenigen Depeschen an ihre Bestimmung zu ergreifen, welche vom Meer aus vermittelst der längs dem Ufer eines jeden am gegenwärtigen Vertrage Theil nehmenden Staates bestehenden oder noch herzustellenden See-Telegraphen expedirt werden.

## Dritte Abtheilung.

### Von den Taxen.

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Grundsätze.

Art. 30.

Grundlagen der Tarife.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, für die Anfertigung der internationalen Tarife nachstehende Grundlage anzunehmen:

Die Taxe für alle zwischen den Stationen von je zwei der contrahirenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselten Depeschen soll eine einheitliche sein. Jedoch kann ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Taxe, höchstens in zwei große Gebiete abgetheilt werden. Die contrahirenden Staaten behalten sich übrigens

lic pour les réponses payées, les dépêches recommandées, les dépêches à faire suivre et les dépêches multiples.

Art. 29.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre les mesures que comportera la remise à destination des dépêches expédiées de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores établis ou à établir sur le littoral de l'un quelconque des Etats qui auront pris part à la présente Convention.

## Titre III.

### Des taxes.

## Section I.

### Principes généraux.

Art. 30.

Les Hautes Parties contractantes déclarent adopter, pour la formation des tarifs internationaux, les bases ci-après:

La taxe applicable à toutes les correspondances échangées par la même voie, entre les bureaux de deux quelconques des Etats contractants sera uniforme. Un même Etat pourra toutefois être subdivisé, pour l'application de la taxe uniforme, en deux grandes divisions territoriales au plus. Les Etats contractants se réservent d'ailleurs

bezüglich ihrer außerhalb Europa gelegenen Besitzungen oder Kolonien die volle Freiheit des Handelns vor.

toute liberté d'action à l'égard de leurs possessions ou de leurs colonies situées hors d'Europe.

Das Minimum der Taxe findet auf die Depesche Anwendung, welche nicht mehr als zwanzig Worte zählt. Die auf Depeschen von zwanzig Worten anwendbare Taxe vermehrt sich um die Hälfte für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte hinaus.

Le minimum de la taxe s'applique à la dépêche dont la longueur ne dépasse pas vingt mots. La taxe applicable à la dépeche de vingt mots s'accroît de moitié par chaque série indivisible de dix mots au-dessus de vingt.

Der Franken bildet die Münzeinheit für Aufstellung der internationalen Tarife.

Le franc est l'unité monétaire qui sert à la composition des tarifs internationaux.

Der Tarif für die zwischen zwei beliebigen Punkten der contrahirenden Staaten gewechselten Depeschen soll in der Weise festgesetzt werden, daß die Taxe der Depesche von zwanzig Worten immer eine Vervielfältigung des halben Franken bildet.

Le tarif des correspondances écchangées entre deux points quelconques des Etats contractants doit être composé de telle sorte que la taxe de la dépêche de vingt mots soit toujours un multiple du demi-franc:

Für einen Franken werden erhoben:

In Oesterreich 40 Kreuzer (österreichischer Währung);

In Baden, Bayern und Württemberg 28 Kreuzer;

In Dänemark 35 Schillinge;

In Spanien 0,40 Thaler;

In Griechenland 1,11 Drachmen;

In Hannover, Preußen und Sachsen 8 Silbergroschen;

In den Niederlanden 50 Cents;

In Portugal 192 Reis;

In Rußland 25 Kopeken;

In Schweden 72 Oere;

In Norwegen 22 Schillinge.

Il sera perçu pour un franc:

En Autriche, 40 kreuzer (valeur autrichienne);

Dans le Grand-Duché de Bade, en Bavière et en Wurtemberg, 28 kreuzer;

En Danemark, 35 shillings;

En Espagne, 0,40 écu;

En Grèce, 1,11 drachme;

En Hannovre, Prusse, Saxe, 8 silbergros;

Dans les Pays-Bas, 50 cents;

En Portugal, 192 reis;

En Russie, 25 kopecks;

En Suède, 72 œres;

En Norvége, 22 shillings.

Art. 31.

**Aufstellung der Tarife.**

Der Ansatz der Taxe wird von Staat zu Staat in Einvernehmen mit den Regierungen der End- und Zwischenstaaten festgestellt.

Der auf den telegraphischen Verkehr zwischen den contrahirenden Staaten sofort verwendbare Tarif wird gemäß den gegenwärtigem Vertrage beigefügten Tabellen festgesetzt. Die in diesen Tabellen festgesetzten Taxen können immer und zu jeder Zeit im gemeinsamen Einverständnisse zwischen den betheiligten Regierungen ermäßigt werden, aber jede Abänderung bezüglich des Ganzen oder des Einzelnen kann erst nach wenigstens einem Monat, von deren Mittheilung an gerechnet, in Vollziehung gesetzt werden.

Art. 31.

Le taux de la taxe est établi d'Etat à Etat, de concert entre les Gouvernements extrèmes et les Gouvernements intermédiaires.

Le tarif immédiatement applicable aux correspondanses échangées entre les Etats contractants est fixé conformément aux tableaux annexés à la présente Convention. Les taxes inscrites dans ces tableaux pourront toujours, et à toute époque, être réduites d'un commun accord entre tel ou tel des Gouvernements intéressés: mais toute modification d'ensemble ou de détail ne sera exécutoire qu'un mois au moins après sa notification.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Anwendung der Taxen.

Art. 32.

**Erste allgemeine Regel der Anwendung: Alles wird gezählt.**

Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, mit Ausnahme dessen was im 7. Absatze des folgenden Artikels angeführt ist.

## Section II.

### De l'application des taxes.

Art. 32.

Tout ce que l'expéditeur écrit sur la minute de se dépêche, pour être transmis, entre dans le calcul de la taxe, sauf ce qui est dit au paragraphe 7 de l'article suivant.

## Art. 33.

**Wortzählung bei nicht chiffrirten Depeschen.**

1. Das Maximum für die Länge eines Wortes wird auf sieben Silben festgesetzt und der Ueberschuß für ein Wort gezählt.
2. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
3. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt.
4. Die Eigennamen von Städten, Personen, Ortschaften, Plätzen, Boulevards 2c., die Titel, Vornamen, Particeln und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
5. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den Ueberschuß.
6. Jedes einzelne Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt; das Nämliche gilt für die Unterstreichung.
7. Die Zeichen, welche die Apparate mit einem einzigen Signal geben (Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parenthesen und Alinea) werden nicht gezählt.

## Art. 33.

Le maximum de longueur d'un mot est fixé à sept syllabes: l'excédant est compté pour un mot.

Les expressions réunies par un trait d'union sont comptées pour le nombre de mots qui servent à les former.

Les mots séparés par une apostrophe sont comptées comme autant de mots isolés.

Les noms propres de villes et de personnes, les noms de lieux, places, boulevards etc., le titres, prénoms, particules et qualifications sont comptés pour le nombre de mots employés à les exprimer.

Les nombres écrits en chiffres sont comptés pour autant de mots qu'ils contiennent de fois cinq chiffres, plus un mot pour l'excédant.

Tout caractère isolé, lettre ou chiffre, est compté pour un mot; il en est de même du souligné.

Les signes que les appareils expriment par un seul signal (signes de ponctuation, traits d'union, apostrophes, guillemets, parenthèses, alinéa) ne sont pas comptés.

8 Jedoch werden die Punkte, Kommata und Trennungsstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, für eine Ziffer gezählt.

Sont toutefois comptés pour un chiffre: les points, les virgules et les barres de division qui entrent dans la formation des nombres.

## Art. 34.

### Wortzählung chiffrirter Depeschen.

Bei mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen Depeschen wird die Wortzählung auf folgende Weise vorgenommen.

Alle im chiffritten Texte gebrauchten Schriftzeichen, Ziffern oder Buchstaben werden zusammengezählt. Die durch 5 dividirte Summe giebt als Quotient die entsprechende Wortzahl; der Ueberschuß zählt für ein Wort.

Um die Gesammtwortzahl der Depesche zu erhalten, fügt man die in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte der Adresse, der Unterschrift und eventuell des Textes bei. Die Zählung derselben geschieht nach den Regeln des vorhergehenden Artikels.

## Art. 34.

Le compte des mots s'établit de la manière suivante pour les dépêches en chiffres ou en lettres secrètes:

Tous les caractéres, chiffres, lettres ou signes employés dans le texte chiffré sont additionnés; le total, divisé par cinq, donne pour quotient le nombre de mots qu'ils représentent; l'excédent est compté pour un mot.

On y ajoute, pour obtenir le nombre total des mots de la dépêche, les mots en langue ordinaire de l'adresse, de la signature et du texte, s'il y a lieu. Le compte en est fait d'après les règles de l'article précédent.

## Art. 35.

### Mittheilungen von Amtswegen.

Der Name der Aufgabestation, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amtswegen mitgetheilt.

## Art. 35.

Le nom du bureau de départ, la date, l'heure et la minute du dépôt sont transmis d'office au destinataire.

## Art. 36.

### Zweite allgemeine Regel der Anwendung: Alles wird taxirt.

Jede berichtigende, ergänzende Depesche

## Art. 36.

Toute dépêche rectificative, complétive,

und überhaupt jede bei Anlaß einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche gegenüber einer Telegraphen-Station stattfindende Mittheilung wird gemäß den Bestimmungen gegenwärtigen Vertrages taxirt, wenn diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

Art. 37.

Beförderungswege.

Die Taxe wird nach dem billigsten Wege von dem Aufgabeort bis zum Bestimmungsort der Depesche berechnet.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, den von Unterbrechung der unterseeischen Leitungen herrührenden Veränderungen der Taxe soweit als möglich vorzubeugen.

## Dritter Abschnitt.

### Von besondern Taxen.

Art. 38.

Recommandations-Gebühr.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der Depesche selbst.

Art. 39.

Bezahlte Antworten und Retourdepeschen.

Die Taxe der bezahlten Antworten und der Retourdepeschen, welche nach einem andern Punkte als nach dem Aufgabeort der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, wird nach demjenigen Tarife berechnet, welcher zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsort der Antwort oder der Retourdepesche zur Anwendung kommt.

et généralement toute communication échangée avec un bureau télégraphique à l'occasion d'une dépêche transmise ou en cours de transmission, est taxée conformément aux règles de la présente Convention, à moins que cette communication n'ait été rendue nécessaire par une erreur de service.

Art. 37.

La taxe est calculée d'après la voie la moins coûteuse entre le point de départ de la dépêche et son point de destination.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent è éviter, autant qu'il sera possible. les variations de taxe qui pourraient résulter des interruptions de service des conducteurs sousmarins.

## Section III.

### De taxes speciales.

Art. 38.

La taxe de recommandation est égale à celle de la dépêche.

Art. 39.

La taxe des réponses payées et dépêches de retour, à diriger sur un point autre que le lieu d'origine de la dépêche primitive. est calculée d'après le tarif qui est applicable entre le point d'expédition de la réponse ou de la dépêche de retour et son point de destination.

Art. 40.

**Vervielfältigte Depeschen.**

Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an einen und denselben Adressaten in verschiedenen Stationsorten gerichtet sind, werden als eben so viele besondere Depeschen taxirt.

Die an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten mit mehreren Wohnungen in demselben Orte gerichteten Depeschen werden mit oder ohne Postbeförderung nur für eine einzige Depesche taxirt, aber es wird außer allfälligen Postgebühren eine Vervielfältigungsgebühr von so viel mal einem halben Franken erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine.

Art. 41.

**Abschriften.**

Es wird für jede gemäß Art. 22 abgelieferte Abschrift eine fixe Gebühr von einem halben Franken erhoben.

Art. 42.

**Weiterbeförderung durch die Post.**

Die recommandirten, mit der Post zu befördernden oder „poste restante“ zu deponirenden Depeschen werden von der Bestimmungsstation als recommandirte Briefe frankirt.

Die Aufgabestation erhebt die nachfolgenden Zuschlaggebühren.

Einen halben Franken für jede in der bedienten Ortschaft „poste restante“ zu deponirende, oder per Post innerhalb desjenigen Staates zu versendende Depesche, welcher die Beförderung besorgt.

Einen Franken für jede über diese Grenzen

Art. 40.

Les dépêches adressées à plusiers destinataires ou à un même destinataire dans les localités desservies par des bureaux différents, sont taxées comme autant de dépêches séparées.

Les dépêches adressées, dans une même localité, à plusieurs déstinataires, ou à un même destinataire à plusieurs domiciles, avec ou sans réexpédition par la poste, sont taxées comme une seule dépêche; mais il est perçu, à titre de droit de copie, outre les droits de poste, s'il y a lieu, autant de fois un demi-franc qu'il y a de destinations moins une.

Art. 41.

Il est perçu, pour toute copie délivrée conformément à l'article 22, un droit fixe d'un demi-franc par copie.

Art. 42.

Les dépêches recommandées, à envoyer par la poste ou à déposer poste restante, sont affranchies, comme lettres chargées. par le bureau télégraphique d'arrivée.

Le bureau d'origine perçoit les taxes supplémentaires suivantes:

Un demi-franc par dépêche à déposer poste restante dans la localité desservie, ou à envoyer par la poste, dans les limites de l'Etat qui fait l'expédition;

Un franc par dépêche à envoyer, hors

hinaus auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten zu befördernde Depesche.

Zwei und einen halben Franken für jede weiter zu versendende Depesche.

Die nicht recommandirten Depeschen werden von der Bestimmungsstation wie gewöhnliche Briefe befördert. Die Postgebühren werden eintretenden Falls von dem Adressaten entrichtet, da von der Aufgabe-Station keine Zuschlagtaxe erhoben wird.

### Art. 43.

**Taxe für See-Depeschen.**

Die Taxe der Depeschen, welche durch die See-Telegraphen mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen auszuwechseln sind, wird gemäß den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages festgestellt, unter Vorbehalt des Rechtes derjenigen contrahirenden Staaten, welche diesen Verkehrsmodus organisirt haben, den betreffenden Taxantheil für die Beförderung zwischen den See-Telegraphen und den Schiffen beliebig zu bestimmen.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Taxerhebung.

### Art. 44.

**Taxerhebung bei der Aufgabe, und Ausnahmen.**

Die Erhebung der Taxen findet bei der Aufgabe statt.

Es werden jedoch von dem Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

1. die Taxe der durch die See-Telegraphen vom Meere her beförderten Depeschen,

de ces limites, sur le territoire des Etats contractants;

Deux francs et demi par dépêche à envoyer au delà.

Les dépêches non recommandées sont expédiées comme lettres ordinaires par le bureau télégraphique d'arrivée. Les frais de poste sont acquittés, s'il y a lieu, par le destinataire, aucune taxe supplémentaire n'étant perçue par le bureau d'origine.

### Art 43.

La taxe des dépêches à échanger avec les navires en mer, par l'intermédiaire des sémaphores, sera fixée conformément aux règles générales de la présente Convention, sauf, pour ceux des Etats contractants *qui* auront organisé ce mode de correspondance, le droit de déterminer, comme il appartiendra, la taxe afférente à la transmission entre les sémaphores et les naivres.

## Section IV.

### De la perception.

### Art. 44.

La perception des taxes a lieu au départ.

Sont toutefois perçus à l'arrivée sur le destinataire:

1º La taxe des dépêches expédiées de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores;

2. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen,
3. die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet,
4. die Kosten für schnelleren Transport als per Post, über die Telegraphenstationen hinaus, in denjenigen Ländern, wo ein solcher Dienst organisirt ist.

Jedoch kann der Aufgeber einer recommandirten Depesche diesen Transport mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabestation zu bestimmenden Summe frankiren, unter Vorbehalt späterer Liquidation. Der Betrag der Auslagen wird durch die Retourdepesche angegeben.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Uebergabe stattfinden soll, wird die Depesche dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Taxfreiheit.

#### Art. 45.

**Taxfreiheit der Dienstdepeschen.**

Die auf den internationalen Telegraphendienst der contrahirenden Staaten bezüglichen Depeschen werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten taxfrei befördert.

## Sechster Abschnitt.

### Von den Tax-Rückzahlungen.

#### Art. 46.

**Rückerstattung der Gebühren für nicht beförderte Depeschen.**

Dem Aufgeber wird die Taxe jeder De-

2° La taxe complémentaire des dépêches à faire suivre;

3° La taxe complémentaire des réponses payées dont l'étendue excède la longueur affranchie;

4° Les frais de transport, au delà des bureaux télégraphiques, par un moyen plus rapide que la poste, dans les Etats où un service de cette nature est organisé.

Toutefois l'expéditeur d'une dépêche recommandée peut affranchir ce transport, moyennant le dépôt d'une somme qui est déterminée par le bureau d'origine, sauf liquidation ultérieure. La dépêche de retour fait connaître le montant des frais déboursés.

Dans tous les cas où il doit y avoir perception à l'arrivée, la dépêche n'est délivrée au destinataire que contre payement de la taxe due.

## Section V.

### Des franchises.

#### Art 45.

Les dépêches relatives au service des télégraphes internationaux des Etats contractants sont transmises en franchise sur tout le réseau desdits Etats.

## Section VI.

### Des détaxes et remboursements.

#### Art. 46.

Est restituée à l'expéditeur par l'Etat

pesche, deren telegraphische Beförderung nicht stattgefunden hat, von demjenigen Staate zurückbezahlt, welcher dieselbe erhoben hat, entsprechenden Falls mit Vorbehalt des Regresses gegen die übrigen Staaten.

qui l'a perçue, sauf recours contre les autres Etats, s'il y a lieu, la taxe de toute dépêche dont la transmission télégraphique n'a pas été effectuée.

### Art. 47.

**Rückerstattung der Gebühren bei Reclamationen.**

Dem Aufgeber wird die ganze Taxe jeder recommandirten Depesche, welche in Folge bedeutender Verspätung oder wichtiger Fehler in der Ausfertigung ihren Zweck offenbar nicht erreichen konnte, von demjenigen Staate, welcher dieselbe erhoben hat, mit Vorbehalt des Regresses gegen die übrigen Staaten zurückerstattet, es wäre denn, daß die Verspätung oder der Fehler einem Staate oder einer Gesellschaft zur Last fiele, welche dem gegenwärtigen Vertrage nicht beigetreten ist.

### Art. 47.

Est remboursée à l'expéditeur par l'Etat qui l'a perçue, sauf recours contre les autres Etats, s'il y a lieu, la taxe intégrale de toute dépêche recommandée qui, par suite d'un retard notable ou de graves erreurs de transmission, n'a pu manifestiment remplir son objet, à moins que le retard ou l'erreur ne soit imputable à un Etat ou à une compagnie privée qui n'aurait pas accepté les dispositions de la présente Convention.

### Art. 48.

**Verfallfristen.**

Jede Reclamation soll unter Androhung der Nichtigkeit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung der Taxe an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Diese Frist wird fur den Verkehr mit Ländern, welche außerhalb Europa gelegen sind, auf 10 Monate ausgedehnt

### Art. 48.

Toute réclamation doit être formée, sous peine de déchéance, dans les trois mois de la perception.

Ce délai est porté à dix mois pour les correspondances échangées avec des pays situés hors d'Europe.

## Vierte Abtheilung.

**Von der internationalen Abrechnung.**

## Titre IV.

**De la comptabilité internationale.**

### Art. 49.

**Verrechnung der Taxen.**

Die hohen contrahirenden Theile sind sich

### Art. 49.

Les Hautes Parties contractantes se doi-

gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Taxen Rechnung schuldig.

Die von Copie- und Expressengebühren für Beförderung über die Telegraphenlinien hinaus herrührenden Taxen fallen demjenigen Staate zu, welcher die Copien angefertigt oder die Beförderung besorgt hat.

Jeder Staat schreibt dem Nachbarstaate den Betrag der Taxen aller demselben übermittelten Depeschen zu gut, welche von der Grenze der beiden Staaten bis an den Bestimmungsort berechnet werden.

Diese Taxen können in gemeinsamem Einverständnisse nach der Anzahl der Depeschen berechnet werden, welche diese Grenze überschritten, abgesehen von der Wortzahl und den Nebengebühren. In diesem Falle werden die Antheile des Nachbarstaates und eines jeden der etwa nachfolgenden Staaten durch gegenseitig festzusetzende Durchschnittsquoten bestimmt.

vent réciproquement compte des taxes perçues par chacune d'elles.

Les taxes afférentes au droit de copie et de transport au delà des lignes sont dévolues à l'Etat qui a délivré les copies ou effectué le transport.

Chaque Etat crédite l'Etat limitrophe du montant des taxes de toutes les dépêches qu'il lui a transmises, calculées depuis la frontière de ces deux Etats jusqu'à destination.

Ces taxes peuvent être réglées de commun accord, d'après le nombre des dépêches qui ont franchi cette frontière, abstraction faite du nombre des mots et des frais accessoires. Dans ce cas, les parts de l'Etat limitrophe et de chacun des Etats suivants, s'il y a lieu, sont déterminées par des moyennes établies contradictoirement.

## Art. 50.

**Verrechnung der Taxen (Fortsetzung.) Vorauserhobene Gebühren.**

Die zum Voraus erhobenen Taxen für bezahlte Antworten und Recommandationen werden unter die verschiedenen Staaten gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels vertheilt, wobei die Antworten und die Retourdepeschen in den Rechnungen als gewöhnliche Depeschen behandelt werden, wie wenn sie von dem Staate, der die Taxen erhoben, übermittelt worden wären.

Wenn die Beförderung nicht stattgefunden

## Art. 50.

Les taxes perçues d'avance pour réponses payées et recommandations sont réparties entre les divers Etats, conformément aux dispositions de l'article précédent, les réponses et les dépêches étant traitées, dans les comptes, comme des dépêches ordinaires qui auraient été expédiées par l'Etat qui a perçu.

Lorsque la transmission n'a pas eu lieu,

hat, so fällt die Taxe, vorbehaltlich der Rechte des Aufgebers, derjenigen Verwaltung zu, welche dieselbe erhoben hat.

Art. 51.

Aenderung des Beförderungsweges.

Wenn irgend eine Depesche auf einem andern Wege befördert wurde, als auf demjenigen, welcher der Berechnung der Taxen zur Grundlage diente, so wird die Taxdifferenz von derjenigen Verwaltung getragen, welche den Umweg der Depesche veranlaßte.

Art. 52.

Mittheilung und Liquidation der Rechnungen.

Die gegenseitige Mittheilung der Rechnungen findet am Ende eines jeden Monats statt.

Die Abrechnung und die Liquidation des Saldo erfolgen am Ende eines jeden Vierteljahrs.

Art. 53.

Zahlung des Saldo.

Der aus der Liquidation sich ergebende Saldo wird in gangbaret Münze desjenigen Staates bezahlt, zu dessen Gunsten dieser Saldo herauskommt.

# Fünfte Abtheilung.

## Allgemeine Bestimmungen.

## Erster Abschnitt.

### Ergänzende Bestimmungen.

Art. 54.

Reglement für den internationalen Verkehr.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags werden hinsichtlich der Regulirung

la taxe est acquise á l'office qui l'a perçue, sauf les droits de l'expéditeur.

Art. 51.

Lorsqu'une dépêche, quelle qu'elle soit, a été transmise par une voie différente de celle qui a servi de base à la taxe, la différence de taxe est supportée par l'office qui a détourné la dépêche.

Art. 52.

Le règlement réciproque des comptes a lieu à l'expiration de chaque mois.

Le décomqte et la liquidation du *solde* se font à la fin de chaque trimestre.

Art. 53.

Le solde résultant de la liquidation est payé en monnaie courante de l'Etat au profit duquel ce solde est établi.

# Titre V.

## Dispositions générales.

## Section I.

### Des dispositions complémentaires.

Art. 54.

Les dispositions de la présente Convention seront complétées, en ce qui concerne les

des internationalen Dienstes im Einzelnen durch ein gemeinschaftliches Reglement ergänzt, welches im Einverständniß der Telegraphenverwaltungen der contrahirenden Staaten erlassen werden wird

Die Bestimmungen dieses Reglements treten gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in Kraft. Dieselben können durch die genannten Verwaltungen nach gemeinsamem Einverständnisse jeder Zeit abgeändert werden.

Art. 55.

Reglement (Fortsetzung).

Mit den Vollziehungsmaßregeln, betreffend die in gemeinsamem Einverständnisse vorzunehmenden Abänderungen des Reglements, wird die Verwaltung desjenigen Staates beauftragt, in welchem gemäß des nachstehenden Art. 56 die letzte Conferenz stattgefunden haben wird.

Alle Anträge auf Abänderungen werden an diese Verwaltung gerichtet, welche alle andern darüber zu Rathe zieht und nach ihrer einstimmigen Beipflichtung die angenommenen Abänderungen promulgirt und das Datum ihrer Anwendung bestimmt.

## Zweiter Abschnitt.

### Conferenzen und gegenseitige Mittheilungen.

Art. 56.

Internationale Conferenzen.

Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterworfen werden, wo-

règles de détail du service international, par un règlement commun qui sera arrêté de concert entre les administrations télégraphiques des Etats contractants.

Les dispositions de ce règlement entreront en vigueur en même temps que la présente Convention: elles pourront être, à toute époque, modifiées d'un commun accord par lesdites administrations.

Art. 55.

L'administration de l'Etat où, en vertu de l'article 56 ci-après, aura lieu la dernière conférence, sera chargée des mesures d'exécution relatives aux modifications à apporter d'un commun accord au règlement.

Toutes les demandes de modifications seront adressées à cette administration, qui consultera toutes les autres, et, après avoir obtenu leur assentiment unanime, promulguera les changements adoptés, en fixant la date de leur application.

## Section II.

### Des conférences et communications réciproques.

Art. 56.

La présente Convention sera soumise à des révisions périodiques, où toutes les

bei alle Mächte, welche daran Theil genommen haben, vertreten sein werden.

Zu diesem Zwecke sollen nach und nach in der Hauptstadt eines jeden der contrahirenden Staaten Conferenzen zwischen den Abgeordneten der genannten Staaten abgehalten werden.

Der erste Zusammentritt findet zu Wien im Jahre 1868 statt.

Puissances qui y ont pris part seront représentées.

A cet effet, des conférences auront lieu successivement dans la capitale de chacun des Etats contractants, entre les délégués desdits Etats.

La première réunion aura lieu en 1868, à Vienne.

### Art. 57.

#### Gegenseitige Mittheilungen.

Um die gute Verwaltung des gemeinsamen Dienstes durch Austausch regelmäßiger Mittheilungen zu sichern, verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, sich alle auf ihre innere Verwaltung bezüglichen Documente und jede etwa eingeführte Verbesserung gegenseitig mitzutheilen

Jede derselben wird allen übrigen direct zusenden:

Mittheilungen von Unterbrechungen.

1. durch den Telegraphen:

die sofortige Anzeige der Unterbrechungen, welche auf ihrem Gebiete oder auf den Linien derjenigen Staaten und Privatgesellschaften eintreten, für welche sie deren Correspondenz mit jedem der contrahirenden Staaten vermittelt;

Regelmäßige Mittheilungen.

2. durch die Post:

die Anzeige aller Maßregeln bezüglich der Eröffnung neuer, der Abtragung alter Linien, der Eröffnung, Aufhebung und Dienständerung der auf ihrem Gebiete oder auf

### Art. 57.

Les Hautes Parties contractantes, afin d'assurer, par un échange de communications régulières, la bonne administration de leurs service commun, s'engagent à se transmettre réciproquement tous les documents relatifs à leur administration intérieure, et à se communiquer tout perfectionnement qu'elles viendraient à y introduire.

Chacune d'elles enverra directement à toutes les autres:

1° Par le télégraphe:

La notification immédiate des interruptions qui se seraient produites sur son territoire ou sur les lignes des Etats et des compagnies privées auxquelles elle servira d'intermédiaire pour leurs correspondances avec chacun des Etats contractants;

2° Par la poste:

La notification de toutes les mesures relatives à l'ouverture de lignes nouvelles, à la suppression de lignes existantes, aux ouvertures, suppressions et modifications de

den Telegraphenlinien der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Staaten und Gesellschaften liegenden Stationen;

Im Anfange eines jeden Jahres eine statistische Tabelle über den Depeschenverkehr auf ihrem Netze während des abgelaufenen Jahres, abgeschlossen auf 31. December desselben;

Endlich ihre Kreisschreiben und Dienstinstructionen nach Maßgabe ihrer Veröffentlichung.

Art. 58.

**Officielle Karte.**

Eine officielle Karte der telegraphischen Verbindungen soll durch die französische Verwaltung angefertigt, veröffentlicht und periodisch revidirt werden.

## Dritter Abschnitt.

Von den Vorbehalten.

Art. 59.

**Vorbehalte.**

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich beziehungsweise das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, wobei nicht die Gesammtheit der Staaten interessirt ist, namentlich:

über die Aufstellung der Tarife,

über die Annahme besonderer Apparate oder Wörterverzeichnisse zwischen gewissen Punkten und in gewissen Fällen;

service des bureaux compris sur son territoire ou sur le parcours des lignes télégraphiques des Etats et compagnies désignés au paragraphe précédent;

Au commencement de chaque année, un tableau statistique du mouvement des dépêches, sur son réseau, pendant l'année écoulée, et la carte de ce réseau, dressée et arrêtée au 31 décembre de ladite année;

Enfin ses circulaires et instructions de service, au fur et à mesure de leur publication.

Art. 58.

Une *carte officielle des relations télégraphiques* sera dressée et publiée par l'administration française et soumise à des révisions périodiques.

## Section III.

Des réserves.

Art. 59.

Les Hautes Parties contractantes se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre elles, des arrangements particuliers de toute nature, sur les points du service qui n'intéressent pas la généralité des Etats, notamment:

Sur la formation des tarifs;

Sur l'adoption d'appareils ou de vocabulaires spéciaux, entre des points et dans des cas déterminés;

über die Annahme des Systems von Depeschenmarken;

über die Erhebung der Gebühren bei der Ankunft.

über den Bestellungsdienst der Depeschen am Bestimmungsorte;

über die Ausdehnung der Taxfreiheit auf Dienstdepeschen, betreffend die Meteorologie und alle andern Dinge von öffentlichem Interesse.

Sur l'application du système des timbres-dépêches;

Sur la perception des taxes à l'arrivée;

Sur le service de la remise des dépêches à destination;

Sur l'extension du droit de franchise aux dépêches de service qui concernent la météorologie et tous autres objets d'intérêt public.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Beitritten.

### Art. 60.

**Beitritt der Staaten.**

Auf ihr Begehren wird denjenigen Staaten, welche an dieser Uebereinkunft nicht Theil genommen haben, der Beitritt gestattet.

Von diesem Beitritte wird demjenigen der contrahirenden Staaten, in welchem die letzte Konferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben und durch diesen Staat allen übrigen.

Derselbe schließt von Rechtes wegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche in diesem Vertrage stipulirt worden sind.

## Section IV.

### Des adhésions.

### Art. 60.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique à celui des Etats contractantes au sein duquel la dernière conférence aura été tenue, et, par cet Etat, à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

### Art. 61.

**Ausdehnung auf Privat-Gesellschaften.**

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bei den für Land- oder unterseeischen Telegraphen concessionsberech-

### Art. 61.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à imposer, autant que possible, les règles de la présente Convention aux compagnies concessionaires de lignes télégra-

tigten Gesellschaften so weit möglich Eingang zu verschaffen und vorkommenden Falls mit den bestehenden Gesellschaften über eine gegenseitige Ermäßigung der Taxen zu unterhandeln.

Es sollen in keinem Falle in den internationalen Tarif aufgenommen werden:

1, die Telegraphenstationen derjenigen Staaten und Privatgesellschaften, welche die reglementarisch einheitlichen und obligatorischen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angenommen haben;

2, die Telegraphenstationen der Eisenbahngesellschaften und anderer Privatunternehmungen auf dem continentalen Gebiete der contrahirenden oder beitretenden Staaten, für welche eine Zuschlagsgebühr zu entrichten ist.

phiques terrestres ou sous-marines, et à négocier avec les compagnies existantes une réduction réciproque des tarifs, s'il y a lieu.

Ne seront compris, en aucun cas, dans le tarif international:

1° Les bureaux télégraphiques des Etats et des compagnies privées qui n'auront point accepté les dispositions réglementaires uniformes et obligatoires de la présente Convention;

2° Les bureaux télégraphiques des compagnies de chemin de fer ou autres exploitations privées, situés sur le territoire continental des Etats contractants ou adhérents, et pour lesquels il y aurait une taxe supplémentaire.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Vollziehung.

### Art. 62.

Zeitpunkt der Ausführung.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Januar 1866 an in Ausführung gebracht werden und bleibt auf unbestimmte Zeit und bis nach Verfluß eines Jahres, vom Tage der Aufkündigung an gerechnet, in Kraft.

## Section V.

### De l'exécution.

### Art. 62.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du 1. janvier 1866, et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé et jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où la dénonciation en serait faite.

# Beilagen zu dem Vertrage.

Tabellen der in Ausführung des Art. 31 dieses Vertrages festgesetzten Taxen für Aufstellung der internationalen Tarife.

## A. Terminaltaxen.

(Unter Terminaltaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die von seinen Stationen herrührende oder für dieselben bestimmte Correspondenz zu gute kommt.)

| Bezeichnung der Staaten. | Bestimmung der Depeschen. | Taxe. Frcs | Taxe. Cent. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Oesterreich. | Für die mit den contrahirenden Staaten gewechselten Depeschen . . . . . . | 3 | — | Für jede Depesche, welche die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins durchläuft, ist dies die für diese Staaten gemeinschaftliche Taxe. |
| Baden. | Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins beförderten Depeschen | 3 | — | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins. |
| | Für alle andern . . . . . . . . . | 1 | — | |
| Bayern. | Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins beförderten Depeschen | 3 | — | id. |
| | Für alle andern . . . . . . . . . | 1 | — | |
| Belgien. | Für die mit Dänemark, Norwegen, Rußland und Schweden gewechselten Depeschen . | 1 | 50 | |
| | Für alle andern . . . . . . . . | 1 | — | |
| Dänemark. | Für alle seine Depeschen . . . . . . | 1 | 50 | |
| Spanien. | Für alle mit Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und den Staaten des deutsch-österreichischen Vereins, Preußen ausgenommen, gewechselten Depeschen . . . . | 3 | — | |
| | Für alle andern . . . . . . . . . | 2 | 50 | |
| Frankreich. | Für die mit Dänemark, Griechenland, Norwegen, Rußland, Schweden, der europäischen Türkei und den Staaten des deutsch-österreichischen Vereins gewechselten Depeschen | 3 | — | |
| | Für alle andern, inbegriffen die mit den Niederlanden und Württemberg gewechselten | 2 | — | |
| Griechenland. | Für alle seine Depeschen . . . . . . | 1 | — | |
| Hannover. | Für alle seine Depeschen . . . . . . | 3 | — | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins. |

| Bezeichnung der Staaten. | Bestimmung der Depeschen. | Taxe. Frc. | Cent. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Italien. | Für alle seine Depeschen . . . . . . . | 3 | — | |
| Norwegen. | Für alle seine Depeschen . . . . . . . | 2 | — | |
| Niederlande. | Für die durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen | 3 | — | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins. |
| | Für die mit Italien und der Schweiz durch Belgien und Frankreich beförderten Depeschen | — | 50 | |
| | Für alle andern . . . . . . . . . . . | 1 | — | |
| Portugal. | Für alle seine Depeschen . . . . . . . | 1 | — | |
| Preußen. | Für die durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen . . . . . . . . . . . | 3 | — | id. |
| | Für alle andern . . . . . . . . . . . | 2 | 50 | |
| Europäisch Rußland. | Für alle mit den contrahirenden Staaten, die Türkei ausgenommen, gewechselten Depeschen | 5 | — | Für die Stationen des Kaukasus wird die Taxe auf 8 Frc. erhöht. |
| Sachsen. | Für alle seine Depeschen . . . . . . . . | 3 | — | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins. |
| Schweden. | Für alle seine Depeschen . . . . . . . . | 3 | — | |
| Schweiz. | Für alle ihre Depeschen . . . . . . . . | 1 | — | |
| Europäische Türkei. | Für alle mit den contrahirenden Staaten, Rußland ausgenommen, gewechselten Depeschen | 4 | — | Die Fürstenthümer Serbien und Moldo-Wallachei nicht inbegriffen. |
| Württemberg und Hohenzollern. | Für die durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen . . . . . . . . . . . | 3 | — | Gemeinsame Taxen mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins. |
| | Für die mit Frankreich, Italien und der Schweiz gewechselten Depeschen . . . . | 1 | — | Die Taxe von 1 Frc. für die Correspondenz mit Frankreich ist die gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins. |

## B. Transittaxen.

(Unter Transittaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die durch sein Gebiet beförderten Depeschen zukommt.)

| Bezeichnung der Staaten. | Bestimmung der Depeschen. | Taxe. Frc. | Taxe. Cent. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Oesterreich. | Für alle Depeschen und in allen Richtungen | 3 | — | Für jede Depesche, welche die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins durchläuft, ist dies die für diese Staaten gemeinschaftliche Taxe. |
| Baden. | Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins beförderten Depeschen in allen Richtungen . . . . . . . . . | 3 | — | id. |
| | Für alle andern . . . . . . . . . . . | 1 | — | |
| Bayern. | Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins beförderten Depeschen in allen Richtungen . . . . . . . . | 3 | — | id. |
| | Für alle andern . . . . . . . . . . . | 1 | — | |
| Belgien. | Für alle durch Frankreich zwischen den Niederlanden einerseits, Italien und der Schweiz anderseits gewechselten Depeschen . . . | — | 50 | |
| | Für alle andern Depeschen in allen Richtungen | 1 | — | |
| Dänemark. | Für alle Depeschen in allen Richtungen, unterseeische Linien inbegriffen . . . . . . | 1 | 50 | |
| Spanien. | Für die von Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und den Staaten des deutsch-österreichischen Vereins, Preußen ausgenommen, herrührenden oder dahin bestimmten Depeschen . . . . . . . . . | 3 | — | |
| | Für die zwischen Frankreich und Portugal gewechselten Depeschen . . . . . . . | 2 | — | |
| | Für alle andern Depeschen . . . . . . | 2 | 50 | |

| Bezeichnung der Staaten. | Bestimmung der Depeschen. | Taxe. Frc. | Cent. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Frankreich. | Für die 1. zwischen Italien einerseits, Spanien und Portugal anderseits, 2. zwischen Belgien und den Niederlanden einerseits und allen andern Staaten anderseits über die Grenzen von Deutschland, Italien und der Schweiz } gewechselt. Depeschen | 2 | — | |
| | Für alle andern Depeschen in allen Richtungen | 3 | — | Die Transittaxe über Corsika beträgt 1 Frc. |
| Griechenland. | . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | Kein Transit. |
| Hannover. | Für alle Depeschen in allen Richtungen . | 3 | — | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins. |
| Italien. | Für alle zwischen den Grenzen Oesterreichs, Frankreichs und der Schweiz gewechselten Depeschen . . . . . . . . . . | 1 | — | |
| | Für alle zwischen den nämlichen Grenzen und der Türkei gewechselten Depeschen (die unterseeischen Linien inbegriffen) . . . | 3 | — | |
| Norwegen. | . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | Kein Transit. |
| Niederlande. | Für alle Depeschen in allen Richtungen . | 3 | — | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins. |
| Portugal. | . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | Kein Transit. |
| Preußen. | Für alle durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen . . . . . . . . . . | 3 | — | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins. |
| | Für alle andern Depeschen in allen Richtungen | 2 | 50 | |
| Europäisch Rußland. | Für alle Depeschen in allen Richtungen . . | 5 | — | Da sich der Vertrag nur auf Europa bezieht, so wird des Transits gegen Asien nicht erwähnt. |
| Sachsen. | Für alle Depeschen in allen Richtungen . | 3 | — | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins. |

| Bezeichnung der Staaten. | Bestimmung der Depeschen. | Taxe. Frc. | Cent. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Schweden. | Für alle Depeschen in allen Richtungen (die unterseeischen Linien inbegriffen) . . . | 3 | — | |
| Schweiz. | Für alle Depeschen in allen Richtungen . | 1 | — | |
| Europäische Türkei. | Für die von Griechenland kommenden und dahin bestimmten Depeschen . . . . | 3 | — | |
| Württemberg und Hohenzollern. | Für alle Depeschen in allen Richtungen . | 3 | — | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins. |

(Die in den einzelnen Staaten des Zollvereins bestehenden inneren Steuern betreffend.)

Nachdem im Königreich Hannover durch Gesetz vom 13. Juni 1865 und im Großherzogthum Oldenburg für das Herzogthum Oldenburg durch Verordnung vom 16. August 1865 eine Erhöhung der seitherigen Steuer von der Bereitung des Branntweins angeordnet worden ist, so werden die Veränderungen, welche hiernach in diesen Staatsgebieten in der Besteuerung des aus anderen Zollvereinsstaaten dorthin übergehenden Branntweins, sowie in der Steuerrückvergütung von aus denselben ausgeführten Branntwein vom 1. Januar 1866 an eingetreten sind, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) für Branntwein, welcher aus anderen Zollvereinsstaaten in das Königreich Hannover oder in das Herzogthum Oldenburg eingeführt wird, ist eine Uebergangsabgabe zu entrichten, welche im Königreich Hannover auf 7 Thlr. 2 Groschen 5 Pfennige für die hannover'sche Ohm zu 160 Quartier und im Herzogthum Oldenburg auf 6 Thlr. 24 Groschen 7 Schwaren für die olden-

burgische Ohm zu 160 Quartier, bei der Normalstärke des Branntweins von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles, festgesetzt worden ist;

2) für Branntwein, welcher aus dem Königreich Hannover oder dem Herzogthum Oldenburg ausgeführt wird, beträgt die zu gewährende Steuerrückvergütung im Königreich Hannover 7⅘ Pfennige für jedes hannover'sche Quartier oder 4 Thlr. 4 Groschen 8 Pfennige für jede hannover'sche Ohm, und im Herzogthum Oldenburg 9 Schwaren für jedes oldenburgische Quartier oder 4 Thlr. für jede oldenburgische Ohm, bei der Normalstärke des Branntweins von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles.

Wiesbaden, den 16. April 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die zwischen Nassau und anderen deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen contrahirenden Staates abgeschlossene Uebereinkunft betr.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 18. November 1853 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die freie Stadt Hamburg der am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft beigetreten ist.

Wiesbaden, den 23. April 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Herabsetzung der Taravergütung für Zucker betreffend.)

Die nachfolgende Uebereinkunft der Regierungen des Zollvereins über eine Abänderung des durch die Verordnung vom 27. Juli 1861 festgesetzten, in den Vereinszolltarif (I. Abtheilung pos. 25 Anmerkung zu X) aufgenommenen Tarasatzes für Rohzucker und Farin wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei der Verzollung von Rohzucker und Farin (Zuckermehl) soll vom 1. Juni d. Js. an die Vergütung für Tara im Falle der Verpackung:

in Kisten von 8 Centnern und darüber 13 Pfund,

in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans) 8 Pfund,
in Ballen 4 Pfund

vom Centner Bruttogewicht betragen.

Wiesbaden, den 16. Mai 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 betreffend.)

Nachdem die durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 (publicirt durch Verordnung vom 2. Juli 1857, Verordnungsblatt Nr. 14) verbundenen Regierungen über folgende Modification des zweiten Alinea des Artikels 18 dieses Vertrags übereingekommen sind:

„Der Termin, bis zu welchem es Oesterreich vorbehalten bleibt, Ducaten in der bisherigen Weise auszuprägen, wird bis zum Schlusse des Jahres 1870 verlängert"

so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. März 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Gründung der Adolphstiftung betreffend.)

Nachdem das Centralcomité, welches sich für die Feier des 25. Jahrestages des Regierungsantritts Seiner Hoheit des Herzogs constituirt und unter anderem in einem Aufruf zur Sammlung von Beiträgen für eine zum bleibenden Gedächtnisse des Jubeltages zu gründende Stiftung aufgefordert hatte, den aus den eingegangenen Gaben gebildeten, nach der abgelegten Rechnung circa 19,000 fl. betragenden Fonds nunmehr abgeliefert hat, haben Seine Hoheit der Herzog gnädigst zu bestimmen geruht, daß aus diesem Fonds und den dazu noch weiter eingehenden Beträgen eine Stiftung unter der Benennung „Adolphstiftung" gegründet werde, deren Zinsen vorzugsweise dazu verwendet werden sollen, armen Waisen beiderlei Geschlechts, insoweit dieselben eine Unterstützung

aus dem Centralwaisenfonds gesetzlich nicht erhalten können, die Mittel zur Ausbildung in einem Handwerke oder Gewerbe zu gewähren.

Die Adolphstiftung genießt die Rechte und Privilegien der Armenanstalten nach Maßgabe des §. 28 des Gesetzes vom 18. December 1848 über die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege. Sie wird als ein besonderer Fonds von der Herzoglichen Landesregierung verwaltet, welche dabei nach den Bestimmungen über die Verwaltung der Centralfonds zu verfahren und insbesondere die jährlichen Rechnungen der Herzoglichen Rechnungskammer zur Abhör mitzutheilen hat. Die Erhebung der Einnahmen und die Vollziehung der Ausgaben erfolgt durch die Herzoglichen Recepturen.

Gesuche um Unterstützung aus der Adolphstiftung sind bei der Herzoglichen Landesregierung einzureichen.

Wiesbaden, den 24. Mai 1866

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Den Courswerth der Oesterreichischen Sechskreuzerstücke betreffend.)

In Uebereinstimmung mit den übrigen Regierungen des süddeutschen Münzvereins wird der Courswerth der Oesterreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 vom Heutigen an auf fünf Kreuzer süddeutscher Währung festgesetzt.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 24. Mai 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf einen neuen Schmierapparat für Cylinder und Dampfschieberkasten an Dampfmaschinen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Locomotivführer Heinrich Keßler zu Oberlahnstein auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Schmiervorrichtung für Cylinder und Dampfschieberkasten an Locomotiven, Förder- und Schiffsmaschinen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Erfindung während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinstimmung mit

dem Patentträger von Dritten weder angefertigt noch zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 22. April 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Vigelius.

vdt. Hillebrand.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaiserlich Russischen Obersten und Adjutanten Seiner Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Peter von Oldenburg, Fürsten Georg Obolensky, das Comthurkreuz zweiter Classe mit Schwerdtern, dem Königlich Bayerischen Appellationsgerichtsdirector von Metz das Comthurkreuz zweiter Classe, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hauptmann in Zutheilung bei dem Kaiserlich Königlichen Ministerium des Aeußern Alfred Edler von Vivenot zu Wien, dem Dr. Nolet de Brauwere van Steland zu Brüssel, dem Pfarrer der evangelischen Gemeinde Augsburger Bekenntnisses in Wien, Carl Fischer und dem practischen Arzt Dr. Anton Steidl zu Wien das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Großherzoglich Hessischen Historiographen Hofrath Dr. Steiner zu Darmstadt sowie dem Stadtarchivar Dr. Leonhard Ennen zu Cöln die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pedellen bei dem Kriegsdepartement Johann Schneider nach zurückgelegtem fünfzigsten Dienstjahr und dem Peter Pitz von Wirges die silberne Civilverdienstmedaille und dem Förster Sturm von Oberreifenberg die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsprocurator Georg Wilhelmj sen. zu Wiesbaden zum Procurator bei dem Oberappellationsgericht gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Sergeanten des zweiten Regiments Jacob Friedrich und den Sergeanten des Jägerbataillons Philipp Hermann Pfeifer sowie den Regierungsdiurnisten Begere zu Canzlisten bei der Landesregierung zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Dilthey und den Rechtscandidaten Wilhelm Pfeiffer, beide zu Wiesbaden, zu Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgerichte daselbst und den Rechtscandidaten Wilhelm Stahl von Dillenburg zum Accessisten bei dem dasigen Hof- und Appellationsgerichte zu ernennen, den nach Rennerod versetzten Amtsaccessisten Exner an seiner bisherigen Stelle am Justizamt zu Wiesbaden zu belassen, die Amtsaccessisten Balthasar Linz von Langenschwalbach nach Rennerod, Müller von Wehen nach Rastätten und Fenner von Fenneberg von Weilburg nach Reichelsheim zu versetzen und die Rechtscandidaten: Otto Wilhelmj und Albert Schepp zu Wiesbaden zu Accessisten an dem dasigen Justizamte, Carl Abel und Wilhelm Schellenberg zu Hadamar, Carl Cramer zu Montabaur und J. A. Burkhardt zu Limburg zu Accessisten an dem Amte ihres bezeichneten Wohnorts zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Medicinalrath Dr. Reuter zu Wiesbaden den Dienstcharacter als Obermedicinalrath und dem Medicinalassistenten Dr. Bertrand zu Oestrich den Dienstcharacter als Hofrath zu verleihen, den Medicinalrath Dr. Forell zu Westerburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Quiescentenstand zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Helmerich von Kirberg zum Medicinalrath in Westerburg zu befördern, den Medicinalassistenten Dr. Schütz von Runkel in gleicher Eigenschaft nach Hachenburg zu versetzen, die Medicinalaccessisten Dr. Dieckmann zu Eltville und Dr. Heß zu St. Goarshausen zu Medicinalassistenten, ersteren in Runkel und letzteren in Kirberg zu ernennen, die Medicinalaccessisten Dr. Deußer von Wiesbaden nach Eltville, Dr. Seyberth von der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg nach St. Goarshausen, Reusch von Dorchheim nach Mengerskirchen, Dr. Jung von Rennerod nach Dorchheim, Mencke von Mengerskirchen nach Rennerod und Dr. Geise von Lorch nach Ems zu versetzen, den in der Prüfung bestandenen Candidaten Dr. Moritz Thilenius von Wiesbaden zum zweiten Hülfsarzt der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg zu ernennen, dem Medicinalassistenten Dr. Lange zu Winkel die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen, den Medicinalaccessisten Dr. Cramer zu Hofheim zum Medicinalassistenten in Winkel zu befördern, den Medicinalaccessisten Dr. Grandhomme von Straßebersbach nach Hofheim zu versetzen und den in der Prüfung bestandenen Candidaten Ludwig Lewalter von Biebrich zum Medicinalaccessisten in Straßebersbach zu ernennen geruht.

Die Medicinalaccessisten Dr. Fritze zu Wiesbaden und Dr. Jung zu Dorchheim, der geprüfte Candidat der Heilkunde Dr. Haas zu Wiesbaden und die Medicinalaccessisten Mencke zu Rennerod und Dr. Hilf zu Oberursel sind nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Prüfung in der Heilkunde als in dieser Prüfung bestanden angenommen.

Sodann sind nach bestandener Prüfung:

Dr. Moritz Thilenius und Dr. Ferdinand Bergmann von Wiesbaden, Ludwig Lewalter von Biebrich und Dr. Salomon Herxheimer von Wiesbaden in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde,

Eduard Heinzemann von Langenschwalbach und Franz Simon von Eltville in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie,

Joseph Abel von Hadamar in die Zahl der geprüften Candidaten der Thierheilkunde,

Wilhelm Lötschert von Wehen, Eduard Pulch von Weilmünster, Heinrich Pfeiffer von Wiesbaden und Friedrich Winter von Hachenburg in die Zahl der geprüften Candidaten der Forstwissenschaft

aufgenommen worden.

Die Schule zu Fehl-Ritzhausen ist aus dem Schulinspectionsbezirk des Schulinspectors Decans Mencke in Marienberg ausgeschieden und demjenigen des Schulinspectors Altbürger daselbst zugefügt worden.

Realoberlehrer Dr. Herrmann zu Ems ist auf Ansuchen entlassen, Conrector Wagner von Diez unter Ernennung zum Rector als dirigirender Oberlehrer der Realschule nach Ems, Realoberlehrer Schübler von Idstein als dirigirender Oberlehrer der Realschule nach Diez, Lehrer Ohlenburger von der Realschule zu Herborn an die Realschule zu Idstein, Lehrergehülfe Eisenkopf von der Realschule zu Ems an diejenige zu Herborn versetzt und Candidat Sigmund Müller von Wissenbach an die Realschule zu Ems provisorisch dirigirt worden.

Realoberlehrer Becker von Biebrich-Mosbach ist pensionirt, Reallehrer Dr. Schäfer von der höheren Töchterschule zu Wiesbaden als dirigirender Oberlehrer der Realschule nach Biebrich-Mosbach versetzt und der Lehrer an der Handelsschule zu Offenbach Dr. Christian Grimm von Schierstein als Reallehrer in provisorischer Eigenschaft an der höheren Töchterschule dahier angestellt worden.

Die bisherigen Dirigenten der Realschulen zu Biebrich-Mosbach und Ems, Oberhofprediger Dilthey und Decan Rinck sind auf Ansuchen von der bisher geführten Direction entbunden worden.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 7. Juni 1866.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des im ordentlichen Budget vorgesehenen Staatsaufwandes für das Jahr 1866 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung vorläufig die Erhebung eines weiteren (zweiten) Simplums directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simpel Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 18. Juni 1866 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Biebrich, den 7. Juni 1866.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

# Verordnungsblatt
des
# Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 4. Juli 1866.

(Verbot der Ausfuhr von Proviantvorräthen, namentlich Schlachtvieh und von Kriegsmaterial aller Art betreffend.)

Zufolge Beschlusses der Bundesversammlung wird hiermit die Ausfuhr von Proviantvorräthen, namentlich von Schlachtvieh, sowie von Kriegsmaterial aller Art nach Preußen und den von preußischen Truppen besetzten Gebietstheilen verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes, welches mit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit tritt, sollen neben Confiscation der Objecte mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

Wiesbaden, den 1. Juli 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Den Beitritt der Regierungen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zu der zwischen mehreren deutschen Regierungen zur Erleichterung des Reiseverkehrs abgeschlossenen Vereinbarung über eine Reform der Paß- und Fremdenpolizei betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16. Februar d. Js., den Beitritt der Herzoglichen Regierung zu der bezeichneten Vereinbarung betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inzwischen auch die Regierungen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie dieser Uebereinkunft,

die letztere Regierung jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Vorschriften in §. 8 derselben in ihrem Gebiete nicht zur Anwendung kommen, beigetreten sind.

Wiesbaden, den 9. Juni 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Einführung der Branntweinsteuer und der Biersteuer in den Orten Heddernheim und Schwanheim betr.)

Nach den Verordnungen vom 23. October 1855 (Verordnungsblatt No. 25) und 17. Septbr. 1859 (Verordnungsbl. No. 14) sind die Gemeindebezirke von Heddernheim und Schwanheim, im Herzoglichen Amte Höchst, bisher von der Branntweinsteuer und der Biersteuer befreit geblieben.

In Folge der Entwickelung der Verkehrsverhältnisse ist es indessen als zweckmäßig erachtet worden, diese Exemption bezüglich der genannten Gemeindebezirke vom 1. Juli l. Js. an außer Wirksamkeit treten zu lassen und an beiden Orten Steuerstellen mit der Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Uebergangsscheinen zur Ausfertigung solcher Scheine über Branntwein und Bier, sowie zur Erhebung der Maischsteuer und der Brausteuer zu errichten.

Es kommen hiernach von dem bezeichneten Tage an das Gesetz vom 13. Juli 1855 über die Besteuerung des inländischen Branntweins mit der Vollziehungsinstruction vom 31. August 1855 (Verordnungsblatt No. 16 und 21), und den Verordnungen vom 5. Septbr. 1855 (Verordnungsblatt No. 22), die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Branntwein und die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein betreffend, sowie das Gesetz vom 23. Juli 1859 über die Besteuerung des inländischen Biers (Verordnungsblatt No. 11) mit den Verordnungen vom 17. Septbr. 1859 (Verordnungsblatt No. 14), die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Bier und die Steuervergütung für ausgeführtes inländisches Bier betreffend, auch in den Gemeindebezirken von Heddernheim und Schwanheim zur Anwendung.

Der Gemeindebezirk von Harheim im Herzoglichen Amte Höchst bleibt dagegen bis auf Weiteres, wie bisher, von der Branntweinsteuer und der Biersteuer befreit, so daß von Branntwein und Bier bei'm Uebergange aus diesem Bezirke in andere Theile des Herzogthums die gesetzlichen Uebergangsabgaben zu entrichten sind.

Wiesbaden, den 16. Juni 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 4. Juli 1866.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben Uns, nachdem einzelne Theile des Herzogthums durch feindliche Occupation in fremden Besitz genommen worden sind, gnädigst bewogen gefunden, rücksichtlich Unserer getreuen Diener zu bestimmen, daß in allen denjenigen Landestheilen, in welchen Unsere rechtmäßige Regierungsgewalt durch überwiegende Gewalt gehindert ist, Wir die sämmtlichen öffentlichen Beamten ermächtigen, vorbehältlich der Bewahrung der Uns angelobten Dienst- und Unterthanentreue, der Gewalt weichend, den Dienst im Interesse des Landes fortzusetzen und sich den Anordnungen der zeitigen Gewalt zu unterwerfen.

So gegeben Biebrich, den 2. Juli 1866.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

---

## Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Grafen Philipp von Castell zu Höchstihrem Geheimsecretär zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Soldaten der 3. Compagnie des ersten Regiments Wilhelm Luck von Westernohe die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Consul Friedrich Kühne zu New-York die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-

Weimar verliehene Ritterkreuz erster Classe des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, sowie das ihm von Ihren Hoheiten den Herzogen von Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen verliehene Ritterkreuz erster Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsrath Geheimerath von Reichenau zu Wiesbaden, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste, und den Landoberschultheißen Landrath Thomä zu Usingen auf ihr Ansuchen in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsrath Hehner zu Wiesbaden zum Oberappellationsgerichtsrath zu ernennen, den Hofgerichtsrath Diehl von Dillenburg an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden zu versetzen, den Justizamtsassessor Meister zu Wiesbaden zum Hofgerichtsassessor daselbst und den Amtsassessor Ebhardt zu Diez sowie den Hofgerichtssecretär Herz zu Dillenburg zu Hofgerichtsassessoren in Dillenburg zu ernennen, den nach Rennerod desiguirten Amtsaccessisten Balthasar Linz von Langenschwalbach nach Limburg, den Amtsaccessisten D'Avis von Runkel nach Rennerod und den Amtsaccessisten Kirsch von Braubach nach Runkel zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Renteisecretär Groos von Rennerod nach Hadamar unter gleichzeitiger Uebertragung der Geschäfte der Salzmagazinsverwaltung daselbst, sowie die Recepturaccessisten Kern von Hadamar nach Rennerod, unter Uebertragung der Geschäfte des Steueramts und der Salzmagazinsverwaltung daselbst, Stemmler von Diez nach Catzenelnbogen, unter gleichzeitiger Uebertragung der Steueramtsgeschäfte daselbst, Carl Deubel 2r von Wallau nach Diez, Bungeroth von Weilburg nach Usingen und Jung von Usingen nach Weilburg zu versetzen geruht.

Der Oberhofamtscanzlist Flick ist des Dienstes entlassen worden.

Der von Seiten Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin zu Wied erfolgten Präsentation des Pfarrvicars Heinze zu Dreifelden zum Pfarrer daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

## Todesfall.

**Am 4. Juni ist der Medicinalaccessist Hofrath Dr. Spengler zu Ems mit Tod abgegangen.**

# Verordnungsblatt
des
# Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 10. Juli 1866.

(Die Auflösung der Ständeversammlung betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben die dermalige Ständeversammlung aufzulösen geruht.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Vornahme von Neuwahlen Verfügung getroffen werden wird.

Wiesbaden, den 6. Juli 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Einstellung der Lahnzollerhebung betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge soll die Erhebung des auf Grund des Staatsvertrags vom 16. October 1844 zuletzt durch die Ministerialverordnung vom 13. December 1862 normirten Lahnzolles auf der ganzen Lahnstrecke vom 1. Juli l. Js. an bis zu weiterer Verfügung eingestellt werden

Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 4. Juli 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden inneren Steuern betreffend.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 29. November v. Js. (Verordnungsblatt Nr. 30 von 1865), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Königreich Württemberg der Steuersatz für das zur Bereitung von Branntwein bestimmte Grünmalz von zwölf auf neun Kreuzer vom Simri herabgesetzt und ebenso der Betrag der Uebergangssteuer für gequetschtes Grünmalz auf neun Kreuzer vom Simri ermäßigt worden ist.

Wiesbaden, den 4. Juli 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

# Extrabeilage

zu

## № 15 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 10. Juli 1866.

Wiesbaden, den 15. Juli 1866.

# An mein Volk.

Nassauer!

Der Feind der deutschen Bundessache nimmt seit gestern eine Stellung ein, die mich nöthigt, um nicht nach einem in der Geschichte der Civilisation einzig dastehenden Beispiel der letzten Wochen in Kriegsgefangenschaft zu gerathen, Euch auf — so Gott will — kurze Zeit zu verlassen.

Ich eile zur Armee, weil ich dort bei Eueren Söhnen und Brüdern unter Nassau's Fahnen wenigstens für einen Theil meiner Landeskinder sorgen zu können hoffe.

Die Herzogin, meine Gemahlin, und meine Kinder lasse ich als theure Pfänder in Euerer Mitte zurück. Nächst der Göttlichen Vorsehung befehle ich sie Euerer Obhut: möge der Allmächtige sie und Euch Alle in seinen heiligen Schutz nehmen und der guten Sache endlich zu ihrem Rechte verhelfen.

Bewahret mir die alte Nassauische Treue und Anhänglichkeit, die Ihr mir so oft bewiesen und bei dem seltenen Feste, welches wir vor noch nicht zwei Jahren zusammen gefeiert haben, auf so rührende Weise von Neuem gelobt habt.

Welches Geschick auch über uns verhängt sein möge, ich werde die Ehre Nassau's hoch halten und meine Pflichttreue und Liebe zu Euch bis zum letzten Herzschlage bethätigen.

Bauet auf mich, wie ich auf Euch baue, so wird Gott uns nicht verlassen.

Biebrich, den 15. Juli 1866.

Adolph.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 25. Juli 1866.

(Den Kleinhandel mit Salz betreffend.)

Das Höchste Edict vom 8/10. Juni 1811, die Einführung einer Salzregie betreffend, bestimmt, daß der von der Staatsregierung für den Kleinhandel mit Salz festgesetzte Verkaufspreis von den Kleinhändlern und Krämern nicht überschritten werden darf. Diese Vorschrift wird mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß die willkührliche Erhöhung des Salzpreises im Kleinhandel, welcher dermalen

für ein Pfund Kochsalz 3¼ kr.,
für ein Pfundpaket Tafelsalz 8 kr.,
für ein Pfund Viehsalz 1¼ kr.

beträgt, mit einer Strafe von 1—15 fl. für jeden einzelnen Fall geahndet werden wird.

Wiesbaden, den 23. Juli 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

(Concessionsertheilung.)

Der Schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia zu St. Gallen ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im Herzogthum Nassau ertheilt worden.

Wiesbaden, den 22. Juni 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Hillebrand.

(Berufung zweier Ersatzmänner zur Handelskammer in Dillenburg betreffend.)

Nachdem Ernst Weukenbach von Herborn und Carl Bertina von der Blechwalze bei Fleisbach aus der Handelskammer zu Dillenburg ausgetreten sind, so sind an deren Stelle zufolge des §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1863 nach dem Ergebnisse der Wahlen und mit Berücksichtigung der in §. 4 dieses Gesetzes ertheilten Bestimmungen über die Erfordernisse zur passiven Wahlberechtigung Feist Frank von Westerburg und Ludwig Meyer von Dillenburg zum Eintritt in die Handelskammer als Ersatzmänner berufen.

Es wird dies in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Giltigkeit dieser Wahlen innerhalb 14 Tagen von dieser Publication im Verordnungsblatt an dahier vorzubringen sind.

Wiesbaden, den 7. Juli 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Stifft.

(Patent auf eine Methode der geruchlosen Entleerung der Abtritte.)

Höchster Entschließung zufolge ist den Herren Liernur, Krepp und Comp. zu Frankfurt a. M. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Methode der geruchlosen Entleerung der Abtritte von allen Stoffen und Verwendung der letzteren zu Zwecken der Agricultur und Industrie auf die Dauer von Fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Methode während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht zur Ausführung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 9. Juli 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Tecklenburg.

(Patent auf ein Percussionsschloß für Feuerwaffen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Heinrich Jacoby zu Berlin ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestelltes Percussionsschloß für Feuerwaffen auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieses Percussionsschloß während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt werden darf.

Wiesbaden, den 17. Juli 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Tecklenburg.

(Patent auf einen Leinsaat-Riffler.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Waldemar von Loewis of Menar auf Panten bei Riga ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Leinsaat-Riffler auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieser Leinsaat-Riffler während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt werden darf.

Wiesbaden, den 17. Juli 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Tecklenburg.

(Abänderung der Statuten der Weilburger Gasbeleuchtungs-Gesellschaft betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar 1863 (Verordnungsblatt Nro. 11 de 1863) wird die nachstehende, auf das Gesuch der Weilburger Gasbeleuchtungs-Gesellschaft um Gestattung der Erhöhung ihres Stammcapitals ertheilte Verfügung in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 4. Juli 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Tecklenburg.

Dem Verwaltungsrath der Weilburger Gasbeleuchtungs-Gesellschaft wird auf sein Gesuch

um Genehmigung der Erhöhung des Stamm-capitals der Gesellschaft

in Gemäßheit der Ministerialresolution vom 25. v. Mts. ad Num. St. M. 4258 eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge der genannten Actiengesellschaft zur Erhöhung ihres auf 50,000 fl. festgesetzten Actiencapitals um 6000 fl., durch Emission weiterer 60 auf den Inhaber lautenden Actien à 100 fl. die Genehmigung ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 4. Juli 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Tecklenburg.

# Beilage

zu

## № 16 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 25. Juli 1866.

Wiesbaden, den 28. Juli 1866.

(Patent auf ein neues Verfahren zur Bereitung von Leuchtgas.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Jaroslaw Paszkowski und Olgerd Sabinski zu Paris auf ein durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestelltes Verfahren zur Bereitung von Leuchtgas ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums dieses Verfahren ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 23. Juli 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Rompfe.

## Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kammerherrn Freiherrn von Schwarzkoppen aus Höchstihrem Hofdienste entlassen.

Höchstdieselben haben den Amtsassessor Stahl von St. Goarshausen zum Landoberschultheisereiverwalter in Usingen zu ernennen, den Amtsassessor Faßbender von Weilburg an das Justizamt zu Wiesbaden zu versetzen, die Amtsaccessisten: von Bierbrauer von Montabaur zum Amtsassessor in Diez, Seitz von Weilburg zum Amts-

assessor daselbst, Anthes von Hadamar zum Amtsassessor in St. Goarshausen und Reichmann von Hochheim zum Amtsassessor in Limburg zu befördern, sowie die Amtsaccessisten: Beyerle von Rüdesheim nach Weilburg, von Langen von Höchst nach Hochheim, Sayn von Wallmerod nach Hachenburg und Exner von Wiesbaden nach Höchst zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalaccessisten Dr. Hilf von Oberursel nach Lorch zu versetzen und dem Medicinalaccessisten Dr. Deußer zu Wiesbaden die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Oberforstamtsaccessisten: Grimmel von Idstein an die Oberförsterei Cronberg, Vogel von Weilburg an die Oberförsterei Chausseehaus, Schütz von Hachenburg an die Oberförsterei Marienberg und Göbell von Nassau an die Oberförsterei zu Montabaur, die Oberförstereiaccessisten Diels von Usingen an das Oberforstamt zu Weilburg, Zickendrath von Marienberg an das Oberforstamt zu Hachenburg, von Preuschen zur Platte an das Oberforstamt zu Idstein und Usener zu Chausseehaus an das Oberforstamt zu Wiesbaden zu versetzen, den Regierungsaccessisten Borgmann zum Oberforstamtsaccessisten in Nassau, den Oberforstamtsaccessisten Kompfe zu Wiesbaden zum Regierungsaccessisten und den Forstcandidaten Fischer vom Erbacher Forsthause zum Accessisten bei der Oberförsterei Oestrich zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten der evangelischen Theologie Ernst Weckerling von Friedberg zum Caplan in Montabaur gnädigst ernannt.

---

## Todesfall.

Am 20. Juli ist der Staatscassenprobator Lenz mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 1. August 1866.

## Bekanntmachung.

Der Oberbefehlshaber der Mainarmee, Herr Generallieutenant Freiherr von Manteuffel hat den Unterzeichneten am 21. d. Mts. bevollmächtigt, die Administration des Herzogthums Nassau, der Stadt Frankfurt und der occupirten Theile des Königreichs Bayern und des Großherzogthums Hessen zu übernehmen.

Auf meinen Antrag ist die Verwaltung der Stadt Frankfurt und der Provinz Oberhessen besonderen Civilcommissarien übergeben, und es ist mir nunmehr im Allerhöchsten Auftrage ausschließlich die Verwaltung der Nassauischen Lande unter der Autorität des Herrn Oberbefehlshabers der Mainarmee anvertraut worden.

Ich trete diese Verwaltung mit dem heutigen Tage an und werde dieselbe nach den bestehenden Landesgesetzen, so weit die Kriegsführung und die Sicherheit der Königlichen Truppen nicht einen Ausnahmezustand bedingen, führen.

Denn die Occupation des Landes Nassau ist nicht gegen die Bevölkerung, sondern gegen die bisherige Regierung gerichtet.

Unnachsichtliche Strenge wird gegen Den geübt werden, der sich preußenfeindlicher und darum landesfeindlicher Agitationen schuldig macht.

Ich werde die Interessen des Landes, welche ja mit den preußischen Interessen überall zusammenfallen, gewissenhaft wahrnehmen, die Lasten des Kriegszustandes, welche

zunächst einzelnen Privatpersonen und Gemeinden auferlegt werden mußten, unter Heranziehung der landesherrlichen Einkünfte thunlichst zu mildern und auszugleichen und die Wohlfahrt des Landes, soweit meine Kraft reicht, zu fördern suchen.

In diesen Bestrebungen rechne ich auf das bereitwillige Entgegenkommen aller Bewohner von Nassau, welche unter dem Vorantritt der gesetzlichen Vertreter des Landes durch ihr seitheriges Verhalten keinen Zweifel darüber gelassen haben, daß sie nicht Theil haben wollen an dem verderblichen Beginnen der Regierung, welche die in Waffen stehenden Söhne dieses Landes den Feinden Preußens und Deutschlands zugeführt hat.

Bei gegenseitigem Vertrauen wird es unserem vereinten Streben, ich zweifle nicht daran, gelingen, bessere Zustände und hellere Tage für dieses schöne Land herbeizuführen.

Wiesbaden, den 31. Juli 1866.

Der Königliche Landrath und Civilcommissar
für das Herzogthum Nassau.
von Diest.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 4. August 1866.

Die bisherige Staatsregierung hat im Juni d. Js. weitere directe Steuern angefordert und in Folge dieser Anforderung hat die Ständeversammlung bereits am 6. Juli d. Js. die Zustimmung zur Erhebung eines dritten und vierten Simpels ertheilt.

In Erwägung, daß die Vollziehung dieses Beschlusses im Interesse des Landes zur Erhaltung der Ordnung des Staatshaushalts und namentlich mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Ausgleichung der Einquartirungslast aus öffentlichen Mitteln nicht länger zu verschieben ist, bestimme ich, was folgt:

§. 1.

Ein Simpel Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15. August und ein weiteres am 15. September l. Js. erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von dem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtige Verfügung soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 3. August 1866.

Der Königlich Preußische Landrath und Civilcommissar
für das Herzogthum Nassau.
v. Diest.

(Die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Proviantvorräthen, namentlich Schlachtvieh und von Kriegsmaterial aller Art betreffend.)

Zufolge Verfügung des Königlich Preußischen Civilcommissars für das Herzogthum Nassau wird das unter dem 1. d. Mts. erlassene Verbot der Ausfuhr von Proviantvorräthen, namentlich von Schlachtvieh, sowie von Kriegsmaterial aller Art nach Preußen und den von Preußischen Truppen besetzten Gebietstheilen hiermit wieder aufgehoben und der Verkehr mit diesen Gegenständen freigegeben.

Wiesbaden, den 2. August 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Im Auftrag des Königlich Preußischen Civilcommissars.

Hergenhahn.

vdt. Halbey.

Durch Verfügung des Königlich Preußischen Civilcommissars für Nassau vom 31. Juli 1866 ist der bisherige Staatsminister Prinz August Ludwig von Sayn-Wittgenstein-Berleburg von seinem Amte enthoben worden.

Mittelst Verfügung des Königlich Preußischen Civilcommissars vom 1. August 1866 sind der Ministerialdirector Präsident Faber, der Regierungspräsident Winter, der Hofgerichtspräsident Schepp, der Finanzpräsident von Heemskerck, der Rechnungskammerdirector Werren und der Ministerialrath Flach ihrer seitherigen Functionen enthoben und ist unter der Oberleitung der Königlich Preußischen Administration die commissarische Leitung der Geschäfte des Gesammt-Staatsministeriums und des Justizministeriums dem Landesbankdirector Hergenhahn, die commissarische Leitung der Verwaltung des Innern dem Hof- und Appellationsgerichtsrath Diehl und die commissarische Leitung des Finanzwesens dem Obersteuerrath Schellenberg übertragen worden.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 14. August 1866.

(Die Ausfertigung der Erwerbsurkunden bei dem Enteignungsverfahren betreffend.)

Mit Beziehung auf die Bestimmung in §. 19 der Verordnung vom 12. Juni 1838, daß bei verfügter Abtretung von Immobilien zu öffentlichen Zwecken in gegebenen Fällen specielle Entscheidung darüber erfolgen solle, ob über mehrere, verschiedenen Eigenthümern gehörige kleinere Güterparcellen nur ein Kaufbrief ausgefertigt werden dürfe, wird hiermit zur Vereinfachung des Geschäftsganges im Allgemeinen verfügt, daß, wenn mehrere, verschiedenen Eigenthümern gehörige Liegenschaften aus einer und derselben Gemarkung, bezüglich deren das Enteignungsverfahren nach §. 10 der Eingangs erwähnten Verordnung für anwendbar erklärt worden ist, gleichzeitig an den Herzoglichen Landessteuerfiscus abgetreten werden, oder wenn eine solche Abtretung an eine Gemeinde erfolgt, stets die Ausfertigung nur Einer Erwerbsurkunde zulässig sein soll.

In Betreff derjenigen Enteignungen, welche nicht zu Gunsten des Herzoglichen Landessteuerfiscus oder von Gemeinden stattfinden, verbleibt es bei der Vorschrift des §. 19 der Verordnung vom 12. Juni 1838.

Wiesbaden, den 6. August 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Im Auftrag des Königlich Preußischen Civilcommissars.

Hergenhahn.

vdt. Halbey.

(Recognitionsgebühr auf der Rheinstrecke zwischen Oberlahnstein und Coblenz betreffend.)

Nachdem von dem Königlich Preußischen Finanzministerium angeordnet worden ist, daß die Grenzlinie für die dem Binnenverkehr auf dem Rhein zwischen Emmerich und Coblenz bewilligte Freiheit von der Recognitionsgebühr bis zu dem Herzoglich Nassauischen Orte Oberlahnstein oberhalb Coblenz ausgedehnt werde, so wird hierdurch nach eingeholter Ermächtigung des Königlich Preußischen Civilcommissars verfügt, daß im Binnenverkehre alle von Oberlahnstein thalwärts nach Preußen bestimmte, beziehungsweise aus Preußen zu Berg nach Oberlahnstein gehende Fahrzeuge von der Recognitionsgebühr auf der Herzoglich Nassauischen Rheinstrecke zwischen Oberlahnstein und Coblenz vom 1. dieses Monats an freizulassen sind.

Dagegen bleiben die aus Häfen oberhalb Oberlahnstein thalwärts nach Preußen bestimmten, beziehungsweise aus Preußen zu Berg nach Häfen oberhalb Oberlahnstein gehenden Fahrzeuge auch fernerhin, wie bisher, zur Entrichtung der Recognitionsgebühr auf der Herzoglich Nassauischen Rheinstrecke zwischen Oberlahnstein und Coblenz verpflichtet.

Wiesbaden, den 10. August 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Im Auftrag des Königlich Preußischen Civilcommissars.
Hergenhahn.

vdt. Halbey.

(Die Ertheilung von Corporationsrechten an den Hilfsverein für elternlose, nicht mehr pensionsfähige ledige Töchter evangelischer Geistlichen des Herzogthums Nassau betreffend.)

Nachdem Höchster Entschließung zufolge dem bezeichneten Vereine die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden sind, so wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Veröffentlichung der Statuten durch das allgemeine Intelligenzblatt erfolgen wird.

Wiesbaden, den 3. August 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Im Auftrag des Königlich Preußischen Civilcommissars.
Diehl.

vdt. Hillebrand.

# Dienstnachrichten.

**Durch Verfügung des Königlich Preußischen Civilcommissars für Nassau** vom 13. August 1866 sind:

die Beamten Vonhausen in Wehen und Wirth in Hadamar ihres Dienstes enthoben,

der Hofgerichtsrath Schröder von Wiesbaden mit Beibehaltung seines Dienstcharacters zum Beamten in Hadamar, der Justizamtmann Hofgerichtsrath Jeckeln in Wiesbaden in dieser Eigenschaft an das Hof- und Appellationsgericht daselbst und der seither provisorisch mit Versehung des Generalauditoriats beauftragte Amtmann Dübell zum Justizamtmann in Wiesbaden ernannt, der Amtmann Oppermann von Idstein in gleicher Eigenschaft nach Wehen versetzt, der Amtsassessor Dombois von Herborn zum Amtsverwalter in Idstein ernannt, der Amtsassessor Keutner von Rüdesheim nach Herborn, der Amtsassessor Birkenbihl von Langenschwalbach nach Weilburg, der Amtsassessor von Eck von Weilburg nach Langenschwalbach versetzt und der Justizamtsaccessist Conrady von Wiesbaden zum Amtsassessor in Rüdesheim ernannt worden.

Karl Künkler von Alpenrod, dermalen zu Wiesbaden und Peter Bahl von Ebernhahn sind nach bestandener Prüfung als Geometer der ersten Abtheilung aufgenommen worden.

Pfarrer Lang zu Harheim ist in den Ruhestand versetzt, dem Pfarrer Bonn von Daisbach ist die Pfarrei Fischbach, dem Decan Pfarrer Faust von Sossenheim die Pfarrei Hadamar, dem Decan Pfarrer Mardner von Holler die Pfarrei Meudt, dem Pfarrverwalter Jung zu Rotzenhahn die Pfarrei daselbst und dem Pfarrverwalter Herzmann zu Werschau die Pfarrei daselbst übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Schulinspectors Faust zu Sossenheim zur Erledigung gekommene Schulinspection über einen Theil der Schulen im Amte Höchst ist dem Pfarrer Herborn zu Heddernheim übertragen worden, nachdem die Schule zu Griesheim aus ihrem bisherigen Schulinspectionsbezirke ausgeschieden und demjenigen des Schulinspectors Stahl zu Eschborn zugetheilt worden ist. Die Schulinspection über die Elementarschulen der Stadt Hadamar ist dem Pfarrer Faust daselbst übertragen worden.

Der seitherige Decanatsverwalter Pfarrer Diefenbach zu Hofheim ist zum Decan des Bezirks Höchst, der seitherige Decanatsverwalter Pfarrer Wolf zu Hillscheid zum Decan des Bezirks Montabaur und der Pfarrer Fischer zu Salz zum Decan des Bezirks Meudt ernannt.

Dem Pfarrer Thome zu Stephanshausen ist auf Präsentation der Familie von Greiffenclau-Vollraths die Frühmesserei zu Winkel übertragen und dem Pfarrverwalter Gorgus in Eschhofen der Titel als Pfarrer verliehen worden.

Reallehrer Dr. Zollmann zu Biebrich ist auf Ansuchen entlassen und Candidat Nicolaus Hebgen von Hahn mit der Versehung einer Reallehrerstelle zu Biebrich provisorisch beauftragt worden. Reallehrer Meyer von Biebrich ist nach Geisenheim versetzt und der Gymnasialaccessist Schön von Darmstadt mit der Versehung einer Reallehrerstelle zu Biebrich beauftragt worden.

Lehrer Vollmer von der Realschule zu Hachenburg ist an diejenige zu Ems und der Candidat Opel von Wiesbaden als Lehrer an die Realschule zu Hachenburg in provisorischer Eigenschaft versetzt worden.

Reallehrer Ernst von Usingen ist an die Realschule zu Schwalbach und Candidat Wallenfells von dort an die Realschule zu Usingen versetzt worden.

Lehrgehülfe Mollath zu Niederselters ist zum dritten Lehrer daselbst ernannt, der provisorische Lehrvicar Hahn zu Grenzau sowie die provisorischen Lehrgehülfen Meuser zu Falkenstein, Mühl zu Weilbach und Heun zu Wicker sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

An die zu Ems neu errichtete sechste Lehrerstelle ist Lehrer Kexel von Limburg und an die auf der Silberschmelze bei Ems neu errichtete Lehrerstelle der frühere Lehrgehülfe Maxeiner von Birlenbach, Lehrgehülfe Schepping von Oberlahnstein als Lehrer nach Limburg, Lehrer Peter von Nastätten nach Oberlahnstein versetzt und Schulcandidat Hof von Usingen mit Versehung der Lehrgehülfenschule zu Nastätten beauftragt worden.

Lehrvicar Bauch zu Schönau ist zum Lehrgehülfen zu Sonnenberg ernannt und Schulcandidat Roth von Oberbrechen nach Schönau dirigirt worden.

Lehrer Fuhr zu Schönbach ist in den Ruhestand, Lehrer Ortmann von Gusternhain nach Schönbach, Lehrer Kunz von Dillbrecht nach Gusternhain und Lehrer Münzert von Langenbach nach Dillbrecht versetzt worden. Lehrgehülfe Gut zu Esch ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Schulcandidat Griebling von Wölferlingen nach Esch, Schulcandidat Lauth von Dorfweil nach Anspach, Schulcandidat Gabel von Altendiez an die neu errichtete Lehrgehülfenschule zu Bierstadt und Schulcandidat Clös von Frohnhausen an die neu errichtete Lehrgehülfenschule zu Grenzhausen dirigirt worden.

Lehrgehülfe Maurer zu Wallrabenstein ist beurlaubt und Schulcandidat Müller von Panrod an die Lehrgehülfenschule zu Wallrabenstein dirigirt worden.

Die Lehrgehülfen Schneider zu Wernborn und Hergenhahn zu Ellar sind, letzterer auf Ansuchen, aus dem Schuldienst entlassen, Lehrvicar Rembser von Gerolstein nach Wernborn, Lehrgehülfe Lenau von Offheim nach Ellar versetzt und Schulcandidat Menges zu Helferskirchen nach Offheim dirigirt worden.

Lehrer Ludwig zu Norken ist quiescirt, Lehrer Nickel von Weyer nach Norken, Lehrvicar Eckhardt von Möttau als Lehrer nach Weyer versetzt und Schulcandidat Fehler von Hofen nach Möttau dirigirt worden.

Lehrgehülfe Zitzer zu Merenberg ist als Lehrvicar nach Aulenhausen und Lehrvicar Fuchs von da als Lehrgehülfe nach Merenberg versetzt worden.

Lehrer Herbst zu Singhofen ist nach Höchstenbach, Lehrer Roth von da nach Eubach, Lehrer Franz von da nach Wallrabenstein, Lehrer Kopp von da nach Neuhof, Lehrer Heß von da nach Unterliederbach, Lehrer Claß von da nach Okriftel und Lehrer Hendorf von da nach Singhofen versetzt worden.

An die an der Elementarschule zu Wiesbaden neu errichtete Gehülfenschule ist Lehrvicar Hoffheinz von Wallenfels versetzt und Schulcandidat Arhelgen von Straßebersbach an die Lehrvicarstelle zu Wallenfels dirigirt worden.

Lehrer Speier von Wiesbaden ist beurlaubt, Lehrgehülfe Grill von Heddernheim nach Wiesbaden versetzt und Schulcandidat Barth von Lindenholzhausen an die Lehrgehülfenschule zu Heddernheim dirigirt worden.

Lehrvicar Link zu Lyckershausen ist zum vierten Lehrer in Hochheim ernannt und der frühere Lehrvicar Schmidt von Miellen an die Lehrvicarstelle zu Lyckershausen dirigirt worden.

Lehrgehülfe Dapprich zu Wallmerod ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Lehrvicar Müller von Grebenroth nach Wallmerod versetzt und Schulcandidat Schröter von Staffel mit Versehung der Lehrvicarstelle zu Grebenroth beauftragt worden.

Lehrer Wohlfarth von Pottum ist an die zweite Lehrerstelle zu Oberbrechen, Lehrer Müller von Neustadt nach Pottum, Lehrvicar Acht von Glashütte als Lehrer nach Neustadt, Lehrergehülfe Abel von Haintchen als Lehrvicar nach Glashütte versetzt, und Schulcandidat Klingenbiel von Rüdesheim an die Lehrgehülfenschule zu Haintchen dirigirt worden.

Oberlehrer Vogler zu Wiesbaden ist in den Ruhestand, der seither an dem Gymnasium zu Wiesbaden fungirende Elementarlehrer Schirg an die Mittelschule daselbst, Lehrer Heinrich von Himmighofen an das Gymnasium zu Wiesbaden, Lehrer Deuser von Heringen nach Himmighofen, Lehrer Datz von Watzelhain nach Heringen, Lehrer-

gehülfe Haibach von Freiendiez als Lehrer nach Watzelhain versetzt und Schulcandidat Mager von Hahnstätten mit Versehung der Lehrgehülfenschule zu Freiendiez beauftragt worden.

Lehrer Urban von Rüdesheim ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen und der Schulcandidat Jacob Schmidt von Obertiefenbach mit Versehung der Lehrgehülfenschule zu Rüdesheim beauftragt worden.

Lehrer Wirth zu Schierstein ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Weber von Wied nach Schierstein, Lehrer Weber von Kirburg nach Wied, Lehrvicar Schuster von Haiern als Lehrer nach Kirburg versetzt und Schulcandidat Stahl von Usingen an die Lehrvicarstelle zu Haiern dirigirt worden.

Lehrer Kaiser zu Esch ist aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Schmidt von Holzhausen nach Esch, Lehrer Eiffert von Stein-Neukirch nach Holzhausen, Lehrer Müller von Marsain nach Stein-Neukirch und Lehrer Groos von Hardt nach Marsain versetzt worden.

Schulcandidat Müller von Oberauroff ist an die Lehrergehülfenschule zu Holzhausen und Schulcandidat Schneider von Norken an die neu errichtete Lehrvicarstelle zu Korb dirigirt worden.

Den provisorischen Lehrvicaren: Ehlgen zu Astert und Ketter zu Reichenberg, sowie den provisorischen Lehrgehülfen: Hofmann zu Wehen, Diefenbach zu Winden, Kretz zu Lollschied und Huber zu Diez sind ihre seitherige Stellen nunmehr definitiv übertragen worden.

## Todesfall.

Am 11. Juli ist der Lehrgehülfe Exner zu Sonnenberg mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 18. August 1866.

(Vollziehungsvorschrift, die Einquartierungslast betreffend.)

Nachstehender Erlaß des Königlich Preußischen Civilcommissars für Nassau wird zur Bemessung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 15. August 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Im Auftrag des Königlich Preußischen Civilcommissars.

Diehl.

vdt. Hillebrand.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß einige Staats- und Gemeindebeamten, Bürgermeister, Geistliche u. s. w. auch bei dem jetzigen Kriegszustande Befreiung von der Einquartierungslast in Anspruch genommen haben.

In Erwägung, daß die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse die Aufrechthaltung der im Edicte resp. den Instructionen vom $^{24}/_{26}$. October 1813 vorgesehenen Befreiungen im Interesse der Königlich Preußischen Truppen, wie auch im Interesse des nassauischen Landes selbst nicht zulassen, setze ich die betreffenden Bestimmungen des Edicts und der Instruction vom $^{24}/_{26}$. October 1813 hierdurch außer Wirksamkeit und bestimme, daß sämmtliche Staats- und Gemeindebeamten, namentlich auch die Bürgermeister und Geistlichen aller Confessionen ebenso, wie die übrigen Ortseinwohner die Einquartierungslast zu tragen haben.

Wiesbaden, den 14. August 1866.

Der Königlich Preußische Landrath und Civilcommissar für das Herzogthum Nassau.

v. Diest.

(Das katholische Volksblatt für alle Stände betreffend.)

Zufolge Verfügung des Königlich Preußischen Civilcommissars für Nassau vom 15. August 1866 ist dem in Mainz erscheinenden „katholischen Volksblatt für alle Stände" der Postdebit entzogen worden und wird die Verbreitung und das Halten desselben im Herzogthum unter Androhung einer Strafe von fünf bis fünfzehn Gulden oder 5- bis 14-tägigem Amtsgefängniß verboten.

Wiesbaden, den 15. August 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Im Auftrag des Königlich Preußischen Civilcommissars.

Diehl.

vdt. Stifft.

# Verordnungsblatt
des
# Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 1. September 1866.

(Die Bestimmung des Anfangstermins der Floßzeit auf dem Maine betreffend.)

Nachdem es sich ergeben hat, daß die Floßfahrt auf dem Main ohne Gefährdung der hierbei zu berücksichtigenden Interessen unter gewissen Voraussetzungen auch vor dem durch die provisorische Floßordnung für die Nassauische Mainstrecke vom 6. April 1852 auf den 15. März jeden Jahres festgesetzten regelmäßigen Anfangstermin beginnen kann, wird hiermit verordnet:

Von dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an treten die Bestimmungen in §. 1 alin. 1 der bezeichneten Floßordnung außer Wirksamkeit und es tritt folgende Bestimmung an deren Stelle:

Die Floßzeit beginnt nach dem Abgange des Eises und nach dem Ablauf der Frühlingshochwasser in der Regel am 1. März und endet mit dem 30. November jeden Jahres

Wiesbaden, den 15 August 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Im Auftrag des Königlich Preußischen Civilcommissars.

Hergenhahn.

vdt. Halbey.

(Die Abänderung der Statuten des Bürgercasinos zu Höchst betreffend.)

Zur Abänderung der Statuten des Bürgercasinos zu Höchst ist die Regierungsgenehmigung ertheilt worden. Es wird dieses unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Januar 1864 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Veröffentlichung der revidirten Statuten durch das Intelligenzblatt erfolgen wird

Wiesbaden, den 17. August 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Im Auftrag des Königlich Preußischen Civilcommissars.
Diehl.

vdt. Stifft.

# Dienstnachrichten.

## Durch Verfügung des Königlich Preußischen Civilcommissars für Nassau sind:

der Amtsaccessist Rullmann von St. Goarshausen als Accessist an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden versetzt,

die Canzlisten Krämer, Faust und Bund bei der Landesbankdirection zu Probatoren ernannt,

der Medicinalaccessist Fohr von Weilburg in gleicher Eigenschaft nach Eltville versetzt und

der Candidat der Pharmacie Wilhelm Wilhelmi von Diez zum Amtsapotheker für den Bezirk Nassau ernannt worden.

Der Decan Pfarrer Weyland zu Wiesbaden ist zum Geistlichen Rathe und außerordentlichen Mitgliede des bischöflichen Ordinariats ernannt worden.

Dem Pfarrverwalter Hanz in Stephanshausen ist auf Präsentation der Gräfin Matuschka-Greiffenklau, geb. Reichsfreiin von Greiffenklau-Vollraths, die Pfarrei daselbst übertragen worden.

Heinrich Seifner zu Neunkhausen, Ferdinand Diefenhart zu Schwanheim, Robert Cuntz zu Schaumburg, Robert Wagner zu Wiesbaden, Philipp Wilhelm Wenn zu Niederwalmenach sind nach bestandener Prüfung als Geometer der ersten Abtheilung und Adolph Klaas von Heisterberg, dermalen zu Wiesbaden, als Geometer der zweiten Abtheilung aufgenommen worden.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 24. September 1866.

(Das Verfahren bei freiwilligen Versteigerungen von Immobilien betr.)

Im Anschluß an die Vorschriften in §. 23 und 24 der Instruction vom 31. Mai 1854 werden zur einfacheren Regelung des Verfahrens bei freiwilligen Versteigerungen von Immobilien, unter Aufhebung der abweichenden Bestimmungen der Verordnungen vom 19. August 1735, 20. Februar 1751 und 28. Juni 1826, nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Immobilien ist auf Ansuchen der Betheiligten, wozu bei verpfändeten oder mit Eigenthumsvorbehalt behafteten Immobilien in den in §. 17 der Instruction vom 31. Mai 1854 bezeichneten Fällen auch die Hypothekargläubiger gehören, durch ein von dem Amte der belegenen Sache auf dem vorgeschriebenen Stempelpapier zu ertheilendes Erlaubnißdecret dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung die Immobilien liegen oder der Landoberschultheiserei aufzutragen. Dem Decrete ist ein Auszug aus dem Duplicate des Stockbuchs über die zu versteigernden Immobilien beizufügen.

Das Herzogliche Amt hat vor Erlassung des Erlaubnißdecrets nur zu prüfen, ob die darum nachsuchenden Personen zur Disposition über die zu versteigernden Immobilien berechtigt sind und bezüglich der Ertheilung des Auftrags zur Versteigerung an den Bür-

germeister oder die Landoberschultheiserei auf die Anträge der genannten Betheiligten überall Rücksicht zu nehmen, wo nicht besondere Anstände vorliegen. Zu freiwilligen Versteigerungen von Gütern, bei welchen Minderjährige oder Curanden betheiligt sind, kann der Auftrag zugleich in dem den obervormundschaftlichen Consens aussprechenden Decrete ertheilt werden, wenn das Amt der belegenen Sache zugleich die Obervormundschaftsbehörde bildet und die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten nachgewiesen ist.

§. 2.

Die Bestimmung darüber, wie oft und in welcher Weise die Bekanntmachung der Versteigerung stattfinden soll und die Festsetzung der Versteigerungsbedingungen bleibt den genannten Betheiligten allein überlassen und haben dieselben ihre deßfallsigen Anträge bei dem mit dem Vollzug der Versteigerung beauftragten Bürgermeister oder der Landoberschultheiserei zu stellen. Hierdurch ist jedoch die Befugniß der Herzoglichen Aemter, als Obervormundschaftsbehörden, bei Ertheilung des Consenses zu Immobiliarversteigerungen, bei welchen Minderjährige oder Curanden betheiligt sind, Bestimmungen über die Zahl und Art und Weise der Bekanntmachung der Versteigerung und über Festsetzung der Versteigerungsbedingungen zu treffen, sowie die Ertheilung der obervormundschaftlichen Genehmigung der Versteigerung vorzubehalten, nicht beschränkt. Versteigerungen von Immobilien aller solcher Personen, welche unter verwaltender Vormundschaft stehen, bedürfen stets der Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde.

In denjenigen Fällen, in welchen die obervormundschaftliche Genehmigung zu der Versteigerung erforderlich ist, hat die Landoberschultheiserei (§. 24 der Instruction vom 31. Mai 1854) nach Erhebung der Anträge der Betheiligten die Versteigerungsprotocolle dem Herzoglichen Amte, welches den obervormundschaftlichen Consens ertheilt hat, baldigst vorzulegen und dieses innerhalb der in den Versteigerungsbedingungen zu bestimmenden Frist, welche jedoch mindestens 7 Tage betragen soll, die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen.

Wiesbaden, den 20 September 1866.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

In Auftrag.

Hergenhahn.

vdt. Halbey.

(Die Hessische Landeszeitung betreffend.)

Die Verordnung vom 30. December 1864, wodurch der Hessischen Landeszeitung der Postdebit entzogen und das Halten und Verbreiten derselben verboten worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, den 4. September 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
In Auftrag.
Diehl.

vdt. Kompf.

(Den Transport und die Aufbewahrung des Sprengöls betreffend.)

Da das unter dem Namen Sprengöl oder Nitroglycerin in der neueren Zeit in den Handel gekommene Sprengmittel die Eigenschaft besitzt, bei Erwärmung oder Stoß, sowie auch unter andern, zur Zeit noch nicht vollständig bekannten Bedingungen mit großer Gewalt zu explodiren und deßhalb eine besondere Vorsicht bei dem Transporte oder Aufbewahrung im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendig ist, wird hiermit verordnet:

§. 1.

Das Sprengöl muß in Flaschen, entweder aus Blech oder aus starkem Glase verpackt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden. Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen müssen mit Stroh, Heu und dergl. in feste Holzkasten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen sind.

Das Gewicht des in einem Collo versendeten Sprengöls darf nicht 15 Pfund und das Gewicht des ganzen Collo, einschließlich des darin befindlichen Nitroglycerins nicht 40 Pfund übersteigen.

Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

§. 2.

Für die Lagerung — Aufbewahrung des Sprengöls, finden die für die Lagerung von Schießpulver bestehenden Vorschriften allgemeine Anwendung.

Insbesondere müssen aber die das Nitroglycerin enthaltenden Gefäße so aufbewahrt werden, daß sie weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt

werden können. Die Einwirkung von großer Wärme, von Stoß und Druck sind auszuschließen. Da das Nitroglycerin schon bei einer Temperatur von mehreren Graden über den Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand übergeht und in diesem Zustand nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit besondere Vorsicht geboten.

§. 3.

Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 1—30 fl. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet. Auch kann bei fortgesetzten Contraventionen die Einstellung des Handels mit Sprengöl polizeilich auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

Wiesbaden, den 7. September 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

In Auftrag.

Diehl. vdt. Tecklenburg.

(Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Stipendienstiftung des Pfarrers Martin zu Seck betreffend.)

Der Entschließung des Königlich Preußischen Herrn Civilcommissars zufolge sind der von dem Pfarrer Martin in Seck zum Zwecke der Unterstützung von Studirenden der katholischen Theologie testamentarisch gemachten Stiftung die Rechte eines milden Fonds ertheilt worden.

Wiesbaden, den 11. September 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

In Auftrag.

Diehl. vdt. Stifft.

## Dienstnachrichten.

### Durch Verfügung des Königlich Preußischen Civilcommissars für Nassau sind:

der Criminalgerichtsdiurnist Wack zum Canzlisten bei dem Criminalgericht zu Wiesbaden und

die Pharmaceuten H. Franz Heinrich Ulrich zu Hochheim zum Amtsapotheker für den Bezirk Hochheim und Christian Langheinz von Darmstadt zum Amtsapotheker in Reichelsheim ernannt worden.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 23 den 28. September 1866.

(Sanitätspolizeiliche Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten betreffend.)

Um bei etwaigem Auftreten ansteckender Krankheiten im Herzogthum die Durchführung der erforderlichen Maßregeln zu sichern, wird verordnet was folgt:

1) Alle Familienhäupter, ferner alle Haus- und Gastwirthe und sämmtliche Medicinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maßgabe der in pos. 2 enthaltenen näheren Bestimmungen, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Ortspolizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden.

Dieselbe Verpflichtung zur Anzeige ꝛc. liegt auch den Geistlichen ob, sobald sie in ihrem Beruf von derartigen Krankheits- oder Todesfällen Kenntniß erhalten.

Bezüglich der Anzeigepflicht der Ortspolizeibehörden an die Herzoglichen Aemter, und dieser sowie der Medicinalbeamten an die Herzogliche Landesregierung wird auf die bestehenden Verordnungen und Vorschriften verwiesen.

2) Die Krankheiten, in welchen die Anzeige gemäß pos. 1 geschehen muß, sind namentlich die asiatische Cholera, die Pocken, der ansteckende Typhus, die Wuthkrankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, ferner die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thierkrankheiten.

Außerdem sind insbesondere die Medicinalpersonen zur Anzeige an die Polizeibehörden verpflichtet: bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr; bei Masern und Scharlach, zumal wenn besonders bösartige und zahlreiche Fälle davon vorkommen; bei der contagiösen Augenentzündung; endlich bei syphilitischen Uebeln und bei Krätze dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind.

3) Die wissentliche Unterlassung dieser Anzeigen, welche bei vorkommenden Cholera-erkrankungen innerhalb 3 Stunden nach dem Ausbruch der Krankheit zu machen sind, soll mit einer Geldstrafe von 3 bis zu 5 Gulden oder entsprechendem Gefängniß polizeilich geahndet werden.

4) In denjenigen Orten, in welchen von der Medicinalpolizeibehörde auf Grund vorgekommener verdächtiger Fälle von Cholera ꝛc. die Desinfection der Abtritte und dergl. angeordnet wird, liegt diese den Hausbesitzern und deren Stellvertretern ob.

5) Im Uebrigen haben die Herzoglichen Aemter die Durchführung der besonderen medicinalpolizeilichen Maßregeln, welche im Falle des Auftretens der Cholera oder anderer oben bezeichneten Krankheiten nach Maßgabe der darüber ertheilten Instruction von ihnen angeordnet werden, durch Androhung und gegebenen Falles Ansatz von Geldstrafen bis zu 15 fl. oder entsprechender Gefängnißstrafe zu sichern.

Wiesbaden, den 27. September 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

In Auftrag.

Diehl. vdt. Stifft.

# Beilage

zu

## № 23 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 28. September 1866.

Wiesbaden, den 1. October 1866.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Gewerkschaft der Taunushütte" betreffend.)

Nach Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 16. Juli l. Js. ist der Wittwe Graff zu Siegen, dem F. von Schenck auf Ewig, dem Procurator Dr Stamm zu Höchst, Hofkammerrath Fritze daselbst und Bergingenieur Langhans von Wiesbaden die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Gewerkschaft der Taunushütte" ertheilt worden, was mit dem Bemerken zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen A & B enthalten sind.

Wiesbaden, den 18. September 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

In Auftrag

Diehl.

vdt. Tecklenburg.

## Anlagen A. & B.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 18. September 1866, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Gewerkschaft der Taunushütte" betreffend.

---

Anlage A.

Auf das Gesuch der Wittwe Graff zu Siegen, des F. von Schenck auf Ewig, Procurators Dr. Stamm zu Höchst, Hofkammerraths Fritze daselbst und Bergingenieur Langhans zu Wiesbaden,

um Ertheilung der Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Gewerkschaft der Taunushütte"

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 16 Juli 1866 ad Num. St. M. 5033 eröffnet, daß die landesherrliche Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Gewerkschaft der Taunushütte" nach Maßgabe der beigehefteten Statuten ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 18. September 1866.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
In Auftrag
Diehl.

vdt. Tecklenburg.

---

# Statuten

der

## Actiengesellschaft „Gewerkschaft der Taunushütte".

---

### I. Gründung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung gründen unter der Firma: „Gewerkschaft der Taunushütte" nachbenannte Personen eine Actiengesellschaft:

Frau Wittwe Graff zu Siegen, Herr von Schenck auf Ewig, Herr Procurator Dr. Stamm zu Höchst, Herr Hofkammerrath Fritze zu Höchst und Herr Bergingenieur Langhans zu Wiesbaden.

§. 2.

Sitz der Gesellschaft ist die Nassauische Stadt Höchst bei Frankfurt a. M.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist Gewinnung und hüttenmännische Verarbeitung von Eisenerzen, weitere Verarbeitung des Roheisens und Verwerthung der Erzeugnisse, sowie Erwerbung der Taunushütte nebst den dazu gehörigen Gruben zu jenem Behufe.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft wird nicht auf bestimmte Zeit festgesetzt. Die Auflösung tritt ein:

1) wenn in einer Generalversammlung eine Majorität von drei Vierteln der vertretenen Stimmen sich dafür erklärt;
2) wenn die Verluste die Hälfte des Vermögens übersteigen.

## II. Vermögen der Gesellschaft. Actien.

§. 5.

Das Grundcapital besteht aus Einhundert sechs und neunzig Tausend Gulden und zerfällt in Dreihundert und zwanzig Stamm- und Zweihundert und vierzig Prioritäts-Actien, zusammen Fünfhundert und sechzig Actien jede zu Dreihundert und fünfzig Gulden.

§. 6.

Die Actien lauten auf den Inhaber, müssen fortlaufend nummerirt und von den drei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein. Die Stamm-Actien erhalten die Nummern Eins bis Dreihundert und zwanzig, die Prioritäts-Actien die Dreihundert ein und zwanzig bis Fünfhundert und sechzig.

Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine ausgegeben, welche gegen Abgabe eines Talons je nach Verbrauch erneuert werden.

Verlorne Actien, Dividendenbogen und Talons werden auf Kosten des Betheiligten nach Vorschrift des Amortisations-Gesetzes kraftlos erklärt und ersetzt.

§. 7.

Die seitherigen Besitzer der Taunushütte erhalten Dreihundert und zwanzig Stamm- und sechzig Prioritäts-Actien im Gesammtwerthe von Einhundert drei und dreißig Tausend Gulden und treten dafür an die Gesellschaft ab:

1) die Taunushütte mit allen Immobilien und Geräthschaften;
2) die zugehörigen Gruben und Muthungen im Herzogthum Nassau nebst Immobilien und Geräthen;
3) die zugehörigen Gruben und Muthungen im Großherzogthum Hessen nebst Immobilien und Geräthen;
4) die auf der Hütte und den Gruben lagernden Materialvorräthe.

Die übrigen Einhundert und achtzig Prioritäts-Actien werden zur Zeichnung mit dem vollen baaren Betrag ausgeboten.

§. 8.

Die Uebertragung von Actien soll, Erbschaftsfälle ausgenommen, durch Indossament geschehen.

### III. Rechtsverhältniß der Actionäre.

§ 9.

Die Rechte der Actionäre sind die im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, Art. 216 u. f. und im §. 11 und 15 dieser Statuten angegebenen.

Insbesondere haben die Prioritäts-Actionäre ein Vorrecht auf vier Procent Dividende in der Weise vor den Stamm-Actionären voraus, wie in §. 11 näher bestimmt ist.

Die Prioritäts-Actionäre haben den vollen Nennwerth der gezeichneten Actien in der zu bestimmenden Frist zu entrichten, widrigenfalls ihnen sechs Procent Verzugszinsen zur Last geschrieben werden.

Vergebliche dreimalige Aufforderung zur Einzahlung nach Vorschrift des Art. 221 des Handelsgesetzbuchs soll den Verlust des aus der Zeichnung entspringenden Anrechts herbeiführen.

### IV. Bilanz. Verwendung der Ueberschüsse.

§. 10.

Das Geschäftsjahr läuft vom ersten Januar bis ein und dreißigsten December.

Die Zeit vor der ersten ordentlichen Generalversammlung wird in das nächste Geschäftsjahr hinübergezählt. Bis spätestens den fünfzehnten Februar des nächsten Jahres wird vom Director unter Aufsicht des Vorstandes die Jahresbilanz beendet. Dieselbe wird von der Revisions-Commission geprüft und der nächsten Generalversammlung vorgelegt.

§. 11.

Bei Aufnahme der Bilanz werden die Materialvorräthe zu den laufenden Preisen berechnet. Die Höhe der Abschreibungen setzt der Vorstand fest; doch sind mindestens abzuschreiben ein Procent von den Gebäuden und Gruben, drei Procent von dem Hohofen und sieben Procent von den Maschinen und Geräthen.

Von dem hiernach bleibenden Ueberschuß der Gewinne über die Verluste werden die für das nächste Jahr etwa noch nöthigen Betriebsmittel, sowie zwei Procent desselben als Tantieme für den Vorstand abgezogen. Der Rest kommt folgendermaßen zur Vertheilung:

zuerst werden bis zu vier Procent des Nennwerthes der ausgegebenen Prioritäts-Actien in Abzug gebracht und denselben als Dividende zugewiesen;

sodann werden bis zu vier Procent des Nennwerthes der Stamm-Actien abgezogen und auf diese als Dividende vertheilt;

der noch bleibende Rest kommt gleichmäßig auf alle vorgenannten Actien zur Vertheilung. Die Dividende wird den Actionären an der Casse der Gesellschaft in Höchst zugestellt.

### V. Vorstand und Director.

§. 12.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich; er ist befugt,

gegen Verpfändung des Immobiliar-Vermögens das Grundcapital theilweise durch Aufnahme eines Anlehens zu decken

Er besteht aus drei Actionären, welche jedes Jahr in der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden und während der Zeit ihrer Amtsführung jeder drei Actien im Gesellschaftsarchiv gegen Depositenschein hinterlegen müssen.

In Krankheits-, Todes- oder sonstigen Fällen der Verhinderung im Laufe des Jahres ergänzt sich der Vorstand durch eigene Wahl auf die Dauer jener Verhinderung.

Der Vorstand hält wenigstens alle zwei Monate eine Sitzung und beschließt darin mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind zu protocolliren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Den Vorsitz im Vorstand hat der früher Gewählte.

Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung fungiren die Gründer als Vorstand; sie ernennen zugleich den Director für die zwei ersten Geschäftsjahre

§. 13.

Der Director wird vom Vorstande ernannt. Er kann, wenn Actionär, Mitglied des Vorstandes sein. Er besorgt und leitet die laufenden Geschäfte, ist verantwortlich für die Casse, unterzeichnet die Correspondenz, die Wechsel und die Verträge über Käufe und Verkäufe, welche im Betrieb gewöhnlich vorkommen und ernennt die übrigen Beamten. Alle anderen Verträge müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## VI. Generalversammlung.

§. 14.

Im Monat März jeden Jahres findet in Höchst die ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstande berufen, wenn derselbe es für nöthig hält oder wenn es von wenigstens zwei Besitzern von zusammen Hundert Actien verlangt wird. Die Einladung geschieht mittelst zweimaliger Veröffentlichung in den in §. 20 genannten Blättern vierzehn Tage vor dem Termin und soll die specielle Angabe der Tagesordnung enthalten.

§. 15.

Jede Actie berechtigt in der Generalversammlung zu einer Stimme. Die Eintrittskarten zur Generalversammlung, auf welchen die Zahl der Stimmen angegeben ist müssen eine Stunde vor Beginn derselben durch Vorlage der Actien beim Vorstands-Vorsitzenden erwirkt werden; ebenda ist die Berechtigung zur Vertretung obrigkeitlich beglaubigt nachzuweisen.

§. 16.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel aller ausgegebenen Actien vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so beruft der Vorstand eine neue Generalversammlung auf frühestens vierzehn Tage später, welche immer beschlußfähig ist.

§. 17.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das früher gewählte Vorstandsmitglied. Den Schriftführer bestellt der Vorstand.

§. 18.

Die Generalversammlung beschließt mit einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden Stimmen über:

1) Aenderung der Statuten,
2) Kauf und Verkauf von Immobilien, deren Werth Zweitausend Fünfhundert Gulden übersteigt und
3) Auflösung der Gesellschaft.

In allen andern Fällen ist nur absolute Majorität nöthig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahlen.

Die periodischen Geschäfte der Generalversammlung sind:

Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Bilanz.

Entlassung des vorjährigen Vorstandes, Festsetzung der Dividende, Berathung von Anträgen des Vorstandes, der Actionäre und des Directors und

Wahl des Vorstandes und der Revisionscommission für das nächste Jahr.

Die Wahlen werden mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen. Ergibt hierbei die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere ausschließende Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Loos.

§. 19.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protocoll vom Schriftführer aufgenommen, welches von ihm, dem Vorsitzenden und den Actionären, welche es wünschen, unterschrieben wird.

## VII. Bekanntmachung, Liquidation, Streitigkeiten.

§. 20.

Alle Bekanntmachungen an die Actionäre erfolgen durch Einrückung in folgende öffentliche Blätter:

Frankfurter Journal,
Kölnische Zeitung,
Mittelrheinische Zeitung.

§. 21.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand oder durch drei von der letzten Generalversammlung gewählte Liquidatoren

§. 22.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Actionären ernennt jede Parthei einen Schiedsrichter; ein Dritter wird auf Antrag einer der Partheien vom Herzoglichen Justizamte Höchst ernannt.

Läßt eine Parthei eine Frist von vierzehn Tagen verstreichen, ohne einen Schiedsrichter ernannt zu haben, nachdem die andere den ihrigen schon gewählt und dem Vorstand angezeigt hatte, so geht das Recht, den zweiten Schiedsrichter zu ernennen, auf die Gegenparthei über.

# Verordnungsblatt
des
# Herzogthums Nassau.

Num. 24 den 3. October 1866.


## Gesetz,

betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie.

Vom 20. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags was folgt:

§. 1.

Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat mit der preußischen Monarchie für immer vereinigt.

§. 2.

Die preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20 September 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Frhr. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

---

# Dienstnachrichten.

**Durch Verfügung des Königlich Preußischen Civilcommissars für Nassau sind:**
der Hofgerichtsrath Zinn zu Wiesbaden mit Beibehaltung seines dermaligen Rangs zum ersten Criminalrichter daselbst, der Assessor Petri bei dem Finanzcollegium zum Hofgerichtsrath bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden ernannt, der Rechnungskammerrath Lautz, unter Ernennung desselben zum Obersteuerrath, und der Verwaltungsamtmann Dr. Busch zu Wiesbaden, unter Ernennung desselben zum Domänenrath, an das Finanzcollegium, der Amtmann Raht von Wallmerod in gleicher Eigenschaft an das Verwaltungsamt zu Wiesbaden versetzt, der Landoberschultheisereiverwalter Lorsbach von Braubach zum Beamten in Wallmerod, der Amtsassessor Krah von Höchst zum Landoberschultheisereiverwalter in Braubach ernannt und der erste Criminalrichter Emmerich zu Wiesbaden, mit Beibehaltung seines dermaligen Rangs, der Rechnungskammer beigegeben worden.

---

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 25 den 8. October 1866.


## Patent

wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.**
thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Nassau im Bunde mit Oesterreich und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges die zum Herzogthum Nassau früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Herzogthum Nassau gebildet haben.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches

Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Herzogthums Nassau, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der Preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen Nassauischen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun

Unser bisheriger Civilgouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

**Wilhelm,**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

---

# Allerhöchste Proclamation

## an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der Nassauischen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und Deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Nassau mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinne, daß Ihr Mir Eure Treue ebenso aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eine kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die Preußische Armee die tapfern Nassauer empfangen, denen in den Jahrbüchern Deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Und wenn der Preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit, und Selbstständigkeit des Deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird

auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

Wilhelm.

---

# Verordnung,

betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.** verordnen für das Gebiet des mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Herzogthums Nassau, was folgt:

I. Die nach Gesetz oder Herkommen bisher bestandenen Obliegenheiten und Befugnisse des Ministeriums in Justiz-Angelegenheiten werden fortan von Unserem Justizminister zu Berlin ausgeübt.

II. In allen Justizangelegenheiten, welche Unserer landesherrlichen Entschließung oder Genehmigung bedürfen, ist wegen deren Einholung an Unseren Justizminister zu berichten.

III. Im Uebrigen tritt in den Ressortverhältnissen und Befugnissen der Justizbehörden, sowie in dem bestehenden Instanzenzuge für jetzt eine Aenderung nicht ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

---

# Verordnungsblatt

für

# Nassau.

Num. 26 den 10. October 1866.

(Die künftige Bezeichnung der Behörden betreffend.)

Nachdem am heutigen Tage das Allerhöchste Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau vom 3. d. M. publicirt und die Besitznahme ausgeführt ist, haben nunmehr sämmtliche Behörden und Beamten statt der bisherigen Bezeichnung „Herzoglich" die Bezeichnung: „Königlich" anzuwenden, resp. bei dem Verkehr mit auswärtigen (nicht preußischen) Behörden und Beamten die Bezeichnung: „Königlich Preußisch" zu führen

Wegen Beschaffung der Königlichen Wappen, der öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler ꝛc. bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Wiesbaden, den 8. October 1866.

Der Königliche Landrath und Civilcommissar.

v. Diest.

# Dienstnachrichten.

**Seine Majestät der König** haben allergnädigst geruht, dem Nassauischen Geheimen-Hofrath Professor Dr. Fresenius die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des ihm von des Königs von Schweden Majestät verliehenen Ritterkreuzes des Nordsternordens zu ertheilen.

---

## Durch Verfügung des Königlich Preußischen Civilcommissars für Nassau sind:

der Oberbaurath Görz und der Professor Greiß von der Theilnahme an den Geschäften der Prüfungscommission, ersterer für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, letzterer für den Hochbau, Straßen-, Brücken- und Wasserbau entbunden, der Baurath Bautzer von Diez zum Mitgliede der Prüfungscommission für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, der Realoberlehrer Dr. Krebs und der Collaborator Dr. Hildenbrand zu Wiesbaden zu Mitgliedern der Prüfungscommission für den Hochbau, Straßen-, Brücken- und Wasserbau ernannt,

der frühere Amtsaccessist, seitherige Lieutenant Kobbe als Accessist an das Amt Nastätten, die Amtsaccessisten: Kuisel von Wehen nach Selters, Przihoda von Runkel nach Wehen, Bellinger von Rüdesheim nach Runkel, Riedel von Selters nach Rüdesheim, Weber von Montabaur an das Justizamt zu Wiesbaden, Geisel von Limburg nach Montabaur und Dr. Leisler von Dillenburg als Accessist an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden versetzt worden.

Nach bestandener Prüfung sind: Emil Hoffmann von Wiesbaden, Georg Wilhelm Werner von Idstein und Adolph Lautz von Wiesbaden in die Zahl der geprüften Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues aufgenommen worden.

# Verordnungsblatt

für

# Nassau.

Num. 27 den 31. October 1866.

## Allerhöchster Erlaß,

die Militär-Dienstpflicht betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. October d. Js. bestimme Ich hiermit wie folgt:

1) In den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September l. Js. der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein wird hierdurch die allgemeine Wehrpflicht nach Maßgabe der für die übrigen Provinzen des Preußischen Staates gültigen Bestimmungen eingeführt.

   Die Dienstpflicht in den neuen Landestheilen hat mit dem 1. Januar des Kalenderjahres zu beginnen, in welchem der Verpflichtete das 21. Lebensjahr vollendet.

2) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind die im Jahr 1842 und später geborenen Wehrpflichtigen nachträglich zum Dienst heranzuziehen.

3) Die nach den bisher in den betreffenden Landestheilen gültig gewesenen Wehrpflicht-Gesetzen zum Diensteintritt gelangten Mannschaften haben ihre Pflichten nach Maßgabe dieser Gesetze zu erfüllen. Dagegen bleiben diejenigen, welche nach jenen Lan-

desgesetzen bereits vom Militärdienst befreit worden sind, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

4) Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Dienstes bestehenden Bestimmungen treten für junge Leute von Bildung mit der Maßgabe in Kraft, daß den bis incl. 1868 pflichtig werdenden der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung erlassen wird.

5) Der Kriegs- und Marineminister, sowie der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und werden dieselben hierdurch zugleich ermächtigt, die noch nothwendig werdenden speciellen Uebergangsbestimmungen und Declarationen zu erlassen.

Schloß Babelsberg, den 13. October 1866.

(L. S.) Wilhelm.

ggez. v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz. v. Selchow. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

# Verordnungsblatt
für
# Nassau.

Num. 30 den 1. December 1866.

## Allerhöchster Erlaß.

Die Aufnahme von Angehörigen der neu erworbenen Landestheile als Pensionäre in das Cadettencorps betreffend.

Ich bestimme auf den beifolgenden Bericht der Generalinspection des Militärerziehungs- und Bildungswesens vom 19. October c. hierdurch, daß Söhne von Staatsangehörigen aus denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September d. Js. der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, bei ihrer Aufnahme als Pensionäre in das Cadettencorps fortan nicht mehr als Ausländer zu behandeln sind, sondern daß für dieselben nur die für Inländer festgesetzte Pension zu entrichten ist.

Ich beauftrage das Kriegsministerium, das weiter Erforderliche zu veranlassen und die Generalinspection des Militärerziehungs- und Bildungswesens zu bescheiden.

Berlin, den 27. October 1866.

(L. S.) Wilhelm.

gez. von Roon.

## Allerhöchster Erlaß.

Das Justizpersonal in dem vormaligen Herzogthum Nassau betreffend.

Aus Ihrem Berichte vom 3. November d. J. habe Ich ersehen, daß nach den für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen ergangenen Vorschriften dem Landesherrn die Anstellung, Entlassung und Pensionirung sämmtlicher Justiz-Beamten einschließlich der Subalternbeamten vorbehalten, auch die Zustimmung desselben bei Beurlaubungen dieser Beamten,

bei ihrem Aufrücken in eine höhere Gehaltsclasse nach Maßgabe der Etats, bei Vertheilung der Mitglieder der Gerichte in die verschiedenen Senate, bei der Zulassung zur Praxis als Ober- oder Untergerichts-Anwalt und in anderen ähnlichen Fällen einzuholen ist.

Für die Zukunft bestimme Ich, daß an Mich nur die Anstellung und Entlassung der Präsidenten, Directoren und Räthe der richterlichen Collegien, des General-Staatsprocurators und der Staatsprocuratoren berichtet werden soll. Im übrigen ermächtige Ich Sie, in den oben bezeichneten und in allen andern Angelegenheiten der Justiz-Aufsicht und Verwaltung die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten Ihres Ressorts anderweit angemessen zu regeln. Sie haben dabei diejenigen Vorschriften zum Maßstabe zu nehmen, welche in den ältern Provinzen gelten.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, soweit Abweichungen von diesen Vorschriften für die übrigen durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 555) der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile bestehen.

Berlin, den 12. November 1866.

**(L. S.) Wilhelm.**

gez Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

---

(Den Eintritt der zum einjährigen Dienst Berechtigten in das Militär betreffend.)

In Rücksicht darauf, daß es vielen der Militärpflichtigen in den neuen Landestheilen, denen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zuerkannt wird, erwünscht sein mag, ihrer Dienstpflicht möglichst bald zu genügen, sowie darauf, daß die Zahl der zum einjährigen Dienst Berechtigten in den neuen Landestheilen für die nächsten Jahre verhältnißmäßig größer sein wird, als in den alten Provinzen, genehmigt das Kriegsministerium, daß

1) bei sämmtlichen in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armeecorps dislocirten Truppentheilen, mit Ausnahme der Cavallerie, der reitenden Artillerie und des Trains, eine ausnahmsweise Einstellung von einjährigen Freiwilligen am 15. Januar k J. stattfindet, und daß

2) bei allen Truppentheilen des 9., 10. und 11. Armeecorps bis auf Weiteres einjährige Freiwillige in unbeschränkter Zahl eingestellt werden.

Berlin, den 8. November 1866.

Königliches Kriegsministerium.
In Vertretung.
von Podbielski.

# Allgemeine Verfügung

des Justizministers vom 21 November 1866, die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus dem vormaligen Herzogthum Nassau betreffend

Ueber die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche solcher Personen, welche von den Civilgerichten des vormaligen Herzogthums Nassau strafrechtlich verurtheilt sind, wird folgendes bestimmt:

§. 1.

Gesuche um gänzlichen oder theilweisen Erlaß oder Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen sind der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs zu unterbreiten, soweit nicht die Ausübung des Begnadigungsrechts in Beziehung auf einzelne Arten von Sachen bestimmten Behörden übertragen ist oder ferner übertragen werden wird.

§. 2.

Die Begnadigungsgesuche der auf freiem Fuße befindlichen Verurtheilten können entweder unmittelbar bei des Königs Majestät oder bei dem Gerichte, welches das Erkenntniß in erster Instanz gegeben hat, bei Erkenntnissen des Assisenhofs bei dem betreffenden Staatsprocurator eingebracht werden.

§. 3.

Wenn auf ein unmittelbares bei des Königs Majestät angebrachtes Begnadigungsgesuch, bei Zufertigung desselben an das Hof- und Appellationsgericht oder bei den von dem Assisenhofe abgeurtheilten Verbrechen an den Staatsprocurator, der Justizminister Bericht erfordert, so hat das Hof- und Appellationsgericht, beziehungsweise der Staatsprocurator sich gutachtlich zu äußern, unter Beifügung der Untersuchungsacten, eines zur Vorlegung bei des Königs Majestät geeigneten, eine kurze Darstellung des Sachverhältnisses und die wörtliche Anführung der in Betracht kommenden strafrechtlichen Bestimmungen enthaltenden Actenauszuges und einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheils.

Wird bei Zufertigung eines unmittelbar bei des Königs Majestät angebrachten Begnadigungsgesuches ein Bericht von dem Hofgericht oder dem Staatsprocurator nicht erfordert, so hat das Hofgericht, beziehungsweise der Staatsprocurator, von Amtswegen zu prüfen, ob sich der Fall zur Befürwortung eignet. Entscheidet sich das Obergericht, beziehungsweise der Staatsprocurator für eine solche Befürwortung, so ist zu verfahren,

als ob Bericht erfordert wäre. Entscheiden sich dieselben nicht für eine solche Befürwortung, so ist dem Gesuchsteller zu eröffnen, daß das Gesuch auf Befehl Seiner Majestät des Königs an den Justizminister und von diesem an das Hofgericht resp. den Staatsprocurator zur Prüfung übersandt, von dem letzteren jedoch keine Veranlassung zur Befürwortung des Gesuchs gefunden worden sei, weshalb die ablehnende Bescheidung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hierdurch erfolge.

§. 4.

Ist das Gesuch bei dem Gerichte überreicht, so hat das Gericht und zwar das Untergericht durch Vermittlung des zuständigen Hofgerichts, — bei dem von dem Assisenhof erkannten Strafen durch Vermittelung des Staatsprocurators, das Gesuch ohne Bericht an den Geheimen Cabinetsrath Seiner Majestät des Königs gelangen zu lassen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des §. 3.

§. 5.

Begnadigungsgesuche der in den öffentlichen Straf- und Besserungsanstalten befindlichen Gefangenen sind von der Direction der Anstalt, beziehungsweise dem Beamten, welcher die Aufsicht über das Gefängniß führt, an das betreffende Obergericht oder bei Verurtheilungen durch den Assisenhof an den Staatsprocurator zu übersenden. Erachtet das Hofgericht, beziehungsweise der Staatsprocurator die gestellte Bitte für berücksichtigungswerth so ist wie in §. 3 alinea 1 angegeben, andernfalls nach §. 4 zu verfahren.

§. 6.

Die von Privatpersonen an des Königs Majestät gerichteten und bei der Post zur Beförderung abgegebenen Begnadigungsgesuche sind zu frankiren, auch ist auf der Vorderseite des Couverts der Name des Absenders anzugeben; die Postbehörde ertheilt über derartige Gesuche, wenn sie frankirt und recommandirt werden, besondere Einlieferungsscheine.

§. 7.

Wegen des Einflusses eines angebrachten Begnadigungsgesuches auf die Strafvollstreckung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Ueber die Absendung des Gesuches ist unter Vorlegung des Posteinlieferungsscheines bei der zur Strafvollstreckung zuständigen Behörde der Nachweis zu liefern.

§. 8.

Die Theilung der Strafvollstreckung — terminliche Abbüßung, Zahlung einer Geldstrafe in Raten — ist fortan nicht als Begnadigungsact zu behandeln. Die Entscheidung über desfallsige Gesuche hat bis auf weitere Verfügung des Justiz-Ministers vom betreffenden Obergerichte und bei den durch den Assisenhof erkannten Strafen von dem betreffenden Staatsprocurator zu erfolgen.

Berlin, den 21. November 1866.

Der Justiz-Minister.

Gr. zur Lippe.

# Verordnungsblatt

für

# Nassau.

Num. 34 den 29. December 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Bankordnung vom 5. October 1846 — Gesetzsammlung Seite 435 folg. — und das Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856 — Gesetzsammlung S. 342 folg. — treten in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Berlin, den 16. December 1866.

(L. S.) Wilhelm.

gez. Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

(Nr. 2759.) Bankordnung de dato Erdmannsdorf, den 5. Oktober 1846.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

thun hiemit kund und zu wissen:

Nachdem Unserer, in der Order vom 11. April d. J. (Gesetzsammlung S. 153.) ausgesprochenen Absicht wegen Betheiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Bank durch die Zeichnung eines Einschußkapitals von Zehn Millionen Thaler entsprochen worden ist, haben Wir beschlossen, der Bank eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu geben. Wir verordnen demnach, daß das bisherige Bankinstitut als

Preußische Bank

fortbestehen soll und verleihen demselben nachstehende Bankordnung.

## Titel I.

## Von den Geschäften und Fonds der Bank.

### §. 1.

### Zweck der Bank.

Die Bank ist bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.

### §. 2.

### Geschäfte der Bank.

Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Bank befugt, Wechsel- und Geldanweisungen, so wie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere zu diskontiren und für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen; gegen genügende Sicherheit Kredit und Darlehn zu geben; Wechsel und Geldanweisungen zu ertheilen, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen; Geldcapitalien gegen Verbriefung so wie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen.

Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind und bleiben der Bank untersagt.

§. 3.

Die Bank ist ferner befugt, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen Staatspapiere und Documente aller Art, so wie verschlossene Packete ohne Kenntnißnahme des Inhaltes gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.

§. 4.

Wechselverkehr.

Die Bank diskontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effecten, welche nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Verbundene haben. Auch steht ihr der An- und Verkauf von guten Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behufe der Beziehungen von edeln Metallen und Münzen frei.

§. 5.

Lombardsverkehr.

Zinsbare Darlehne wird dieselbe, der Regel nach, nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thaler, nur gegen bewegliche Pfänder bewilligen, namentlich

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5 Procent;
b) gegen inländische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats-, Communal- und ständische Papiere mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Curse;
c) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene aufweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 Procent ihres Curswerthes, so wie endlich
d) gegen Verpfändung im Inlande lagernder dazu geeigneter Kaufmannswaaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen ihres Werths nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit.

Andere öffentliche Papiere, als die sub b. gedachten, wird die Bank in der Regel nicht beleihen.

§. 6.

Zinssatz.

Die Bank hat für den Diskonto- und Lombardverkehr den Satz bekannt zu machen, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehne gewähren will; sie kann aber für Dar-

lehne, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen gewährt werden, einen niedrigeren Zinssatz allgemein festsetzen. Bei ihren Lombardgeschäften darf sie Sechs Procent, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten.

§. 7.

Einziehung fremder Gelder, Ertheilung von Geldanweisungen und Giroverkehr.

Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den Central-Staatscassen fließenden Ueberschüsse, so wie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Centralcassen Zahlung zu leisten, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. — Der Bank ist fernerhin gestattet, Wechsel und Geldanweisungen auf andere Plätze, gegen gehörige Deckung, zu ertheilen; für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geldanweisungen und anderweiligen Incasso's, jedoch ohne deren Vertretung, zu übernehmen und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, so wie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an Andere eingezahlte Geldsummen Rechnung zu halten. Es verbleibt überhaupt bei dem bestehenden Giroverkehr und insbesondere für jetzt auch bei den hierauf bezüglichen Bestimmungen Unserer Order vom 31. Januar 1841. (Gesetzsammlung S. 29.).

Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden.

§. 8.

Bankvaluta.

Die Bank zahlt und rechnet im Preußischen Silbergelde, nach den Werthen, welche durch Unser Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821. (Nr. 673. der Gesetzsammlung) bestimmt worden sind.

§. 9.

Fonds der Bank.

Das Betriebscapital der Bank besteht

1) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Capitale (§§. 10 11. 17.) und aus dem nach §. 18 zu bildenden Reservefonds;
2) aus den der Bank unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten (§§. 21. bis 26.).

## §. 10.

### Eingeschossenes Capital.

#### a) der Privatpersonen.

Das von Privatpersonen einzuschießende Capital beläuft sich auf den Betrag von Zehn Millionen Thaler, welche in Zehn Tausend Antheile, jeder zu Tausend Thaler eingetheilt und baar in Preußischem Silbergelde, vierzehn Thaler auf die feine Mark gerechnet, zu den Cassen der Bank einzuzahlen sind.

Jeder Bankantheil wird mit dem Nominalbetrage von Tausend Thaler in die zu diesem Behufe besonders anzulegenden Stammbücher der Bank, unter genauer Bezeichnung des Eigners nach Namen, Wohnort und Stand, eingetragen. Ueber die erfolgte Eintragung erhält der Eigner für jeden Bankantheil eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung (Bankantheilsschein).

Mit den Bankantheilsscheinen werden an die Bankantheilseigner zugleich Scheine, welche zur Erhebung der jährlich oder auch halbjährlich (cf §. 98.) zahlbaren und nach Ablauf jedes Rechnungsjahres besonders festzusetzenden Dividende berechtigen, (Dividendenscheine) und zwar auf fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist gegen Production der Bankantheilsscheine, welche mit einem Vermerke hierüber zu versehen sind, ohne Prüfung der Legitimation des Präsentanten erneuert. Dieselben sind auf den Inhaber gestellt und wird durch deren Einlösung die Bank von jedem Anspruche befreit.

## §. 11.

Wir behalten Uns vor, zu jeder Zeit, sobald das Bedürfniß eintritt, das Einschußcapital bis auf das Doppelte seines jetzigen Betrages zu erhöhen. Ueber das Bedürfniß und über die Art der Vermehrung, so wie über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahmeverhältnisses des Staats und der Bankantheilseigner am Gewinne der Bank (§§. 19. 36.), sind die Bankantheilseigner zuvor zu hören.

Bei einer Aufbringung des Mehrbetrags durch freiwillige Zeichnung haben die Eigner der ursprünglichen Bankantheile ein innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung zur Zeichnung geltend zu machendes Vorzugsrecht; bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch Verkauf der neu creirten Bankantheile oder auf dem Wege der Submission haben die Eigner kein Vorzugsrecht und es fließt alsdann das etwa entstehende Aufgeld zum Reservefonds der Bank.

## §. 12.

Außer dem Falle des §. 16. sind die Einschüsse, so lange die Bank besteht, von

Seiten der Eigenthümer unkündbar. Die Bankantheile können dagegen an Dritte übertragen und verpfändet werden; dieselben sind aber untheilbar und daher theilweise Uebertragungen und Verpfändungen unzulässig.

§. 13.

Die Uebertragung des Eigenthums der Bankantheile erfolgt an bestimmten Tagen der Woche ausschließlich durch Ab- und Zuschreibung in den Büchern der Bank nach Vorlage des gemäß §. 10. ertheilten Bankantheilsscheines auf den Grund einer bei der Bank aufgenommenen oder nach deren Bestimmungen beglaubigten schriftlichen Erklärung des Eigenthümers und des neuen Erwerbers, oder ihrer mit einer beglaubigten Vollmacht versehenen Stellvertreter. Die erfolgte Umschreibung in den Büchern der Bank auf einen anderen Namen wird zugleich auf dem Bankantheilsscheine bescheinigt; wogegen die Erklärungen des Eigenthümers und neuen Erwerbers resp. die Vollmachten ihrer Stellvertreter bei den Acten der Bank bleiben.

Wird das Eigenthum eines Bankantheils durch Erbschaft oder gerichtliche Ueberweisung übertragen, so vertreten die Dokumente darüber die Stelle der Erklärung des Eigenthümers.

§. 14.

Verpfändungen von Bankantheilen erfolgen, wie Eigenthumsübertragungen, durch eine gehörig beglaubigte schriftliche Erklärung des Eigenthümers und durch deren Eintragung in die Stammbücher der Bank nach Vorlage der Bankantheilsscheine, und müssen auf letzteren gleichfalls bescheinigt werden. Die Erklärung des Eigenthümers bleibt dagegen bei den Acten der Bank.

Der Eigner kann seine verpfändeten Bankantheile ohne die gerichtlich oder notariell erklärte Zustimmung des Pfandgläubigers weder einziehen (§§. 15. 16.) noch Dividendenscheine zu denselben erhalten (§. 10.), wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach der Bankordnung zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Bei Darlehnen seitens der Bank oder bei anderen Geschäften mit derselben dürfen Bankantheile niemals als Unterpfänder angenommen werden.

§. 15.

Sollten Wir Uns veranlaßt finden, die gänzliche Auflösung der Bank anzuordnen, so soll das alsdann noch bei der Bank vorhandene Einschußcapital des Staats (§. 17.) zur Deckung der Hälfte des nach Erfüllung der sämmtlichen Verbindlichkeiten der Bank etwa sich ergebenden Verlustes am Nomanialbetrage der von Privatpersonen eingeschossenen Capitalien verwendet werden.

§. 16.

Wir behalten Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung das Recht vor, zuerst nach Ablauf von Funfzehn Jahren, alsdann aber alle Zehn Jahre auf jedesmalige einjährige Ankündigung die Zurückzahlung des eingeschossenen Capitals anzuordnen, sowie diese Bankordnung ganz oder zum Theil einer Abänderung zu unterwerfen. Erfolgt eine solche Abänderung, ohne die Zustimmung einer gemäß dieser Ordnung (§§. 61. bis 64.) zusammenberufenen Versammlung der Bankantheilseigner erlangt zu haben, so hat jeder Inhaber eines Bankantheils innerhalb der ersten drei Monate ein Recht, seinen Einschuß zurükzunehmen. Die Auszahlung des Nomanialbetrages erfolgt ein halbes Jahr nach erfolgter Aufkündigung.

Ueber die gekündigten Bankantheile hat die Bank alsbald anderweitig, behufs Herstellung des Einschußcapitals, zu verfügen. Sollte sich hierbei ein Gewinn für die Bank ergeben, so wird derselbe besonders verrechnet und nach Unterbringung sämmtlicher gekündigter Bankantheile pro rata unter die früheren Inhaber derselben vertheilt.

Innerhalb des vorgedachten Zeitraums von resp. funfzehn und zehn Jahren können Aenderungen dieser Bankordnung nur mit Zustimmung der Bankantheilseigner in den vorgeschriebenen Formen (§§. 61. bis 64.) erfolgen.

§. 17.

Eingeschossenes Capital.

b. des Staats.

Das vom Staat eingeschossene Capital besteht aus dem bei der Bank vorhandenen Ueberschusse der Activa über die Passiva, welchem Ueberschusse fortan die jährlichen Dividenden von diesem Capital (§. 36. sub 2.) zuwachsen sollen.

Wir behalten Uns vor, das Einschußcapital nöthigenfalls nicht nur aus dem, außer dieser Dividende auf den Staat fallenden Gewinnantheil (§. 36. sub 4.), sondern auch aus andern Staatsmitteln zu vermehren.

§. 18.

Reservefonds.

Der Reservefonds wird aus dem jährlichen Gewinne der Bank nach den unten folgenden Bestimmungen gebildet, darf jedoch Fünfzig Procent des gesammten Einschußcapitals (§§. 10. 11. und 17) nicht übersteigen

Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen; derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank, gleich den übrigen

Fonds, verwendet werden und bildet daher einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

§. 19.

Bei einer Auflösung der Bank, oder wenn der Staat die Zurückzahlung des gesammten von Privatpersonen eingeschossenen Capitals anordnet, wird der nach Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen derselben und nach Ergänzung des etwa geschmälerten Einschußcapitals der Privatpersonen und des Staats übrig bleibende Reservefondes zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte den Inhabern der Bankantheile überwiesen.

§. 20.

Prinzipale Verhaftung des Reservefonds und des Einschußcapitals.

Der Reservefonds und nächst diesem die eingeschossenen Capitalien des Staats und der Privatpersonen sind für sämmtliche Verbindlichkeiten der Bank gleich wie ein eigenthümliches Vermögen derselben verhaftet und tritt diese Verhaftung in Ansehung der im §. 21. bezeichneten Capitalien vor der daselbst erwähnten Specialgarantie ein.

§. 21.

Depositenverkehr.

In den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, verbleibt es sowohl hinsichtlich der Verpflichtung der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, solche bei ihr belegte Gelder zu verzinsen, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich dieser Belegungen bei der von Unseren Vorfahren in der Regierung unterm 18. Juli 1768. und unterm 31. März 1769. übernommenen, in der Verordnung vom 3. April 1815. wiederholt bestätigten Specialgarantie.

§. 22.

Wegen der Verzinsung der aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Capitalien behält es bei den Bestimmungen der Order vom 11. April 1839. (Gesetzsammlung S. 161.) sein Bewenden.

§. 23.

Die Capitalien der Kirchen, Schulen und anderen frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit Zwei und ein halb Procent, die von anderen öffentlichen Stif-

tungen und Anstalten angelegten Capitalien (§. 21.) dagegen mit Zwei Procent auch fernerhin zu verzinsen.

§. 24.

Die, den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, imgleichen den Pupillengeldern, welche bei der Bank belegt werden, bisher zugestandene Portofreiheit wird denselben im bisherigen Umfange belassen.

§. 25.

Nur in Ansehung der §. 21. gedachten Behörden und Personen hat die Bank eine Verpflichtung, zinsbare Belegungen anzunehmen, jedoch nur in Beträgen von mindestens Fünfzig Thalern, und auch nur in solchen Summen, welche durch Zehn theilbar sind.

§. 26

Der in den §§. 22. und 23. festgesetzte Zinsfuß kann ohne Zustimmung der Bankantheilseigner nicht erhöht werden. Dagegen behalten Wir Uns jede andere Veränderung in den Vorschriften, welche die Belegung, Annahme und Verzinsung der Capitalien der §. 21. gedachten Gelder bei der Bank betreffen, insonderheit die gänzliche oder theilweise Ausdehnung der im §. 21. gedachten Verpflichtung, sowie der entsprechenden Verpflichtung der Bank (§. 25.) auf die Landestheile, in welchem das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, hiermit ausdrücklich vor.

§. 27.

In andern, als in den §§. 21. und 26. bezeichneten Fällen ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Capitalien zur verzinsbaren und unverzinsbaren Belegung und unter den von ihr besonders festzusetzenden Bedingungen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, für welche jedoch der Staat fernerhin keine Garantie leistet. Für alle künftige derartige Belegungen tritt somit die Verordnung vom 1. November 1768., sowie die Verordnung vom 3. April 1815 außer Kraft.

§. 28.

Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Capitalien die Bedingung zu stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.

§. 29.

Banknoten.

Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten" auszugeben.

Keine Banknote darf auf einen geringeren Betrag als 25 Thaler Preußisches Silbergeld ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten wird auf Fünfzehn Millionen Thaler festgesetzt, so daß die Bank außer den nach der Order vom 11. April 1846 auszugebenden Banknoten im Betrage von Zehn Millionen noch weitere Fünf Millionen auszugeben befugt ist.

Da jedoch die Bank durch die Orders vom 5. December 1836. (Gesetzsammlung S. 318.) und 9. Mai 1837. (Gesetzsammlung S. 75.) die Summe von Sechs Millionen Thalern in Cassenanweisungen gegen Niederlegung eines gleichen Betrags in Staatsschuldscheinen erhalten hat, so soll zwar die erstgedachte Summe noch ferner auf Drei Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bankordnung in Kraft tritt, unter den bisherigen Bedingungen der Bank verbleiben, dieselbe aber verpflichtet sein, bis zum Ablauf dieser Frist die erhaltenen Sechs Millionen Thaler in Cassenanweisungen gegen Ausantwortung der niedergelegten Staatsschuldscheine zurückzuliefern, wogegen sie die Befugniß erhält, nach Maßgabe der erfolgten Zurücklieferung und Vernichtung der Cassenanweisungen einen weiteren Betrag von Banknoten bis zur Höhe von Sechs Millionen Thalern auszugeben.

Den Gesammtbetrag von Ein und Zwanzig Millionen Thaler darf die Bank ohne Unsere ausdrückliche, durch die Gesetzsammlung zu publicirende, Genehmigung nicht überschreiten.

## §. 30.

Die Anfertigung der Noten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter besonderer Aufsicht des Staats und in Zukunft unter Mitaufsicht der Bankantheilseigner (§. 93.); auch behalten Wir Uns vor, die Verfolgung der Verfälschungen auf Rechnung der Bank einer Unserer Zentralbehörden zu übertragen. Bis dahin, daß solches geschehen, sind sämmtliche Behörden verpflichtet, der Bank bei Verfolgung der Verfälschungen auf alle Weise behülflich zu sein und deren Requisitionen Folge zu leisten.

## §. 31.

Von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten müssen in den Bankcassen, außer den zu den übrigen Geschäften gehörigen Baarfonds und Effecten, Zwei Sechstel in baarem Gelde oder Silberbarren, Drei Sechstel mindestens in discontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein.

In dem Maße jedoch als die §. 29. gedachten Cassenanweisungen abgeliefert werden,

können diejenigen Vier Sechstel der über den Betrag von Fünfzehn Millionen Thalern umlaufenden Banknoten, welche nach vorstehendem Grundsatze nicht durch Baarfonds gedeckt zu sein brauchen, bis zum Betrage von Vier Millionen Thaler durch die zurückempfangenen Staatsschuldscheine sichergestellt werden.

§. 32.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Cassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptbankcasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzialbankcomptoiren aber soweit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld unweigerlich einzulösen: ihre sämmtlichen Fonds haften dafür.

Sofern jedoch Banknoten auf ein Provinzialbankcomptoir ausdrücklich ausgefertigt worden sind, müssen solche bei diesem jederzeit sofort eingelöset werden.

§. 33.

Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange Unserer Staaten gestattet; auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Cassen statt baaren Geldes, sowie statt der Cassenanweisungen angenommen werden; im Privatverkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen sein.

§. 34.

Die Noten sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindication oder Amortisation unterworfen.

§. 35.

Für den Fall, daß es nöthig werden sollte, die Banknoten einzurufen und gegen neue umzutauschen, behalten Wir Uns vor, über die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Dauer der Präclusivfrist besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 36.

Gewinn der Bank.

Aus dem nach den Jahresabschlüssen sich ergebenden reinen Gewinn der Bank wird zunächst:

1) den Bankantheilseignern für ihren Einschuß drei und ein halb Procent jährlich und
2) dem Staate für seinen Einschuß gleichfalls drei und ein halb Procent jährlich gezahlt, von dem Ueberreste sodann
3) Ein Viertel zur Bildung des Reservefonds verwendet und der alsdann annoch verbleibende Ueberrest

4) zur Hälfte unter die Bankantheilseigner als Extradividende und zur andern Hälfte an den Staat vertheilt. Wenn der reine Gewinn der Bank nicht volle $3\frac{1}{2}$ Procent des eingeschossenen Capitals (Nr. 1. und 2.) erreicht, so soll das Fehlende auch aus dem Reservefonds entnommen werden.

§. 37.

Reicht die Einnahme und der Reservefonds zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Hälfte von dem Einschußcapitale der Privatpersonen und zur Hälfte von dem Einschußcapitale des Staats, soweit letzteres ausreicht, sonst aber von dem Einschußcapitale der Privatpersonen allein abgeschrieben.

Aus dem nächstfolgenden Gewinne werden zuerst die Dividenden für das volle Einschußcapital bis zur Höhe von drei und ein halb Procent jährlich (§. 36. sub Nr. 1. und 2.) entnommen, der Ueberrest aber zum Ersatz der Verluste am Einschußcapitale in der Art verwendet, daß vorweg der vom Einschlußcapitale der Privatpersonen etwa abgeschriebene Mehrbetrag gedeckt werden muß.

§. 38.

Wenn der Reservefonds Dreißig Procent des eingeschossenen Capitals erreicht hat, kann der zur Bildung des Reservefonds bestimmte Theil des reinen Gewinnes der Bank (§. 36 zu 3.) mit Unserer Genehmigung bis auf die Hälfte vermindert werden, während die andere Hälfte der Dividende zuwächst.

## Titel II.

## Von der Verfassung und Verwaltung der Bank.

§. 39.

Einheit des Instituts.

Die Hauptbank in Berlin bildet mit ihren jetzt schon bestehenden und noch künftig zu errichtenden Comptoiren, Commanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staates unabhängiges Institut.

Ohne Unsere Genehmigung kann kein Provinzialcomptoir aufgehoben oder beschränkt werden.

Ueber die Errichtung neuer Provinzialcomptoire behalten Wir Uns nach den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs die Entscheidung vor.

§. 40.

Wir behalten Uns vor, den Sitz der Hauptbank und ihrer Comptoire jederzeit verlegen zu können.

§. 41.

Bankcuratorium.

Die Bank bleibt unter die allgemeine Oberaufsicht des Staates gestellt und wird solche auch ferner von dem Bankcuratorium ausgeübt.

§. 42.

Das Bankcuratorium wird künftig bestehen:

a) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
b) aus dem jedesmaligen Justizminister,
c) aus dem jedesmaligen Finanzminister,
d) aus dem jedesmaligen Präsidenten des Handelsamts und
e) aus einem fünften Mitgliede, welches Wir besonders ernennen.

Dasselbe versammelt sich vierteljährlich. Die Verhandlungen werden zur weiteren Nachachtung protocollarisch niedergeschrieben.

§. 43.

Allgemeine Verfassung der Bank.

Dem gesammten Institute ist ein vom Staate besoldeter Chef und Königlicher Commissarius und unter diesem ein Hauptbankdirectorium vorgesetzt.

§. 44.

Das Hauptbankdirectorium, sowie in den Provinzen die Comptoire, Commanditen und Agenturen der Bank besorgen an ihrem Orte alle vorkommende Geschäfte soweit solche dem Chef der Bank nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 45.

Sämmtliche Beamte der Bank bleiben für die treue und vorschriftsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte, wie bisher nur Uns verantwortlich und behalten alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten.

Kein Bankbeamter darf Bankantheile besitzen.

§. 46.

Die Besoldungen, Emolumente, Gratificationen und Pensionen der Beamten der Bank, sowie die Unterstützungsgelder für deren Hinterbliebene, trägt, wie bisher, die Bank allein. Der Normalbesoldungsetat, sowie der jährliche Besoldungs- und Pensionsetat, wird von Uns auch in Zukunft auf den Antrag des Chefs der Bank festgesetzt.

§. 47.

Die Bankantheilseigner üben die ihnen beigelegten Rechte durch eine Versammlung der Meistbetheiligten und durch die aus ihrer Mitte gewählten Ausschüsse und Beigeordneten nach Maßgabe dieser Bankordnung aus.

§. 48.

Chef der Bank.

Der Chef der Bank wird von Uns ernannt und berichtet an Uns unmittelbar Derselbe leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieser Ordnung, übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortlichkeit Er nimmt an den Versammlungen des Bankcuratoriums Theil, hält darin über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenstände Vortrag und giebt allgemeine Rechenschaft von allen ihren Operationen und Geschäftseinrichtungen.

§ 49.

Sämmtliche Beamte, in Hinsicht deren durch die gegenwärtige Bankordnung nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, werden von dem Chef der Bank angestellt, der zugleich das Erforderliche wegen der von ihnen zu bestellenden Cautionen, sowie in den geeigneten Fällen, wegen ihrer Stellvertretung, anordnet.

§. 50.

Die Geschäftsreglements für das Hauptbankdirectorium, für die Provinzialcomptoire, Commanditen und Agenturen, sowie die Dienstinstructionen für die Beamten derselben, erläßt der Chef der Bank in seinem Namen und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Reglements und Instructionen. Auch hat lediglich der Chef der Bank die Form zu bestimmen, in welcher die jährliche Rechnungslegung erfolgen soll.

§. 51.

Ueber die Befolgung der Bestimmung des §. 31 hat der Chef der Bank bei eigner Verantwortung zu wachen und insonderheit auch darauf zu achten, daß außer den zur Sicherstellung der umlaufenden Noten bestimmten Baarbeständen die zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds stets in hinreichendem Maaße vorhanden sind.

§. 52.

Der Chef der Bank erhält freie Dienstwohnung in dem Hauptbankgebäude und ein besonderes Bureau, dessen Kosten gleichfalls die Bank trägt. Derselbe kann sich zu den ihm obliegenden Geschäften aller Mitglieder und Beamten des Hauptbankdirectoriums bedienen, auch die Commissarien und Vorstände der Provinzialcomptoire, sowie die Mitglieder

der Ausschüsse und die Beigeordneten bei diesen Comptoiren (§§. 104 und 108), zu besonderen Conferenzen einberufen.

§. 53.

Der Chef der Bank kann allen Sitzungen und Versammlungen beiwohnen und führt in solchen Fällen den Vorsitz.

§. 54.

Beschwerden über die Bankverwaltung müssen bei dem Chef der Bank angebracht werden.

§. 55.

Hauptbankdirectorium.

Das Hauptbankdirectorium ist die verwaltende und ausführende Behörde, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Anweisungen des Chefs der Bank Folge zu leisten.

§. 56.

Das Hauptbankdirectorium besteht für jetzt aus Einem Präsidenten und Fünf Mitgliedern, einschließlich des Justitiarius.

Die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Hauptbankdirectoriums erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank. Dieselben werden lebenslänglich angestellt und erhalten fixirte Besoldungen.

§ 57.

Der Präsident des Hauptbankdirectoriums ist Stellvertreter des Chefs der Bank, wenn von Uns in einzelnen Fällen nicht ein Anderes verordnet ist.

Für die Vertretung des Präsidenten wie des Justitiarius und der übrigen Mitglieder des Hauptbankdirectoriums hat in geeigneten Fällen der Chef der Bank zu sorgen.

§. 58.

Das Hauptbankdirectorium tritt wöchentlich zu einer Conferenz zusammen, in welcher die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die speciellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Mitglieder des Hauptbankdirectoriums, über ihre Stellung zu einander, über die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sowie überhaupt über den centralen sowohl als localen Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank, soweit derselbe nicht durch diese Bankordnung bestimmt ist, bleiben dem Geschäftsreglement (§. 50.) vorbehalten.

§. 59.

Die Disciplinargewalt über sämmtliche Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder des Hauptbankdirectoriums, übt im Auftrage des Chefs und unter dessen specieller Leitung der Präsident des Hauptbankdirectoriums aus, der sich dabei vorzugsweise des Justitiarius zu bedienen hat.

§. 60.

Alle von dem Hauptbankdirectorium mit der Unterschrift von wenigstens Zwei Mitgliedern desselben eingegangene Verbindlichkeiten, erfolgte Anträge, Erklärungen, Ausfertigungen, Bescheinigungen, Vollmachten u. s. w. sind für die Bank gegen jede Behörde insonderheit gegen jede richterliche und Hypothekenbehörde und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung des Directoriums, auch nicht in den Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich eine Specialvollmacht erheischen, noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob das Directorium selbstständig und allein zu verfahren befugt war oder dazu einer höheren Genehmigung bedurfte.

§. 61.

Versammlung der Meistbetheiligten.

Die Versammlung der Meistbetheiligten vertritt die Gesammtheit der Bankantheilseigner und wird aus deren Mitte durch diejenigen Zweihundert gebildet, welche nach den Stammbüchern der Bank (§§. 10. 13.) am Tage der Berufung die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen, in Unseren Staaten wohnhaft und ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen fähig sind. Bei Gleichheit der Antheile entscheidet die Länge der Besitzzeit, und wenn diese auch gleich ist, das Loos.

§. 62.

Die Versammlung dieser Meistbetheiligten findet am Sitze der Hauptbank wenigstens einmal jährlich im Monat Januar oder Februar statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden.

Dieselbe wird von dem Chef der Bank jedesmal vier Wochen vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Berliner Zeitungen und in einem Localblatte derjenigen Orte, in denen Bankcomptoire bestehen, außerdem durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben an die Mitglieder berufen; sie kann gültig beschließen, wenn wenigstens Dreißig Mitglieder gegenwärtig sind.

Ist auf ergangene Berufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen Acht Tagen unter Angabe der Gegenstände, hinsichtlich deren es eines Beschlusses bedarf, eine neue Versammlung zu berufen. Die in dieser Versamm-

lung erscheinenden Mitglieder können alsdann ohne Rücksicht auf ihre Anzahl gültige Beschlüsse fassen.

§. 63.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen unter den anwesenden Meistbetheiligten, welcher die größte Anzahl von Bankantheilen besitzt. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Bankantheile, welche es besitzt, nur Eine Stimme. Frauen können in der Versammlung nicht erscheinen, dürfen sich jedoch durch Bankantheilseigner, welche nicht zu den Meistbetheiligten (§. 61) gehören, vertreten lassen. Corporationen und Anstalten ist die Vertretung durch Specialbevollmächtigte gestattet.

§. 64.

Der Chef der Bank führt in den Versammlungen den Vorsitz, denen auch das Hauptbankdirectorium als solches beiwohnt. Die Mitglieder desselben können an der Berathung Theil nehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

Außerdem kann den Versammlungen jeder Inhaber eines Bankantheils beiwohnen, ohne an der Berathung und Abstimmung Theil zu nehmen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen und außer dem Protocollführer vom Chef der Bank, einem Mitgliede des Centralausschusses und zwei Bankantheilseigner unterschrieben.

§. 65.

Die Versammlung der Meistbetheiligten empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschluß der Bank (§. 97), wählt die Mitglieder des Centralausschusses (§. 66) und beschließt über ihre Remotion (§. 80), sowie über die Remotion der Mitglieder der Provinzialausschüsse (§. 107), spricht sich im Falle der beabsichtigten Vermehrung des Einschußcapitals, sowohl über das Bedürfniß als über die Art der Vermehrung und über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahmeverhältnisses der Bankantheilseigner und des Staates an dem Gewinne der Bank aus (§. 11) und entscheidet über solche Aenderungen dieser Bankordnung, welche nur mit Zustimmung der Bankantheilseigner erfolgen können (§. 16).

§. 66.

Die Wahl des Centralausschusses erfolgt aus denjenigen Bankantheilseignern, welche wenigstens je Fünf Bankantheile besitzen und an dem Sitze der Hauptbank wohnhaft sind. Ausgeschlossen sind Frauen, Behörden, Corporationen und Anstalten.

Es wird über jede zu besetzende Stelle besonders, und zwar vermittelst unterschriebener Wahlzettel abgestimmt. Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Lehnt ein Bankantheilseigner die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat; lehnt auch dieser ab, so der Nächstfolgende u. s. w.

§. 67.

Es kann nur über solche Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Bankordnung in der Versammlung berathen und ein Beschluß gefaßt werden, deren bei der Berufung in der öffentlichen Bekanntmachung wie in den besonderen Anschreiben (§. 62) ausdrücklich Erwähnung geschehen ist.

§. 68.

Centralausschuß.

Der Centralausschuß vertritt nach Maßgabe der ihm durch diese Ordnung beigelegten Befugnisse die Bankantheilseigner der Verwaltung gegenüber. Derselbe wählt, behufs der fortlaufenden speciellen Controle über alle Operationen der Bank, aus seiner Mitte Drei Deputirte und eben so viele Stellvertreter, und ist auch befugt, in den geeigneten Fällen deren Suspension auszusprechen.

Der Centralausschuß besteht aus Fünfzehn Mitgliedern, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet und zwar die ersten zwei Jahre nach dem Loose, späterhin aber nach dem Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder und können jedesmal wieder gewählt werden.

§. 69.

Bei einzelnen Erledigungen, welche im Laufe des Jahres eintreten, kann sich der Ausschuß selbst ergänzen. Die Wahl erfolgt in der § 74 vorgeschriebenen Form und bedarf der Bestätigung des Chefs der Bank. Der Gewählte fungirt indeß nur bis zur nächsten Versammlung der Meistbetheiligten.

§. 70.

Die Geschäftsführung derjenigen Mitglieder, welche von der Versammlung der Meistbetheiligten an Stelle der vor Ablauf der Zeit Ausgeschiedenen gewählt werden, dauert nur so lange, als die der letzteren gedauert haben würde.

§. 71.

Der Centralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Hauptbankdirectoriums wenigstens einmal monatlich, kann aber von dem Chef der Bank und in seinem Auftrage von dem Präsidenten des Hauptbankdirectoriums auch jederzeit

außerordentlich zusammenberufen werden. Er kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens Sieben Mitglieder gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; dem Präsidenten des Hauptbankdirectoriums steht dabei kein Stimmrecht zu.

Wenn bei einer Versammlung des Centralausschusses Sieben Mitglieder nicht gegenwärtig sind und auch nicht herbeigerufen werden können, die zu fassenden Beschlüsse aber keinen Aufschub leiden, so ist diese Zahl von dem Vorsitzenden durch Zuziehung derjenigen Bankantheilseigner, welche bei der Wahl (§. 66.) die nächst meisten Stimmen hatten, zu ergänzen. Sind auch solche nicht vorhanden oder herbeizurufen, so geschieht die Ergänzung vermittelst Zuziehung anderer durch Wahl der anwesenden Ausschußmitglieder zu bestimmender Bankantheilseigner. Die auf solche Weise Zugezogenen sind alsdann für diesen Fall stimmberechtigt.

Das Protocoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung wird von dem Vorsitzenden, zwei Ausschußmitgliedern und dem Protocollführer unterzeichnet, und demnächst von dem Hauptbankdirectorium dem Chef der Bank eingereicht.

§. 72.

Die Mitglieder des Hauptbankdirectoriums wohnen den Versammlungen des Centralausschusses bei und nehmen an den Discussionen desselben, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 73.

Die Mittheilungen zwischen dem Hauptbankdirectorium und dem Centralausschusse, so wie zwischen dem letzteren und dem Chef der Bank, erfolgen ohne förmlichen Schriftwechsel durch Vermittelung des Präsidenten des Hauptbankdirectoriums.

§. 74.

Die Wahl der Deputirten des Centralausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders. Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 75.

Dem Centralausschuß werden in jedem Monat die wöchentlich anzufertigenden Nachweisungen über die Disconto-, Wechsel- und Lombardbestände bei der Hauptbank und in den Provinzen, über den Betrag der umlaufenden Banknoten und der vorhandenen Baar-

fonds, über die Höhe und den Wechsel der Depositen, über den An- und Verkauf von Gold und Silber, fremden Wechseln und öffentlichen Effecten, über die Vertheilung der Fonds unter die Comptoire u. s. w. zur Einsicht vorgelegt und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Cassenrevisionen bei der Hauptbank wie bei den Provinzialcomptoiren, so wie die Ansichten und Vorschläge des Hauptbankdirectoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

§. 76.

Allgemeine Geschäftsreglements und Dienstinstructionen (§. 50.) müssen dem Centralausschusse, soweit sie bestehen, künftig aber jedesmal alsbald nach ihrem Erlasse zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§. 77.

Ueber Abänderungen des Normalbesoldungsetats für die Beamten der Bank (§. 46.) ist jedesmal zuvor der Centralausschuß zu hören.

§. 78.

Bei Besetzung erledigter Stellen im Hauptbankdirectorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten hat der Chef der Bank, bevor er deshalb seine Anträge macht (§. 56.), den Centralausschuß mit seinem Gutachten zu hören und in geeigneten Fällen dessen Vorschläge zu erfordern.

§. 79.

Vorschläge über Abänderungen dieser Bankordnung (§. 16.), sowie wegen Erhöhung des Einschußcapitals der Privatpersonen (§. 11.), welche an die Generalversammlung gebracht werden sollen, müssen zuvor dem Centralausschusse zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 80.

Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 113.) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Versammlung der Meistbetheiligten berechtigt, seine Remotion zu beschließen; es muß ihm jedoch der betreffende Antrag wenigstens vierzehn Tage vorher durch den Chef der Bank angezeigt werden.

Ein Ausschußmitglied, welches in Concurs geräth, seinen Wohnsitz verlegt, während eines halben Jahres den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen nicht beige-

wohnt oder die Bankantheile, die es nach §. 66. besitzen muß, veräußert oder verpfändet hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 81.

Deputirte des Centralausschusses.

Die Deputirten des Centralausschusses üben die fortlaufende Controle über die Verwaltung der Bank sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen. Sie werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist stets wieder gewählt werden.

Die Stellvertreter werden gleichfalls auf Ein Jahr gewählt und sind im Fall der dauernden Verhinderung oder des im Laufe des Jahres erfolgenden Abganges eines Deputirten von dem Chef der Bank nach der Reihefolge, in welcher sie gewählt worden, zur Stellvertretung zu berufen.

§. 82.

Die Deputirten behalten Sitz und Stimme im Centralausschusse und sind außerdem berechtigt, allen Conferenzen des Hauptbankdirectoriums beizuwohnen. Sie machen in letzteren die Vorschläge und Bemerkungen, welche sie für erforderlich und nützlich halten, und nehmen an der Berathung Theil, ohne jedoch bei der Beschlußnahme eine entscheidende Stimme zu haben. Sie können bei dem Präsidenten jederzeit auf außerordentliche Zusammenberufung des Hauptbankdirectoriums antragen.

§. 83.

Außerdem sind die Deputirten so berechtigt als verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Hauptbankdirectoriums von dem Gange der Geschäfte überhaupt, sowie von den gemachten Geschäften, specielle Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den monatlichen ordentlichen, sowie den außerordentlich abzuhaltenden Cassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit in dem verflossenen Monate erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Centralausschusses mündlich Bericht und knüpfen daran ihre Bemerkungen über den ferneren Gang der Verwaltung.

§ 84.

Das Verzeichniß der zu den Versammlungen einzuberufenden Meistbetheiligten (§. 61.), sowie das Verzeichniß der zu Mitgliedern des Centralausschusses und der Provinzialausschüsse, sowie zu Beigeordneten bei den Provinzialcomptoiren wählbaren Bankantheilseigner (§§. 66. 105.), wird künftig mit Zuziehung der Deputirten festgestellt. Auch haben die-

selben sich zu überzeugen, daß die Einladungen zu den Versammlungen der Meistbetheiligten (§. 62.) sämmtlich und rechtzeitig erfolgt sind.

§. 85.

Hat ein von dem Centralausschuß gewählter Deputirter oder Stellvertreter das Bankgeheimniß verletzt (§. 113), die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht, oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren, oder erscheint durch denselben überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet, so ist der Ausschuß berechtigt und verpflichtet, auf den Antrag des Chefs der Bank und nach Anhörung der Vertheidigung, über die Suspension eines solchen Deputirten oder Stellvertreters von seinen Functionen bis zu der definitiven Entscheidung durch die Versammlung der Meistbetheiligten (§. 80.) zu beschließen. Der sofortige freiwillige Rücktritt des betreffenden Deputirten oder Stellvertreters als Mitglied des Ausschusses hemmt jedes weitere Verfahren

§. 86.

Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank.

Diejenigen Arten von öffentlichen Effecten und Waaren, auf welche nach §. 5 Darlehne gegeben werden können, so wie die Höhe des Abschlages von dem Curse oder Werthe derselben, unterliegen, nach Anhörung des Centralausschusses, der Festsetzung des Chefs der Bank.

§. 87.

Der Gesammtbetrag, bis zu welchem in Berlin wie bei den Comptoiren öffentliche Effecten und Waaren und die verschiedenen Arten derselben beliehen werden können, so wie der Discont- und Zinssatz in Berlin und bei den Provinzialcomptoiren wird von dem Hauptbankdirectorium mit Genehmigung des Chefs der Bank bestimmt und hat der Letztere darauf zu sehen, daß der Discont- und Zinssatz möglichst gleichmäßig erhalten werde.

§. 88.

Veränderungen des Discontsatzes, zeitweise Verkürzung der Verfallzeit der zu discontirenden Wechsel und Effecten und Verkürzung der Frist, auf welche Darlehne gewährt werden (§§. 4. 5.), so wie zeitweise allgemeine Beschränkung der Höhe der zu bewilligenden Credite, können ohne vorherige Berathung im Centralausschusse nicht angeordnet werden. Auch muß zur Feststellung der Ansicht des Ausschusses über dergleichen Maßregeln abgestimmt und das Ergebniß der Abstimmung registrirt werden.

§. 89

Die allgemeinen Bestimmungen über die Annahme und Verzinsung solcher Depositen,

hinsichtlich welcher keine Verpflichtung für die Bank besteht (§. 27.), unterliegen der Berathung und Beschlußnahme des Centralausschusses.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Hauptbankdirectorium und dem Centralausschusse entscheidet der Chef der Bank.

§. 90.

Der Ankauf von Staatsschuldscheinen und anderen öffentlichen zinstragenden Effecten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist Die Zeit und die Bedingungen des Ankaufes, sowie die Auswahl der Effecten, ist Sache der Ausführung.

§. 91.

Geschäfte mit der Staatsfinanzverwaltung und mit den Geldinstituten des Staats, unterliegen allen in dieser Bankordnung enthaltenen Bestimmungen ebenso, als wenn die Bank mit Privatpersonen abschließt. Wenn dabei innerhalb jener Bestimmungen andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, so müssen solche Geschäfte zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht und wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, von dem Hauptbankdirectorium dem Centralausschuße vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 92.

Bei Geschäften mit Actiengesellschaften, Privatbanken, Cassenvereinen u. s. w. kann das Hauptbankdirectorium deren nähere Modalitäten, insbesondere die Höhe des zu bewilligenden Credits zum Gegenstand der Berathung im Centralausschusse machen; darf jedoch alsdann das von ihm vorgeschlagene und von dem Ausschusse gebilligte Maximum des zu gewährenden Credits ohne Zustimmung des letzteren nicht überschreiten.

Sollten sich hierüberhalb später Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptbankdirectorium und dem Centralausschusse herausstellen, so entscheidet auf den Antrag des ersteren der Chef der Bank.

§. 93.

Die Anfertigung der Banknoten und der Umtausch der beschädigten Banknoten (§. 30.) erfolgt unter Mitaufsicht, und die Ueberweisung derselben an das Hauptbankdi-

rectorium über den bereits erhaltenen Betrag hinaus auf den Antrag des Chefs der Bank unter Zuziehung der Deputirten des Ausschusses

Die Ausgabe von Banknoten, die auf ein besonderes Provinzialbankcomptoir ausgefertigt und bei diesem jederzeit zu realisiren sind (§. 32.), kann nur mit Genehmigung des Chefs der Bank und nach Anhörung des Centralausschusses erfolgen.

§. 94.

Für die Uebertragung und Verpfändung der Bankantheile in den Stammbüchern der Bank kann das Hauptbankdirectorium mit Zustimmung des Centralausschusses eine mäßige Gebühr festsetzen und zum Vortheil der Bank erheben

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Directorium und dem Ausschusse erfolgt die Entscheidung durch den Chef der Bank.

§. 95.

Nach vollendetem Jahresabschlusse legt das Hauptbankdirectorium dem Centralausschusse einen alle Zweige der Verwaltung umfassenden Geschäftsbericht, eine unter strenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste aufgestellte Vermögensbilanz und Gewinnberechnung nebst Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes, die Höhe der Dividende für die Bankantheilseigner und die etwaigen Zu- und Abschreibungen bei den Einschußcapitalien und beim Reservefonds, zur Prüfung vor und überreicht solche mit dem Gutachten des Centralausschusses begleitet dem Chef der Bank zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge.

§. 96.

Die Prüfung der Bilanz erfolgt auf den Grund der Bücher der Hauptbank durch die Deputirten, die über das Ergebniß derselben an den Centralausschuß Bericht erstatten, das von diesem nach § 95. zu erstattende Gutachten entwerfen, solches nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Ausschusses vollziehen lassen und dem Hauptbankdirectorium einreichen.

§. 97.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung der Meistbetheiligten legt der Chef der Bank den von ihm auf Grund der §. 95. gedachten Verhandlung entworfenen Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse vor, erklärt den Betrag der Dividende für das abgelaufene Jahr, läßt die erforderlichen Wahlen vornehmen und über die von ihm sonst zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank abstimmen.

Der Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse und der Nachricht über die Dividende der Bankantheilseigner wird gedruckt und unter die Letzteren vertheilt; außerdem

in einem Auszuge mit der Nachricht über Zeit und Ort der Dividendenzahlung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 98.

Die Auszahlung der Dividenden an die Bankantheilseigner gegen die den Bankantheilsscheinen beigefügten Dividendenscheine geschieht bei der Hauptbank, den Provinzialcomptoiren, oder auch an andern vom Chef der Bank zu bestimmenden Orten. Mit Zustimmung des Centralausschusses kann die Dividendenzahlung auch halbjährlich und zwar dergestalt erfolgen, daß mit Ablauf des ersten Halbjahres eine Dividende bis zu Zwei Procent von den eingeschossenen Capitalien, der Ueberrest aber nach dem Jahresabschlusse (§. 97.) gezahlt wird.

Dividendenrückstände verjähren in vier Jahren, von der Verfallzeit (§. 97.) an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 99.

Die Bank hat monatlich eine Uebersicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, acceptirten Giroanweisungen und sonstigen Passiva, sowie andererseits der in den Bankcassen vorhandenen baaren Bestände, Cassenanweisungen, Gold- und Silberbarren und der in öffentlichen Effecten oder in discontirten und angekauften Wechseln oder gegen Unterpfand belegten Summen durch die Allgemeine Preußische Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

Wir behalten Uns vor, dieser Veröffentlichung eine weitere Ausdehnung zu geben, insbesondere auch die wöchentliche Bekanntmachung anzuordnen.

§. 100.

Provinzialbankcomptoire.

Die Provinzialbankcomptoire besorgen an ihrem Orte alle vorkommenden oder ihnen besonders übertragenen Geschäfte und sind zunächst dem Hauptbankdirectorium untergeordnet.

§. 101.

Der Vorstand besteht wenigstens aus Zwei Mitgliedern, die in der Regel lebenslänglich angestellt werden. Derselbe besorgt die vorkommenden Geschäfte unter Aufsicht Eines Bankcommissarius, der zugleich Justitiarius ist.

Die Ernennung des Bankcommissarius erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank, der in geeigneten Fällen auch für die Vertretung desselben zu sorgen hat.

Wo die Verwaltung gegenwärtig noch Einem Bankdirector oder Bankcommissarius

anvertraut ist, bleibt solche unter den übrigen durch diese Ordnung vorgeschriebenen Modalitäten bis zum Abgange dieses Beamten bestehen.

§. 102.

Der Vorstand fertigt jährlich die Classification der den Handlungshäusern, Fabrikunternehmern und sonst bei dem Comptoir creditsuchenden Geschäftsleuten zu bewilligenden Personalcredite, jedoch unter Einverständniß und Mitzeichnung des Bankcommissarius an, reicht solche dem Hauptbankdirectorium zur Festsetzung ein und beantragt nöthigenfalls im Laufe des Jahres die erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen.

§. 103.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden von dem Vorstande vollzogen. Alle Wechsel, Giri, Accepte, Geldanweisungen, Quittungen, Interimsscheine, Pfandscheine und sonstige Empfangsbekenntnisse und Verpflichtungen müssen von Zwei Vorstandsbeamten oder deren Stellvertretern unterschrieben sein. Wo gegenwärtig noch Ein Bankdirector oder Bankcommissarius die Verwaltung führt, behält es bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

§. 104.

Provinzialausschuß.

Bei jedem Provinzialbankcomptoir soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl geeigneter Bankantheilseigner am Sitze desselben vorfindet, ein Ausschuß von wenigstens 6 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen.

Es scheidet jährlich die Hälfte aus, das erste mal nach dem Loose, demnächst aber nach dem Alter des Eintritts.

§. 105.

Der Ausschuß wird von dem Chef der Bank aus einer doppelten Liste gewählt, die einerseits von dem Bankcommissarius, andererseits von dem Centralausschusse aus denjenigen Bankantheilseignern aufgestellt wird, welche am Sitze des Comptoirs oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaft sind und wenigstens Drei Bankantheile besitzen.

Einzelne Erledigungen im Laufe des Jahres werden auf gleiche Weise ersetzt und findet auf die Gewählten die Bestimmung des §. 70. Anwendung.

§. 106.

Der Ausschuß tritt regelmäßig alle Monate unter dem Vorsitze des Bankcommissarius zusammen. Dieser theilt demselben eine allgemeine Uebersicht der Geschäfte des

Comptoirs in dem verflossenen Monate, die Veränderungen in der Geschäftseinrichtung und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Geschäftsanweisungen mit und schickt die in der Versammlung zu Protocoll gegebenen Anträge und Vorschläge des Ausschusses mittelst Berichts an den Chef der Bank.

Die Vorstandsbeamten wohnen den Versammlungen bei und nehmen an den Berathungen Theil.

Ueber die Verhandlungen wird in der Versammlung ein Protocoll aufgenommen und von dem Bankcommissarius und Zwei Ausschußmitgliedern unterzeichnet.

§. 107.

Die Bestimmungen des §. 80. finden auch auf die Mitglieder des Provinzialausschusses Anwendung.

§. 108.

Beigeordnete.

Der Ausschuß wählt in der im §. 74 bestimmten Art aus seiner Mitte auf Ein Jahr Zwei bis Drei Beigeordnete nebst Einem oder Zwei Stellvertretern. Dieselben bleiben Mitglieder des Ausschusses.

§. 109.

Wo ein Ausschuß nicht besteht, erfolgt die Wahl in der in §. 105 bestimmten Art durch den Chef der Bank.

§. 110.

Die Suspension eines Beigeordneten in dem im §. 85 vorgesehenen Falle erfolgt nach Anhörung des Centralausschusses allemal definitiv durch den Chef der Bank, der nöthigenfalls auch sofort wegen einer neuen Wahl das Erforderliche veranlaßt. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 80 auch auf die gemäß §. 109 von dem Chef der Bank bestellten Beigeordneten Anwendung.

§. 111.

Die Beigeordneten sind berechtigt und verpflichtet, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, dem Vorstande ihre Ansichten über den Gang der Geschäfte und über zu ergreifende Maßregeln mitzutheilen, sowie demselben in einzelnen Fällen auf dessen Angehen Rath und Auskunft zu geben, von den Geschäften Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles einzusehen und dem Bankcommissarius bei den außerordentlichen und ordentlichen Cassenrevisionen zu assistiren. Bei der Anfertigung der Classification der zu bewilligenden Personalcredite (§. 102) kann sich der Vorstand ihres Rathes und ihrer Beihülfe bedienen.

Besondere Bemerkungen über den Gang und die Führung der Geschäfte theilen sie dem Bankcommissarius mit, welcher sie auch bei den Conferenzen mit dem Vorstande zuzuziehen hat.

§. 112.

Commanditen und Agenturen.

Die Errichtung von Bankcommanditen und Agenturen in den Provinzen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt dem Chef der Bank überlassen und werden deren Verfassung und Befugnisse von demselben jedesmal besonders bestimmt.

§. 113.

Bankgeheimniß.

Sämmtliche Beamte, die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, namentlich Alle diejenigen, welche behufs der Revision und Controle zur Einsicht der Bücher und Portefeuilles berechtigt sind, sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen, über den Umfang des denselben gestatteten Credits, sowie über die Zahl der Bankantheile, welche Einzelne besitzen, das unverbrüchlichste Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Centralausschusses und ihre Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Provinzialcomptoiren sind zur Bewahrung des Geheimnisses mittelst Handschlages an Eides Statt vor Antritt ihrer Functionen besonders zu verpflichten.

## Titel III.

## Allgemeine und besondere Rechte der Bank.

§. 114.

Die Hauptbank sowohl als ihre Comptoire und Commanditen haben die Eigenschaften juristischer Personen und können als solche gültig Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere das Eigenthum von Grundstücken und Hypothekenrechte erwerben. Es finden auf ihr Rechtsverhältniß zu einem Dritten die allgemeinen Gesetze und die darin hinsichtlich der Bank enthaltenen besonderen Bestimmungen insoweit Anwendung, als nicht in der jetzigen Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 115.

Die Hauptbank hat ihren Gerichtsstand bei dem Kammergericht in Berlin, die Comptoire und Commanditen in den Provinzen haben ihren Gerichtsstand bei dem Obergericht, und in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln bei dem Landgerichte innerhalb dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

§. 116.

Die Bank, sowie ihre Comptoire, Commanditen und Agenturen, haben alle Rechte des Fiscus, insbesondere verbleibt ihnen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit in dem bisherigen Umfange. Das dem Fiscus bei Concursen oder sonstigen Prioritätsverfahren gebührende Vorzugsrecht steht ihr jedoch nur zu im Vermögen ihrer Beamten wegen Ansprüche aus deren Amtsverwaltung.

§. 117.

Wenn im Lombardverkehr ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Mäkler an der Börse, oder mittelst einer von ihren Beamten oder einem Auctionscommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auction zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen.

Bei eintretender Insufficienz des Schuldners ist die Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Concurse herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheins den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Concursmasse abzuliefern.

§. 118.

Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 119.

Wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Bankantheilsscheine (§. 10.) kommen die wegen der inländischen Staatspapiere bestehenden Gesetze mit der Maßgabe in Anwendung, daß an Stelle der mit der Controle der Staatspapiere beauftragten Behörde überall das Hauptbankdirectorium tritt.

Wegen der verlorenen oder vernichteten Dividendenscheine (§. 10.) ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsverfahren überall nicht zulässig und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Dividendenscheine an Stelle der verlorenen oder vernichteten.

§. 120.

Wer Bankantheilsscheine und Dividendenscheine (§. 10.), Noten (§. 29.), Depositalscheine (§. 3.) und Lombardpfandscheine der Bank, sowie die Obligationen und Interimsscheine, welche dieselbe für die bei ihr belegten Capitalien ausfertigt, verfälscht oder nach-

macht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Papiere wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 267. Gesetz v. 8. April 1823. Gesetzsammlung S. 43. Kabinetsorder v. 18 April 1835. Gesetzsammlung S. 67.)

---

Die gegenwärtige Bankordnung erhält mit dem 1. Januar 1847 Gesetzeskraft, und treten mit diesem Tage sowohl das Bankreglement vom 29. October 1766, insbesondere die darin vom Staate übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank als auch die Verordnung vom 3. November 1817. (Gesetzsammlung S. 295.) sowie die ihren wesentlichen Bestimmungen nach in diese Bankordnung aufgenommene, im übrigen aber erledigte Order vom 11. April 1846 (Gesetzsammlung S. 153.) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 5. October 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz.
v. Düesberg.

---

(Nr. 4408.) Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bankordnung vom 5. October 1846. Vom 7. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Preußische Bank wird ermächtigt, über den im §. 29. der Bankordnung vom 5 October 1846 (Gesetzsammlung S. 435.) festgesetzten Betrag von ein und zwanzig Millionen Thalern nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Von dem im Umlaufe befindlichen Mehrbetrage muß in den Bankcassen stets mindestens ein Drittheil in baarem Gelde oder Silberbarren und der Ueberrest in discontirten Wechseln vorhanden sein.

Die Bank ist berechtigt, die von ihr auszugebenden Noten fortan auch in Apoints von zwanzig Thalern, sowie in Apoints von zehn Thalern, in letzteren jedoch nur bis zu dem Betrage von zehn Millionen Thalern auszufertigen. Eine Erhöhung dieses Betrages der Noten in Apoints von zehn Thalern darf nur auf Grund Königlicher Verordnung erfolgen.

Alle übrigen für die Noten der Preußischen Bank geltenden Bestimmungen finden auf die hinzutretenden Banknoten ebenfalls Anwendung.

§. 2.

Das im §. 16 der gedachten Bankordnung dem Staate vorbehaltene Recht, die Zurückzahlung des Capitals der Bankantheilseigner oder die Abänderung der Bankordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheilseigner anzuordnen, tritt bis zum 1. December 1871. außer Kraft.

Die dort festgesetzte einjährige Kündigung für den Ablauf dieser Frist muß demgemäß vor dem Jahre 1871. geschehen.

Erfolgt alsdann keine Aufkündigung, so kann die Zurückzahlung des Capitals oder die Abänderung der Bankordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheilseigner nur alle zehn Jahre nach jedesmaliger einjähriger Aufkündigung angeordnet werden.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 17 der Bankordnung, nach welcher die jährlichen Dividenden von dem Einschußcapital des Staates diesem Capital zutreten sollen, tritt vom 1. Januar 1856 ab außer Kraft.

§. 4.

Aus dem reinen Gewinn der Bank soll statt der im § 36. sub. 1. und §. 37. der Bankordnung festgesetzten Dividende vom 1. Januar 1856 ab den Bankantheilseignern für ihren Einschuß vorweg vier ein halb Procent gezahlt und erforderlichen Falls aus dem Reservefonds gewährt werden.

§. 5.

Außer dem im §. 36. Nr. 3. der Bankordnung und nach §. 6. dieses Gesetzes dem Reservefonds zugewiesenen Gewinnantheile soll demselben der Gewinn bei Verkäufen der Effectenbestände der Bank, sowie solcher Staatspapiere oder anderer öffentlichen zinstragenden Effecten, welche sie in Gemäßheit des §. 90. der Bankordnung mit Zustimmung des Centralausschusses in der Folge erwirbt, überwiesen werden, wogegen der Reservefonds in beiden Fällen auch die bei diesen Verkäufen eintretenden Verluste trägt.

§. 6.

Der Chef der Bank ist ermächtigt, eine Erhöhung des Einschußcapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler anzuordnen. In diesem Falle treten, in Stelle der im §. 11. der Bankordnung vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Verhältnisses des Staates und der Bankantheilseigner, folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Die Bestimmung des §. 36. sub 3. der Bankordnung wird dahin abgeändert, daß von dem nach Berichtigung der Dividenden für die Einschußcapitalien des Staates und der Bankantheilseigner verbleibenden Ueberreste des reinen Gewinnes der Bank ein Sechstheil dem Reservefonds überwiesen wird.
2) Ein bei Vermehrung des Einschußcapitals der Bankantheilseigner einkommendes Aufgeld fließt zum Reservefonds.
3) Die Eigner der über die fünf Millionen Thaler auszufertigenden Bankantheilsscheine haben gleiche Rechte mit den übrigen Bankantheilseignern.
4) Sofern die Vermehrung des Einschußcapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bankverwaltung festzusetzendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einschußcapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bankantheilseignern ein innerhalb ei-

nes Monats nach der durch Uebergabe recommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, daß jedem Bankantheilseigner auf je zwei ihm gehörige Bankantheile gegen Einzahlung von Eintausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bankantheilsschein ausgehändigt wird.

Für andere Fälle der Erhöhung des Einschußcapitals bleiben die Bestimmungen des §. 11. der Bankordnung in Kraft.

§. 7.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

---

# Allerhöchste Ordre.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die verabschiedeten, sowie die zur Disposition gestellten Officiere der vormals Kurfürstlich Hessischen, Herzoglich Nassauischen und der Truppen der Stadt Frankfurt a. M., insofern ihnen das Tragen der Uniform überhaupt gestattet ist, die Armeeuniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen anzulegen haben.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 27. November 1866.

(L. S.) Wilhelm.

gez. von Roon.

---

# Verordnungsblatt

für

# Nassau.

Num. 35 den 31. December 1866.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1. December 1866, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, und insbesondere in Gemäßheit der mir in §. 5 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigung bestimme ich hiermit für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau was folgt:

1) Mit dem 1. Januar 1867 hört das Verordnungsblatt zur Publication der Gesetze und Verordnungen der höhern Landesstellen auf zu erscheinen.

2) Mit demselben Tage gilt bis auf Weiteres das Intelligenzblatt für Nassau als dasjenige Organ, durch welches die im §. 5 der Verordnung vom 1. December cr. gedachten landesherrlichen Erlasse und allgemeine Anordnungen der Behörden zu veröffentlichen sind. Außerdem sind in demselben Titel, Datum und Nummer der in der Gesetzsammlung publicirten Gesetze, sowie diese Gesetze selbst, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, bekannt zu machen.

Berlin, den 27. December 1866.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

# Alphabetisches Register

der

## im Verordnungsblatt vom Jahr 1866 enthaltenen Verordnungen.

*

# Alphabetisches Verzeichniß

der

## im Verordnungsblatt vom Jahr 1866 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.